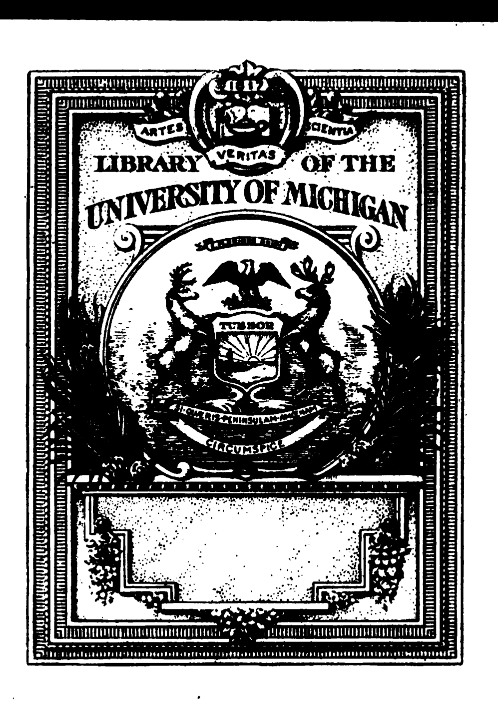
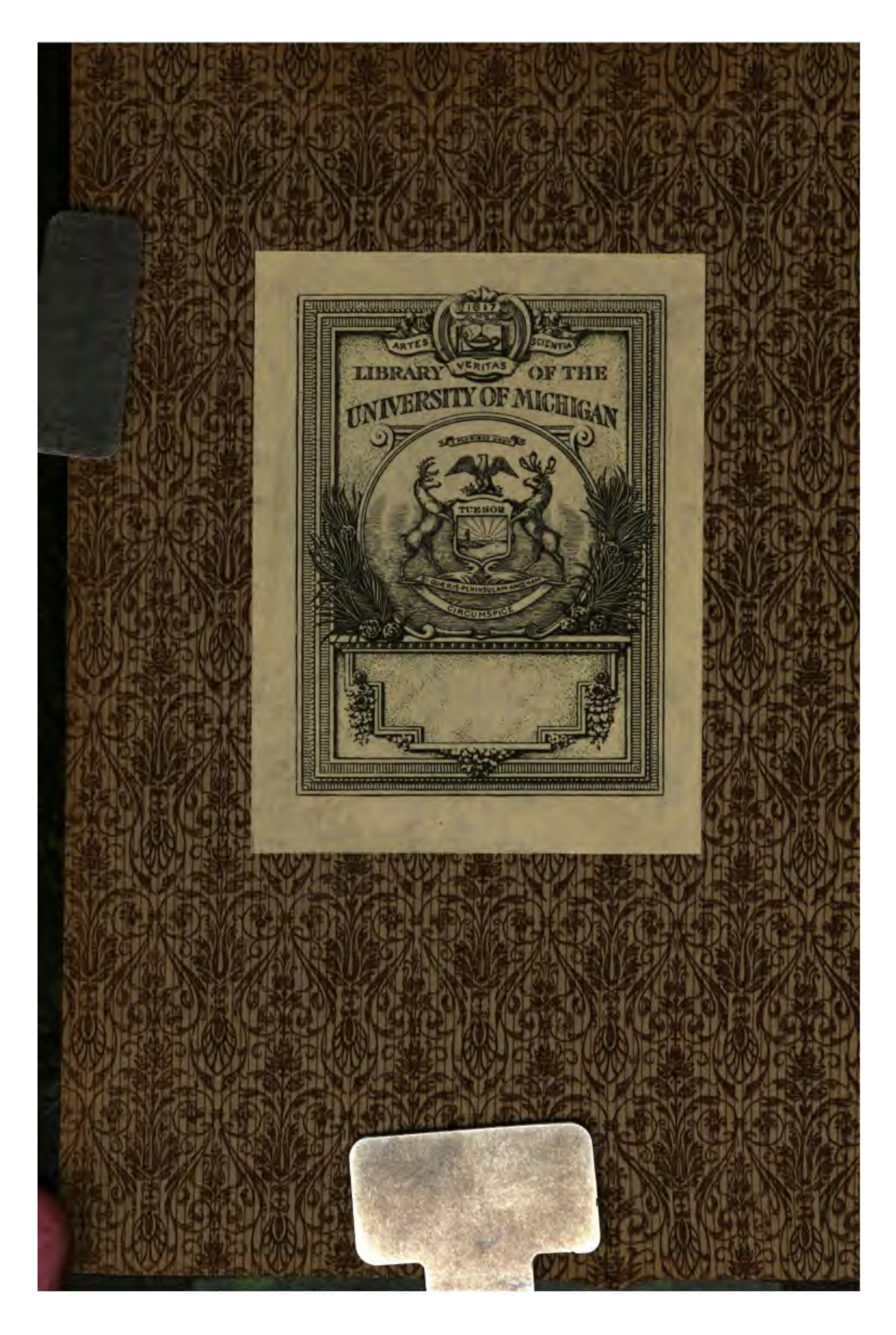

ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE




1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1893.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1894.

INHALT.

DA

AU
G

I.

DIE INSEL »HIDDENSOIE« UND DAS CISTERZIENSERKLOSTER DASELBST.

VORTRAG

AUF DER XXII. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU STRALSUND AM 24. MAI 1893.

VON

MAX ISRAËL.

Hoch aus des Meeres
Schäumender Welle
Hebst du den kahlen
Höckrigen Rücken
Trotzig entgegen
Grollender Wolke
Flammendem Blitz.

Donnernde Fluten
Schlagen voll Grimm
Deine zerklüfteten
Ragenden Wände.
Deinen in pfadlose
Ferne des Meeres
Blinkenden Scheitel
Peitschet des Nordens
Heulender Sturm.

Aber es lächelt
Freundlich die See
Deinem Gestade,
Wenn dich des Lenzes
Duftige Schwingen
Kosend umweh'n.

Glänzende Wogen
Wellend wie Schwäne
Nahen, dich grüfsend,
Singen im Rythmus
Steigend und fallend
Dir den erhabenen
Meeresgesang.

Mit diesem Sange des heimischen Dichters lade ich Sie ein, meine hochgeehrten Herren, mir zu folgen zu unserer »Insel Thule«, einer *terra incognita*, für Sie, die Sie aus fernen Städten zu uns gekommen, einem unbekannten Lande aber auch — ich mufs es gestehen — für viele von uns, die wir alltäglich »den kahlen höckrigen Rücken« des sagenumwobenen Bernsteinlandes aus Meeresfluten ragend, allnächtlich den blinkenden Schein seines Leuchtfeuers, aus dunkler Ferne zu uns herüberstrahlend, schauen können.

Ich habe es übernommen, Sie, meine Herren, mit der Geschichte des Eilandes bekannt zu machen, dessen über den Meeresspiegel kaum sich erhebende grünende Wiesen, dessen zerklüftete hohe Gestade Sie heute nachmittag auf unserer Meeresfahrt selbst erblicken werden.

Es ist ein gewagtes Unternehmen für mich, der ich mich

Ihnen, den bewährten Forschern und kundigen Gelehrten gegenüber, völlig als Laie auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft fühle, und ich kann mich diesem Wagnis nur unterziehen, indem ich um Löwenmilde gegenüber der Maus ersuche, mein Geisteselaborat aber als eine feuilletonistische Beilage zu dem wissenschaftlichen Werke der heurigen Hansatagung wohlwollend entgegenzunehmen bitte.

Ich schicke eine kurze topographische Beschreibung der Insel voraus. An der Westküste der Insel Rügen belegen, erstreckt sich Hiddensoie von Norden nach Süden in einer Länge von etwa 2 $^1/_2$ Meilen; ihre gröfste Breite im Norden beträgt etwa eine halbe Meile, die geringste vom Binnenwasser nach dem grofsen Strande 300 Schritte bei Mittelwasserstand. Die Insel zerfällt in zwei Teile, »der Norden« und »der Süden« vom Volksmunde genannt. Der letztere, vom Dorfe Vitte bis an die Südspitze, welche »der Gellen« heifst, besteht aus angeschwemmtem Seesand, über welchem sich allmählich eine mit einer Decke von kurzem mageren Grase bekleidete Torfschicht angebauet hat.

Der Norden, von dem früher auf seiner Höhe stehenden, den Schiffern als Landmarke dienenden hohen Hagedornbäumen »der Dornbusch« genannt, bildet ein Gebirge im Kleinen, dessen höchste Spitze, der sogenannte »Bakenberg«, 232 Fufs über dem Meeresspiegel liegt. Der Boden besteht aus Sand, Lehm und Thon, Mergel und Kies, zuweilen mit Kreide untermischt.

Berge, Thäler und Seeufer tragen eigene zum Teil uralte Namen, wie »Swanti«, »Ecklinberg«, »Hiemsberg«, »Askawen« — »Gellspütt«, »Olthell«, »Grümkierl« — »Endur«, »Wildwickenufer«, »Tidufer«, »Hövt« u. s. w. Das bei Kloster am Binnenwasser sich erhebende romantische Ufer heifst »Schwedenhagen«.

Von dem Waldreichtum früherer Jahrhunderte findet man keine Spuren mehr. Die jetzige Grundherrschaft der Insel, das Heilgeistkloster zu Stralsund, ist jedoch bemüht, den zum Ackerbau ungeeigneten Teil des Nordens allmählich wieder aufzuforsten, und hat schöne Resultate erzielt.

Ackerbau kann nur auf dem zum Gute Kloster gehörigen Teile der Insel betrieben werden. Der Süden, insbesondere der Gellen,

dienen ausschliefslich zur Weide und auch die Obstbaumzucht hat auf dem sandigen und salpeterhaltigen Boden keine Erfolge ergeben können.

Von wilden Säugetieren halten sich auf der Insel nur Hasen, Füchse und Marder auf. Charakteristisch ist für Hiddensqie wie für die gegenüberliegende Halbinsel Wittow das gänzliche Fehlen des Maulwurfes. Dagegen bietet der Strand der Insel einen grofsen Reichtum an Wasservögeln, vorzüglich an wilden Schwänen, die oft zu Hunderten im Binnenwasser liegen.

Die Insel trägt 5 Ortschaften, Hof- und Dorf-Kloster, Grieben, Vitte, Neuendorf und Plogshagen. Abgesehen vom Gute Kloster und dessen Insassen, ernähren sich die 900 Bewohner fast ausschliefslich vom Fischfange. Die früher herrschende Gewohnheit, die Söhne zunächst zur See zu schicken scheint abzukommen; es hängt dies mit dem Niedergange der Segelschifffahrt und dem intensiveren Betriebe der Ostseefischerei zusammen.

Die Behausungen der Insulaner waren bis vor ungefähr 30 Jahren primitivster und ärmlichster Art. Das Gros derselben bildeten Hütten, die nur zum Teil in schlechtem Mauerfachwerke, meist aber aus Torf- oder Lehmfachwerke erbauet und oftmals nur mit Rasen gedeckt waren. Jedoch ist in den letzten Jahrzehnten, besonders nach der Sturmflut des Jahres 1872, in dieser Beziehung eine ganz wesentliche Veränderung vorgegangen und man findet in den Süderdörfern fast durchweg saubere, teilweise sogar massive Wohnhäuser.

Von besonderen Sitten und Gebräuchen der durchweg schlanken und kräftig gebaueten Bewohner läfst sich nichts bemerkenswertes berichten; besondere Kleidertrachten finden sich nicht mehr.

Die Insel »Hiddensoie« ist von Rügen durch eine Meerenge getrennt, die den Namen »der Trog« führt. Dieser Name steht in Zusammenhang mit der Sage von der Entstehung der früher mit Rügen verbundenen Insel. Diese Sage erzählt:

Ein Mönch vom Kloster Corvey, welches — ebenfalls nur der Sage nach — bereits im neunten Jahrhundert für die

Christianisierung der Insel Rügen thätig gewesen sein soll, kommt auf seiner Missionsreise auch nach Hiddensoie. Am Spätabend bittet er vor einer Hütte um Obdach, wird aber von der hartherzigen Bewohnerin schroff abgewiesen. Er klopft bei der armen Nachbarin an, die ihn freundlich aufnimmt. Am nächsten Morgen dankt er der armen Witwe mit den Worten: er habe nicht Gold und Silber, um ihr zu lohnen, allein ihr erstes Geschäft an diesem Tage solle ihr gesegnet sein. Nach dem Abschied des Mönches begiebt sich die fleifsige Frau in die Kammer, um ihr selbstgesponnenes Leinen nachzumessen. Sie mifst und mifst, die Leinewand türmt sich unter ihren Händen zu Bergen auf und die Frau gelangt durch den Segen des Apostels zum Wohlstande. Die hartherzige Nachbarin erfährt die Ursache dieses Reichtums, und als nach Jahren derselbe Mönch wieder ins Land kommt und wieder zuerst bei ihr anklopft, nimmt sie ihn mit Freuden auf. Am nächsten Morgen derselbe Abschiedsgrufs. Das geizige Weib stürzt alsbald an ihren Geldkasten und will mit dem Zählen ihres Mammons beginnen. Da hört sie ihre Schweine im Koben hungrig schreien. Um ungestört ihrem Geldzählen obliegen zu können, will sie die Schweine erst zur Ruhe bringen. Sie ergreift den Futtereimer und giefst den Tieren ihr Futter in den Trog. Aber alsobald wirkt das Wunschwort des Mönches, und das Weib mufs giefsen und giefsen, bis Fluten über ihr Haus, über das ganze Land hinwegstürzen und dasselbe mit gewaltiger Kraft losreifsen von Rügen.

Eine andere, weniger anmutige Version dieser Sage, bin ich bereit, den Herren auf Verlangen mündlich mitzuteilen.

In mythenhaftem Lichte erscheint unser Eiland zunächst auch noch in des dänischen Geschichtsschreibers Saxo Grammaticus Werke: Gesta Danorum. Der Sturm der Völkerwanderung durchbraust das Abendland. Der Hunnenkönig Attila, der Gothenkönig Alarich kämpfen ihre gewaltigen Völkerschlachten. Im Norden Europas beginnen die Normannen und Dänen unter ihren »Seekönigen« ihre Wikingerfahrten. Aus dieser Zeit heraus tönt uns zum erstenmale der Name unseres Eilandes entgegen: »*insula Hithinso*«, »*insula Hithini*«.

»*Hithinus, rex aliquantae Norvagiensium gentis*«, der »Jarl«

eines Norwegischen Stammes, ist in grimmige Fehde geraten mit seinem früheren Kampfesgenossen und Schwiegervater, dem »*Iutorum regulus*«, dem Jütenfürsten Hoginus. Dieser, dem von Feinden des Hithinus hinterbracht war, dafs letzterer »*filiam ante sponsalium sacra stupri illecebris temerasset*«, wollte diese Familienschmach mit dem Schwerte sühnen. »*Apud insulam Hithinso*« kam es zu einer Seeschlacht, in welcher beide Gegner fielen. Saxo berichtet die Sage: die Gattin des Hithinus, Hilda, sei von derartig sehnsüchtiger Liebe nach ihrem toten Gatten beseelt gewesen, dafs sie durch ihre Klagegesänge die Geister der Toten zu immer erneutem Kampfe gegen einander aufgestachelt habe.

Ein norwegischer Volksstamm auf unserer Insel: es klingt zwar sagenhaft, aber doch nicht unglaublich! Woher der Mensch zuerst nach Rügen gekommen sei? Diese Frage beantworten uns die stummen Zeugen vergangener Jahrhunderte, die steinernen Waffen und Werkzeuge der Ureinwohnerschaft, die Sagen und Totenmale mit gebieterischer Notwendigkeit dahin: »vom Norden«, wo wir in den Resten der Kultur der Vorzeit ganz denselben Erscheinungen begegnen, wie in unseren Landen. Dafs die weithin über's Meer leuchtenden Kreideufer der Insel die auf seinen Wogen auf Erwerb und Kampf ausgehenden kühnen Seefahrer unwiederstehlich anziehen mochten, erscheint durchaus wahrscheinlich.

Ob ein König Hithinus, »Hythin«, gelebt oder ob nicht vielmehr eine von Saxo zur Erklärung des Namens der Insel berichtete Sage vorliegt, mufs dahingestellt bleiben. Möglich ist ja auch, dafs die Insel ihren Namen von den auf ihr erbaueten eigenartigen Hütten (»hydda« heifst auf skandinavisch die Hütte) ihren Namen trägt.

In klarem geschichtlichen Lichte tritt uns unser Eiland zuerst entgegen in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, in der Zeit der Christianisierung Rügens durch den Dänenkönig Waldemar und seinen bischöflichen Feldherrn Absalon von Roeskilde.

Der sächsische Chronist Helmold, der dänische Geschichtsschreiber Saxo wie die Knytlinga-Saga berichten von ihr als einem Hauptstützpunkte der kriegerischen Unternehmungen Dänemarks gegen Rügen.

Ich folge Saxo, dem als stetem Begleiter Absalons zuverlässigsten Berichterstatter.

König Waldemar hatte beschlossen, um den unerträglichen Seeräubereien der Rügianer ein Ende zu machen, ihr Land endgültig unter dänische Oberhoheit zu bringen. Zu diesem Zwecke unternahm Absalon einen Seefeldzug znr Überrumpelung der Feste Arcona 1159.

Die Flotte ging aber unverrichteter Sache von der rügenschen Küste wieder in See und nach der Insel Moen. Von hier aus erreichte sie dann vor Sonnenaufgang (»*hora antelucana*«) die »*insulam Hythini*«. Auf ihr oder in ihrer Höhe wurde Kriegsrat gehalten, der dann schliefslich zu einem Raubzug durch die festländischen Besitzungen Rügens, insbesondere das Land Barth, führte.

Derartige Verheerungszüge wurden in den folgenden Jahren wiederholt. Den Ausgang und den Sammelpunkt bildete jedesmal die »*insula Hythini*«, auf der nach der Knytlinga-Saga, welche die Insel Hedinsey nennt, 1166 ein formeller Friedensschlufs sich vollzog, während Saxo dies Ereignis auf die Insel Strela (jetzt Dänholm) verlegt. So wurde auch in dem für das Schicksal Rügens entscheidenden Jahre 1168, in welchem die Feste Arcona mit dem Tempel Swantewits fiel, die erste Landung der Dänen auf der Hiddensoie bewerkstelligt.

Im Jahre 1184 griff der Pommernherzog Bogislav, von Kaiser Friedrich von Deutschland gegen den König Knut von Dänemark aufgereizt, den dänischen Vasallen, Fürst Jaromar von Rügen an. Derselbe erbat und erhielt alsbald von Dänemark Hülfe. Bischof Absalon erschien mit einer grofsen Flotte vor Hiddensoie. Von hier brach die Flotte nach Strela auf und schlug nach Bewerkstelligung der sehr schwierigen Durchfahrt durch den Strelasund (»*fretum dubiae profunditatis*«) in grofser Seeschlacht im Greifswalder Bodden bei der Insel Koos den Pommernherzog völlig.

Es vergehen über 100 Jahre, während welcher wir über die Geschichte unseres Eilandes keine Nachrichten erhalten. Nur weniges können wir aus den Ereignissen am Ende des 13. Jahrhunderts für die Zwischenzeit erkennen.

Ich komme jetzt zu dem eigentlichen Kern meines Vortrages, zu der Gründung des Cisterzienserklosters auf Hiddensoie.

Im Jahre 1231 war, drei Meilen südlich von Stralsund im Lande Tribuses an der Stätte, auf der sich jetzt das Städtchen Franzburg erhebt, ein Cisterzienserkloster von Mönchen des Klosters Camp am Niederrhein gegründet. Es trug den Namen Neuenkamp. Durch die Freigebigkeit des Landesherrn, die kräftige Unterstützung der Kirche, die zahlreichen Zuwendungen von Edelleuten und Bürgern, vor allem aber durch die eigene Tüchtigkeit seiner Mönche, dieser Pioniere deutscher Kultur und deutschen Fleifses, war das Kloster Neuencamp bereits 50 Jahre nach seiner Gründung zu derartigem Wohlstand und Ansehen gelangt, dafs es, dem Rufe des Landesherrn folgend, es auf sich nehmen konnte, ein Filial zu gründen und derartig auszustatten, dafs es lebenskräftig sich fortentwickeln konnte.

Die Insel Hiddensoie wurde für die Gründung des neuen Klosters bestimmt. Die Wahl gerade dieses einsamen Eilandes, dessen Bodenverhältnisse der Kulturarbeit der Cisterzienser wenig Erfolge versprach, dessen Verkehr mit den gegenüberliegenden Küsten des Festlandes und der Insel Rügen aufserordentlich erschwert war, läfst sich m. E. nur erklären durch die Rücksichtnahme auf merkantile Interessen, die im Übrigen den doch hauptsächlich auf Ackerbau und Bodenkultur zielenden Arbeitszwecken der Cisterzienser fern lagen: »Es empfand der Abt allhier eine sonderbare Commodität, nicht allein, dafs er vermittelst der Schifffahrt überall Correspondentz haben und zu Wasser mit Lebensmitteln sich vergnüglich versorgen konnte; überdem wegen der See und des Windes die Lufft so leicht sich nicht inficirte« und »es ist dieses vor die Geistlichkeit ein einsamer und gar bequemer Ort gewesen, mafsen der Abt von denen fürüber fahrenden Schiffen allerhand Provision ihnen ankaufen können«, sind die Reflexionen des alten Wackenroder. Und in der That: hätte man nicht dies Specialinteresse im Auge gehabt, so würde das Kloster wohl unzweifelhaft an einer gelegeneren Stelle der Insel Rügen gegründet worden sein. Aber Hiddensoie war der Schlüssel zu der zur Zeit seiner Gründung noch einzigen Meereseinfahrt in die Binnengewässer zwischen dem Festland und Rügen, zu den neugegründeten Handelsplätzen Stralsund und Greifs-

wald. Zwar war kaum ein Jahrzehnt vergangen, als eine gewaltige Sturmflut dem Binnenwasser einen zweiten Ausgang in die Ostsee verschaffte, als »dat Nyedep«, das heute sogenannte Landtief, entstand, als »ein groth stormwinde weyede, nicht gehort be mischen tiden, dat dat Nyedep utbrak«, und »dar de von Cickere plegen ehren weiten to seyen up denn Ruden und tho gande von dem einem lande up dat andere, alles water wafs«. Allein im Gründungsjahre des Klosters gab es eben nur die eine nordwestliche Ausfahrt in See beim Gellen.

Vom 13. April 1296 datiert die Fundationsurkunde des Fürsten Witzlav II. von Rügen. In derselben übereignete er dem Kloster Neuencamp die ganze Insel Hyddensee in ihren natürlichen vom Meere gebildeten Grenzen zum Bau einer Abtei, die, abweichend von dem Brauche des Ordens, nicht der Maria, sondern dem Patrone der Seefahrer gewidmet, den Namen »abbacia St. Nicolai« führen sollte. Zur ersten Fundierung des neuen Klosters wird aufser dem freien uneingeschränkten Eigentum an der Insel »*cum pleno judicio majore et minore*« der Abtei das ausschliefsliche Fischereirecht in den Gewässern zwischen Rügen und der Insel, sowie das Eigentum an dem gegenüber auf dem Festlande »*supra Bore*«, oberhalb des heutigen Barhövt, gelegenen Dorfe Tzarrencin, frei von Nachmessung, übereignet. Aufserdem aber verkauft der Fürst dem Mutterkloster »*totam insulam Cingst*«, begrenzt vom salzen Meere, den Strömen Presnitz, Prerow und Nye Owe, mit Ausnahme einer der Stadt Barth gehörigen Wiese und unter Vorbehalt der Jagd auf der Insel für den Preis von 2000 Mark.

Noch in demselben Jahre, durch Urkunde vom 21. Juni 1296, gab der Bischof Johann von Roeskilde, zu dessen Sprengel bekanntlich Rügen schon 1168 gelegt war, seine Genehmigung zu der Anlage des Klosters.

Aber der weltliche sowohl wie der geistliche Oberherr waren sich offenbar über die Grenzen ihrer Berechtigungssphäre nicht klar; beide verletzten durch ihre Verleihungen auf das Schroffste die wohlerworbenen Rechte Dritter, und das Kloster Neuenkamp hatte durch die Bewidmungen kaum etwas anderes erworben, als den guten Willen, die landesherrliche und oberkirchliche Genehmigung der Anlage. Nicht weniger als vier weltliche und

ein geistlicher in ihren Privatrechten verletzte Prätendenten machten sofort ihre Ansprüche geltend und zwar mit solchem Erfolge, dafs das Mutterkloster, um die Existenz seines Filials nicht ins Wasser fallen zu lassen, zur Abfindung der Berechtigten, die beträchtlichsten Opfer bringen mufste.

Und wieder ist es ein Weib, mit dessen Namen sich die Geschichte des Eilandes verknüpft, das als Hauptberechtigte bezw. Hauptverletzte seine Stimme erhob gegen die ihm durch den Landesherrn widerfahrene Vergewaltigung. Frau Ingifrid Erlandson, die Wittib des Ritters Andreas von Bornholm, beanspruchte für sich und ihren minderjährigen Sohn Andreas das Eigentum an der Insel Hiddensoie zur Hälfte. Ihr verstorbener Gemahl Andreas war der Bruder des Erzbischofs von Lund, Jacob Erlandson. Dieser war vom Pabste Innocenz IV. — entgegen dem in Dänemark herrschenden Kirchenrechte — ohne Anhörung des Königs Christoph I. auf den Patriarchenstuhl von Lund berufen und geriet, als der König sich dies nicht gefallen lassen wollte, mit diesem in erbitterte Kämpfe, in denen sich Geistlichkeit und Staatsgewalt lange Jahre schroff gegenüber standen. Jacob Erlandson war ein Blutsverwandter des Fürsten Jaromar II. von Rügen und dessen Schwiegersohns, des Herzogs Erich von Schleswig. Diese beiden Fürsten griffen in die Parteiwirrnisse Dänemarks mit bewaffneter Hand ein und verwüsteten die dänischen Länder auf das Furchtbarste. Der Bruder des Erzbischofs, Andreas, unternahm in dieser Zeit einen Raubzug gegen die Insel Bornholm, zerstörte das Schlofs und annektierte die Insel für sich. Allein seine Herrschaft war nicht von langer Dauer. Sein Bruder, der Erzbischof, wurde vom Papste Urban IV. fallen gelassen und mufste aus dem Lande flüchtig werden. Mit ihm wird auch Andreas Erlandson das dänische Reich verlassen haben und vermutlich — es fehlen mir allerdings hierfür bis jetzt urkundliche Nachweise — Zuflucht bei seinem Verwandten, dem Rügenschen Fürsten, gefunden haben, in dessen Lande auch der verbannte Erzbischof Jacob am 10. Mai 1274 sein bewegtes Leben beschlofs.

Die Witwe dieses Andreas Erlandson, Ingifrid, ist es, die wir als Herrin von Schaprode, dem Hauptorte des auf dem Lande Walung, des der Insel Hiddensoie zunächst gelegenen

Teiles der Insel Rügen, antreffen mit ihrem Anspruche auf die Hälfte der Insel Hiddensoie und das *plenum jus ac judicium* über dieselbe. Das Kloster Neuenkamp mufste ihre Ansprüche für berechtigt anerkennen und verglich sich am 7. April 1297 mit ihr, die unter dem Beistande ihres Vasallen, des Ritters Thomas »*cum thorace*«, d. h. von Platen, verhandelte und zwar dahin: Sie tritt ihre Rechte an das Kloster ab gegen Zahlung von 100 M. reinen Silbers und 200 M. Pfennige, reserviert sich aber den Brennholzbedarf für ihre »*curia*« in Schaprode, die Raff- und Leseholzgerechtigkeit für ihre Leute, ferner die Masttriftgerechtigkeit für ihre Schweine, sowie die Hälfte der Fischerei und die Hälfte des Strandgutes, der sog. »todrift«. Aufserdem behält sie sich alle Rechte ihres Lehnsmannes, des Ritters von Platen vor.

Aufser dieser Familie Erlandson hatte auch der für den landesherrlichen Teil der Insel bestellte Vogt Detlev Ansprüche auf Einkünfte aus dem Dorfe Grieben. Auch dieser mufste vom Kloster abgefunden werden gegen Zahlung von 40 M. Pfennige (1297 Dec. 8).

An dem Dorfe Zarrenzin, welches der Landesherr dem Kloster mitüberwiesen hatte, machte der Ritter Heinrich von der Osten Eigentumsansprüche geltend. Diesem Herrn war es weniger um das bare Geld, als um sein Seelenheil, zu thun. In der Urkunde vom 27. Juni 1297 tritt er dem Kloster seine Rechte ab, bedingt aber, dafs an einem von ihm in der Klosterkirche gestifteten Altar mit ewiger Lampe ein Mönch Seelenmessen abhalten soll. Aufserdem stiftet er eine Summe Geldes für ein demnächst zu errichtendes Hospital.

Auch die dem Kloster vom Landesherrn verkaufte Insel Zingst stand nicht zur unbeschränkten Disposition desselben. Die Familie von Dotemberg beanspruchte das Eigentum an verschiedenen Wiesen und Holzungen, welche Forderungen erst 1305 vom Kloster durch Zahlung von 200 M. Pfennigen abgelöset wurden unter weiterer Stipulierung einer jährlichen Lieferung von 60 Fuhren Brennholz an das Dotembergsche Gut Glovitz.

Ja selbst der dem Kloster verkaufte landesherrliche Anteil an der Insel Zingst kam dem ersten nicht ohne weiteres und

ohne Einschränkung zu Gute. Der Fürst hatte sich die Jagd vorbehalten. Dadurch entstanden Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kloster bezüglich der Nutzung der Waldungen. Der Fürst beanspruchte Erhaltung des für die Wildhegung erforderlichen Holzes. Das Kloster mufste sich entschliefsen, die Berechtigung zum Schlagen des Holzes und zur Kolonisierung des urbar gemachten Terrains dem Landesherrn noch besonders für 1000 M. Pfennige abzukaufen (1304).

Kaum weniger Schwierigkeiten als von weltlicher, wurden dem neuen Kloster von geistlicher Seite bereitet.

Der Bischof von Roeskilde hatte zwar die Anlage des Klosters gestattet; den Mönchen war aber darum zu thun, auch Herren zu werden über das geistliche Wohl der Inselbewohner. Nun gehörte die Insel seit über 100 Jahren zur Parochie der auf Rügen gegenüberliegenden Kirche zu Schaprode. Deren Pleban konnte sich wohl die Errichtung des Klosters, nicht aber ohne weiteres die Anlegung einer Kirche in seiner Parochie gefallen lassen, die dem öffentlichen Gottesdienste bestimmt war und für die dem Pleban zu Schaprode obliegende »*cura animarum*« und — was die Hauptsache war — für dessen Einkünfte nicht ohne Folgen bleiben konnte.

Das Kloster selbst wurde am südlichen Abhang des Hochlandes erbaut, dagegen liefs sich der oben erwähnte specielle Gründungszweck — die Seelsorge für die Seefahrer — praktisch nur verfolgen, wenn unmittelbar bei der Einfahrt aus See eine Kirche erbauet wurde.

Um diese handelte es sich bei dem Einspruch des Schaproder Plebans Wulfard. Derselbe wurde in aller Form und nach allen Regeln juristischer Vorsicht eingelegt. Das Rechtsinstitut der »*operis novi nuntiatio*«, die vom römischen in das kanonische Recht übernommene Form des Einspruchs gegen die Vornahme eines Baues, tritt zuerst in unseren Landen in praktische Wirksamkeit gelegentlich des Kapellenbaues auf dem Yellant.

Bei dem Plebane Wulfard hielten sich zu jener Zeit zwei »*canonici et magistri*« aus dem Bistum Roeskilde auf, namens Olav und Florenz. Möglicherweise waren es junge Leute, die ihre Studien auf der Hochschule zu Bologna vor kurzem beendet und nun das, was sie dort theoretisch sich angeeignet, in die

Praxis umsetzen zu können sich freuten. Kurz: wir sehen das malerisch und juristisch interessante Bild vor uns: zwei Priester am Strande des Gellen — vielleicht auch im Bote — stehend und Steine auf den im Entstehen begriffenen Bau der Kapelle werfend, um durch diese symbolische Handlung *(capilli jactus)* den Einspruch zu dokumentieren.

Das Kloster konnte dem Einspruch des Plebans die Berechtigung nicht absprechen und begann Vergleichsverhandlungen. Der Pleban seinerseits war durchaus nicht abgeneigt. Er wufste wohl, wie beschwerlich die Seelsorge auf der durch einen Meeresarm von seiner Kirche getrennten Insel war, und gerade diese Gesichtspunkte: dafs viele Kinder ungetauft, viele Erwachsene ohne letzte Ölung sterben müfsten, schob er bei dem am 23. März 1299 zu Stande kommenden Vergleiche in den Vordergrund, durch welchen er dem Kloster gegen Gewährung einer jährlichen Leibrente seine Rechte abtrat. Diese Gesichtspunkte werden dann auch in den Bestätigungen der kirchlichen Oberherren, des Bischofs Olav von Roeskilde vom 8. Sept. 1302 und des Papstes Clemens in der Bulle vom 13. Mai 1310 als mafsgebend anerkannt. Alle und jede Ursache zu Streitigkeiten scheint jedoch trotzdem nicht beseitigt gewesen zu sein, denn es bedurfte noch 1318 (Mai 5) eines wiederholten strikten Gebotes des Roeskilder Bischofs an den Schaproder Pleban, sich der Erhebung des Zehnten in der Parochie in Jaellant zu enthalten.

Der Bau des eigentlichen Klosters war inzwischen soweit gefördert, dafs die für den Einzug des Konventes vorgeschriebene Einwilligung des Generalkapitels des Ordens eingeholt werden konnte. Das Kapitel beauftragte die Äbte von Altenkamp, Amelungsborn und Michaelstein mit der Visitation des neuen Klosters. Diese fanden nun zwar im übrigen die Verhältnisse soweit geregelt, dafs der Einzug des Konventes gestattet werden konnte, allein die Dotation des Klosters, — bezüglich deren man sich insofern verrechnet hatte, als man eine stärkere Privatwohlthätigkeit vorausgesetzt hatte, — schien den Visitatoren doch für den gesicherten Fortbestand des Klosters nicht ausreichend. Sie bestimmten deshalb das Mutterkloster Altenkamp trotz der vielen Opfer, die es schon hatte bringen müssen, zu einem weiteren. Es trat dem Nicolaikamp zu Hiddensoie das wertvolle Eigentum an drei Salzpfannen in

der Saline zu Lüneburg ab (1298). Der Convent hielt nun seinen Einzug und bald bewährte sich auch hier die Tüchtigkeit und Schaffenskraft der Cisterzienser, zumal nunmehr auch die früher schmerzlich vermifste Unterstützung der Grofsen des Landes, die vordem der jungen Schöpfung gegenüber etwas skeptisch sich verhalten hatten, ihm in reichem Mafse zu Teil ward.

Es würde hier zu weit führen, die Erwerbungen des Klosters einzeln aufzuführen; ich will nur mitteilen, dafs in erster Linie die Halbinsel Wittow und das Land Walung (die jetzigen Kirchspiele Schaprode und Trent) zum gröfsten Teil in den Grundbesitz des Klosters gelangten, der sich später durch Ankäufe über ganz Rügen hin und stellenweise auch auf das Festland erstreckte. Der Landesherr befreiete das Kloster samt seinen Leuten durch Urkunde vom 30. März 1300 von allen Abgaben, die an Kopfpfennigen, Münzpfennigen und Schofs von der Insel zu entrichten waren.

Etwas näher möchte ich dagegen eingehen auf den mehrerwähnten speciellen Gründungszweck, den der Landesherr mit der Errichtung des Klosters verfolgt hatte, auf die Sicherung und Förderung des Handelsverkehres.

»*Portus, qui Nova Reca dicitur*«, die »*Nye Owe*«, die Rhede vor Barhövt, daher auch »*Portus Por*« genannt, war für den Handel des Fürstentums, insbesondere aber für den Handelsverkehr der Stadt Stralsund, von allergröfster Bedeutung.

Der Landesherr erkannte die Bedeutung dieser Rhede gar wohl, als er ihr Terrain ausdrücklich für sich reservierte in dem Stralsundischen Privileg vom 24. Febr. 1240, in welchem der Stadt das Fischereirecht am Binnenwasser vom Gellen bis zum Miltzower Mühlbach verliehen wurde. »Die Au« heifst noch heutzutage eine Wassertiefe, die sich längs des Ufers von Pramort und zwischen diesem und dem sog. »Langen Werder« auf der Sandbank »Der Bock« bis halbwegs in die offene See hinzieht. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, dafs der Hafen »Nova Reka« an der besagten Stelle eine direkte doch früh versandete Verbindung mit der See gehabt hat. Es deutet darauf u. A. auch der Name des dieser Einfahrt genau gegenüberliegenden Dorfes Kinnbakenhagen hin, bei dem eine »Kiene-Bake«, d. h. ein Leuchtfeuer, den aus See kommenden Schiffern die Einfahrt

kenntlich machte. Doch fehlen uns urkundliche Nachweise für diese Vermutung.

Solche weisen vielmehr immer nur auf die Einfahrt beim Gellen hin. An ihrer Sicherung hatten Landesherr, Kloster und Stralsund gleichmäfsiges Interesse.

Zur Förderung des Handels hatte der Landesherr allen Schiffern und Kaufleuten, die nach Rügen und Stralsund wollten, Freiheit vom Strandrechte zugesichert, sodafs den Strandbewohnern das Recht auf das Strandgut absolut entzogen war. Dafs diese sich die Aufhebung des uralten Rechtes nicht ohne weiteres gefallen lassen wollten und trotz des landesherrlichen Gebotes das Gut der Schiffbrüchigen annektierten, ist erklärlich. Die gefährlichsten Feinde in dieser Beziehung scheinen die Bewohner von Schaprode, bezw. die zu dieser Herrschaft gehörigen Hiddensoier, gewesen zu sein. Haben wir doch oben gesehen, dafs Frau Ingifried Erlandson sich ausdrücklich ihr Recht auf die »todrift« dem Kloster gegenüber reservierte.

Die Mönche des Klosters waren dem Landesherrn nun erwünschte Hüter des Gesetzes — Strandvoigte würden wir sie heute nennen. Noch bevor der Konvent in das Kloster eingezogen war, beauftragte Fürst Witzlav (1297 Sept. 10) den Prokurator des Klosterbaues Heinrich, den Bewohnern von Schaprode gegenüber eindringlichst auf Beobachtung seiner Strandordnung Acht zu haben.

Die Stadt Stralsund mufste naturgemäfs gleichfalls auf die Sicherung des Seeverkehrs grofses Gewicht legen und sie bemühte sich demgemäfs um ein gutes Einverständnis mit dem Kloster. Dafür sprechen nicht blofs Schenkungen Privater, wie die einer Hufe Ackers im Dorfe Leisten durch den Bürgermeister Bertram von Travemünde, sondern auch Zugeständnisse bezüglich der Fischerei und die Einräumung eines Platzes zwischen Küter- und Knieperthor zur Erbauung eines Abtshauses an der Stadtmauer 1302 durch die Stadt. Von gröfserer Wichtigkeit und zugleich von hervorragendem Interesse sind aber in dieser Beziehung die Verhandlungen zwischen Stadt und Kloster über die Errichtung eines Leuchtturmes auf dem Gellen. In der Urkunde vom 3. Juli 1306 gestattet der Abt Peter dem Rate die Errichtung einer »*lucerna super Hyddense*«, die brennen soll

jährlich von Mariä Geburt bis Walpurgis (von Sept. 8 bis Mai 1, resp. Apr. 30) »*ad utilitatem mercatorum*«. Über die technische Konstruktion dieses Leuchtfeuers erfahren wir nichts weiter, als dafs ein eigenes Gebäude errichtet werden soll, dessen Bau und Unterhaltung die Stadt übernimmt, während das Kloster sich zur Bewartung der Lampe durch einen eigenen Wärter und die Hergabe des erforderlichen Leuchtmaterials (*lumina*, d. h. Kerzen) auf ewige Zeiten verpflichtet. Dieser Leuchtturm sollte an der Südspitze der Insel und zwar »*juxta Jaeland*«, d. h. neben der denselben Namen tragenden Meerenge Gellen, »*in communi transitu*« stehen.

Aufser seinem Bau war die Anlage eines Bollwerks »bulwirke« geplant auf Kosten der Stadt.

Der Bischof Olav zu Roeskilde widmete diesem Unternehmen das gröfste Interesse, genehmigte eine Kollekte zu seinen Gunsten und verhiefs 40tägigen Ablafs allen, die zu dem Werke hülfreiche Hand bieten würden (1306 Okt. 5).

Der Bau des Leuchtturmes scheint sich aber aufserordentlich in die Länge gezogen zu haben. Wahrscheinlich hat die gewaltige Sturmflut im Jahre 1309 den Beginn oder den Fortgang des Baus auf Jahre hinaus verzögert. Noch im Jahre 1346 finden sich nämlich in der Ausgaberolle vom Schofs und der Kämmereirechnung unserer Stadt Ausgaben notiert, die sich allem Anschein nach auf die erstmalige Einrichtung des Leuchtturmes beziehen.

Über die Thatsache der Vollendung dieses Baues, über seine ferneren Schicksale und über seinen Untergang habe ich bislang nähere Nachrichten nicht herbeischaffen können. Dafür, dafs das Werk überhaupt zu stande gekommen ist, spricht nur der Umstand, dafs noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts auf der Südspitze des Gellens eines Ortes »Luchte« gedacht wird, aber ausdrücklich als »nicht mehr vorhanden«.

Waren demgemäfs Landesherr und Bischof eifrig bestrebt, ihre Interessen an der möglichsten Sicherung der Seeeinfahrt zu bekunden, so war doch das Kloster, nachdem es einmal gerade zur Förderung dieser Interessen gegründet war, natürlich in erster Reihe bemüht, diesem Zwecke seine Kräfte zu leihen. An der Südspitze der Insel entstand ein kleiner Hafenplatz, ein Miniatur-

bild ähnlicher Anlagen an der Ostseeküste, wie z. B. Falsterboe und wie dieses jetzt vom Flugsand überwellt.

Des Baues des Leuchtturms und des Bollwerks ist soeben gedacht, bereits vorher des der Kapelle in Yelland. Wie Klosterkirchen überhaupt nicht ohne weiteres für den öffentlichen Gottesdienst benutzt werden durften, sondern zur Vornahme der einzelnen gottesdienstlichen Handlungen von dem Bischofe der betreffenden Diöcese ausdrücklich konzessioniert werden mufsten, so sehen wir dies sich auch bei der Gellen-Kapelle abspielen, bei welcher überdies noch ins Gewicht fiel, dafs es sich um ein Kloster handelte, das der Herkunft seiner Ordensbrüder nach nicht zur Roeskilder, sondern zur Schweriner Diöcese gehörte. — Die *cura animarum* über die Bewohner der Insel war, wie wir gesehen, den Mönchen bereits zugestanden und dieselbe scheint keine ganz leichte gewesen zu sein. Sei es, dafs die Bewohner sich nicht ohne weiteres von ihrer alten Kirche trennen wollten und hierin Schwierigkeiten bereiteten — oder vergingen sie sich in anderer Weise gegen das Kloster, vielleicht als Strandräuber von Profession —, ein Teil von ihnen, Mann wie Weib, wurde exkommuniziert und konnte mit Genehmigung des Bischofs erst nach Erlegung einer Bufse (*satisfactione competenti ad unum annum prestita*, d. h. wohl durch den Jahresbetrag des Zehnten) wieder in den Schofs der Kirche aufgenommen werden, wie sich aus einer im Kopenhagener Geheimarchiv befindlichen, bisher nicht gedruckten und mir in Abschrift von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Fabricius vor kurzem mitgeteilten Urkunde des Bischofs Olav vom 6. Sept. 1306 ergiebt. In derselben Urkunde wird dem Kloster auch die Erlaubnis erteilt, ein »*baptisterium in loco mundo et decenti*« zu errichten. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich »*baptisterium*« hier nicht in seiner übertragenen Bedeutung mit »Taufe«, sondern seiner eigentlichen, eines »Bades«, einer »Badeanstalt«, übersetze und mit der Errichtung eines Hospitals, eines Gasthauses in Verbindung bringe. Die Kapelle auf dem Gellen sollte ja auch gerade für die fremden Seefahrer bestimmt sein, und da bedurfte es noch der Einholung specieller Bewidmungen. Durch Urkunde vom 15. März 1311 ermächtigt der Bischof den an der Kapelle fungierenden Mönch, den Seefahrern die Beichte abnehmen — und die wilden Gesellen

mögen wohl gar manches auf den Herzen gehabt haben —, sowie auch das Sakrament der letzten Ölung zu spenden. Wenn dabei auch für den leiblichen Menschen durch Errichtung eines Spitales, das nicht als »Krankenhaus«, sondern, wie wir es z. B. auch beim Heilgeistspital in Stralsund sehen, als »Elenden-« d. h. Fremdenhaus diente, gesorgt wurde, so war dies nur naturgemäfs.

Von weiteren Bauten in der Ortschaft »Luchte« ist uns nichts überliefert. Auch ist jetzt keine Spur mehr von Baulichkeiten zu finden, nachdem in den letzten Jahrzehnten die Reste der alten Kapelle, in deren Mauerstumpfen an der Innenseite kurz über dem Erdboden noch vor etwa 20 Jahren Nischen deutlich erkennbar waren, zu Häuserbauten in Neuendorf und Plogshagen verwendet worden sind, bei denen das alte Ziegelformat, hin und wieder auch sogenannte »Mönche und Nonnen«, auf den Dachfirsten auffallen.

Die weitere Geschichte des Klosters bezw. der Insel kann ich wegen der vorgerückten Zeit nur in Umrissen geben.

Als im Laufe der Zeiten fast in allen Klöstern die strenge Zucht der Ordensregel sich lockerte, als die Konvente der Mönche Stätten der Üppigkeit und Sittenlosigkeit wurden, da klagte man auch auf Rügen über »des Cleri Geitz, Faulheit und Wollust. Absunderlich da die Buchdruckerei erfunden ward, hatten die Mönche um so weniger zu thun, als die sunsten im Kloster Hiddensee bishero gewöhnt waren, auf Pergamenten die *Patres* abzuschreiben und die alten musikalischen Concerten und Lateinischen Kirchengesänge und Noten zu bezeichnen«.

Trotz des bequemen Lebens scheint aber unser Kloster doch nicht gerade ein Paradies für die Mönche gewesen zu sein, denn wir finden es im Jahre 1345 gelegentlich einer Visitation des Klosters Doberan als einen Strafversetzungsort für ungehorsame Mönche bezeichnet.

Das Freundschaftsbündnis zwischen dem Kloster und der Stadt Stralsund, welches am Schlusse der vorerwähnten auf den Bau des Leuchtturmes bezüglichen Urkunde von 1306, in welcher übrigens auch, — um es hier nachzuholen — der Stadt Stralsund eine Wiese auf dem Zingst, die sogenannte »sundische Wiese«, abgetreten wurde, ganz besonders betont war, erfuhr

eine erhebliche Störung im Jahre 1375. Wenige Jahre zuvor (1371) hatten Kloster und Stadt vereinbart, den Fischfang mit den sogenannten Zeesen auf den benachbarten beiderseitigen Fischereirevieren gänzlich zu verbieten. Trotzdem hatten sich 1375 wieder eine grofse Anzahl Stralsunder Zeesener eingefunden. Als das Kloster die Fischer durch Mönche von diesem Vorhaben abhalten wollte, wurden diese samt ihren Knechten gefangen genommen, nach Stralsund geschleppt und in öffentlichem Zuge vor das Haus des Stadtwachtmeisters Erich Braunschweig gebracht, der sie auf Geheifs der Bürgermeister in ein schmutziges Gefängnis auf dem Stadthofe einsperrte und in Stock und Block legte. Erst auf die Fürsprache Wulf Wulflams hin verfügte der Rat einige Tage später die Freilassung. Diese Skandalgeschichte kam zur Kenntnis der Landesherrn und diese veranlafsten den Rat zu einer förmlichen Abbitte vor dem zu diesem Zwecke nach Stralsund in sein dortiges Abtshaus (den Hiddensoieschen Hof) gekommenen Abte Jacob.

Im Jahre 1389 brannte ein Teil des Klosters ab, wurde aber bald wieder aufgebaut. Bei dieser Gelegenheit wurde statt der bisherigen, vor den Thore stehenden kleinen Klosterkapelle die Errichtung einer neuen Kirche innerhalb der Klostermauern beschlossen. Dieselbe ward nebst den aus dem Brande geretteten Heiligtümern im Jahre 1410 von dem Vikar des Roeskilder Bischofs, dem Titularbischof Johann von Laodicea eingeweiht.

Das Kloster hat 240 Jahre als solches bestanden und während dieser Zeit grofsen Wohlstandes und Ansehens sich zu erfreuen gehabt. Seine Äbte waren Prälaten, die den Landtagen beiwohnten und den Bischofsstab als Amtsehrenzeichen führten. Als der Sturm der Reformation die Klöster im Lande beseitigte, nahm auch Nicolai-Camp ein Ende. Schon im Jahre 1534 nahmen die Landesherren die Insel nebst dem Kloster und seinen Revenüen in Besitz. Im Jahre 1536 am Sonntage nach St. Gallen übergab der letzte Abt Georg das Kloster definitiv dem Landesherrn und verliefs mit seinem Prior Matthias Kloster und Insel. Heiligtümer und Klosterschätze waren bereits vorher fortgeschafft. Die Sage berichtet allerdings, dafs der Schätze so viele gewesen, dafs die Mönche sie nicht alle haben fortbringen können, vielmehr in dem Berge Askawen (Aschkoben), prächtige Gold- und

Silbersachen, u. a. eine goldene Wiege und zwölf goldene Apostel vergraben haben. In Rom soll man noch heute ganz genau wissen, wo der Schatz vergraben liegt, und zu gewissen Zeiten kommen verkleidete Mönche nach der Insel, um nachzusehen, ob die Schätze noch zusammen sind. Wackenroder berichtet hierzu noch, dafs vor Jahren ein Hiddensoiescher Schiffer in Hispanien von einem unbekannten Manne erfahren habe, dafs da, wo vordem das Kloster gestanden habe, grofse Schätze vergraben seien.

In den ersten Jahren nach der Säkularisierung wurde das Kloster als Rentamt durch eigene Rentmeister verwaltet. 1570 jedoch schon wurde es mit dem Berger Amte vereinigt. Die Klostergebäude verfielen allmählich und im Laufe des 30jährigen Krieges wurden sie von den Dänen gänzlich zerstört. Ihre Steine wurden später zum Bau der Guts- und Dorfgebäude verwendet.

Bis 1632 war Hiddensee fürstliches Kammergut. Im gedachten Jahre aber wurde es von Bogislav XIV. an seinen Schwestersohn, den Herzog von Croya und Arschott, zuerst verpfändet und dann verschenkt. Dieser hat dann die Insel später an einen Herrn Hermann von Wolfradt veräufsert, wodurch sie allodificiert wurde. Von Wolfradt kam sie durch Erbteilung an einen Major von Loos, welcher sie 1753 an den in Stralsund wohnenden Kammerrat Joachim Ulrich von Giese verkaufte. Dieser liefs an dem hohen Ufer blauen Thon graben, solchen an Ort und Stelle reinigen und zur Fayencefabrikation nach Stralsund bringen. Seine Fabrik lag Ecke der Tribseer- und Kiebenhieberstrafse und hat, wie die Sammlung unseres Provinzialmuseums ausweiset, vortreffliche Fabrikate geliefert. Als nach dem Auffliegen des Pulverturms (Köpkenturm) am Tribseerthor die Gebäude der Fabrik eines umfassenden Neubaues bedurften, streckten die Landstände dem Herrn von Giese die Kapitalien vor. Wegen Rückzahlung derselben kam es zum Prozefs. Giese verlor ihn und trat deshalb von dem Unternehmen zurück. Dasselbe wurde noch einige Zeit fortgeführt durch einen Herrn Ehrenreich, welcher zugleich Direktor der Fayencefabrik in Marienberg bei Stockholm war, deren Fabrikate daher auch in ihren Formen und Bemalungen viel Ähnlichkeit mit unserm Porzellan hatten. Die hiesige Fabrik

konnte sich jedoch nicht halten und ist 1791 bereits eingegangen. Die Thongruben auf Hiddensoie sind von dem einstürzenden Ufer verschüttet worden.

Von den Gieseschen Erben hat 1800 der Hauptmann Wilhelm Ludwig Friedrich von Bagewitz für 54000 Rthlr. und von diesem wieder das hiesige Heilgeistkloster die Insel im Jahre 1836 für 68000 Rthlr. erstanden.

II.

ZUR GESCHICHTE DER UNIVERSITÄT ROSTOCK.

VON

KARL KOPPMANN.

Zwei wichtige Momente im Entwickelungsgange der Universität Rostock habe ich in meiner Geschichte der Stadt Rostock 1, S. 23—25, 32—34 in den beiden Kapiteln »Stiftung der Universität« und »Auszug und Rückkehr der Universität« dem Charakter des Buches angemessen kurz erzählt, indem ich dabei auf 2 Artikeln fufsen konnte, die ich 1885 in der Rostocker Zeitung (Nr. 198, 209) hatte erscheinen lassen. Bei der Herausgabe der Matrikel der Universität Rostock hat Hofmeister (1, S. VII) auf diese und einige weitere, der Domfehde gewidmete Aufsätze mit dem Bemerken hingewiesen, dafs »Koppmanns leider nur an diesem Orte veröffentlichte Untersuchungen . . . wegen der von Krabbe gänzlich abweichenden Auffassung des Verhältnisses der Stadt Rostock zur Hochschule« zu beachten seien, und dadurch veranlafst, dafs ich seitdem mehrfach aufgefordert worden bin, jene Ausführungen einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen. Bei der Bedeutung, die die Universität Rostock für die einzelnen Hansestädte hatte, und bei der Teilnahme an ihrem Gedeihen, die der hansische Städteverein wie im fünfzehnten, so namentlich im sechzehnten Jahrhundert bethätigte, wird ihre Aufnahme[1] in die Hansischen Geschichtsblätter hoffentlich als nicht unangemessen erscheinen.

---

[1] Einzelnes ist leicht abgeändert, die Belegstellen sind hinzugefügt und Irrtümer, die ich bemerkt, sind natürlich berichtigt worden.

Zwei wichtige Momente im Entwickelungsgange der Universität Rostock habe ich in meiner Geschichte der Stadt Rostock 1, S. 23—25, 32—34 in den beiden Kapiteln »Stiftung der Universität« und »Auszug und Rückkehr der Universität« dem Charakter des Buches angemessen kurz erzählt, indem ich dabei auf 2 Artikeln fufsen konnte, die ich 1885 in der Rostocker Zeitung (Nr. 198, 209) hatte erscheinen lassen. Bei der Herausgabe der Matrikel der Universität Rostock hat Hofmeister (1, S. VII) auf diese und einige weitere, der Domfehde gewidmete Aufsätze mit dem Bemerken hingewiesen, dafs »Koppmanns leider nur an diesem Orte veröffentlichte Untersuchungen . . . wegen der von Krabbe gänzlich abweichenden Auffassung des Verhältnisses der Stadt Rostock zur Hochschule« zu beachten seien, und dadurch veranlafst, dafs ich seitdem mehrfach aufgefordert worden bin, jene Ausführungen einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen. Bei der Bedeutung, die die Universität Rostock für die einzelnen Hansestädte hatte, und bei der Teilnahme an ihrem Gedeihen, die der hansische Städteverein wie im fünfzehnten, so namentlich im sechzehnten Jahrhundert bethätigte, wird ihre Aufnahme[1] in die Hansischen Geschichtsblätter hoffentlich als nicht unangemessen erscheinen.

[1] Einzelnes ist leicht abgeändert, die Belegstellen sind hinzugefügt und Irrtümer, die ich bemerkt, sind natürlich berichtigt worden.

Zwei wichtige Momente im Entwickelungsgange der Universität Rostock habe ich in meiner Geschichte der Stadt Rostock 1, S. 23—25, 32—34 in den beiden Kapiteln »Stiftung der Universität« und »Auszug und Rückkehr der Universität« dem Charakter des Buches angemessen kurz erzählt, indem ich dabei auf 2 Artikeln fufsen konnte, die ich 1885 in der Rostocker Zeitung (Nr. 198, 209) hatte erscheinen lassen. Bei der Herausgabe der Matrikel der Universität Rostock hat Hofmeister (1, S. VII) auf diese und einige weitere, der Domfehde gewidmete Aufsätze mit dem Bemerken hingewiesen, dafs »Koppmanns leider nur an diesem Orte veröffentlichte Untersuchungen . . . wegen der von Krabbe gänzlich abweichenden Auffassung des Verhältnisses der Stadt Rostock zur Hochschule« zu beachten seien, und dadurch veranlafst, dafs ich seitdem mehrfach aufgefordert worden bin, jene Ausführungen einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen. Bei der Bedeutung, die die Universität Rostock für die einzelnen Hansestädte hatte, und bei der Teilnahme an ihrem Gedeihen, die der hansische Städteverein wie im fünfzehnten, so namentlich im sechzehnten Jahrhundert bethätigte, wird ihre Aufnahme[1] in die Hansischen Geschichtsblätter hoffentlich als nicht unangemessen erscheinen.

[1] Einzelnes ist leicht abgeändert, die Belegstellen sind hinzugefügt und Irrtümer, die ich bemerkt, sind natürlich berichtigt worden.

Zwei wichtige Momente im Entwickelungsgange der Universität Rostock habe ich in meiner Geschichte der Stadt Rostock 1, S. 23—25, 32—34 in den beiden Kapiteln »Stiftung der Universität« und »Auszug und Rückkehr der Universität« dem Charakter des Buches angemessen kurz erzählt, indem ich dabei auf 2 Artikeln fufsen konnte, die ich 1885 in der Rostocker Zeitung (Nr. 198, 209) hatte erscheinen lassen. Bei der Herausgabe der Matrikel der Universität Rostock hat Hofmeister (1, S. VII) auf diese und einige weitere, der Domfehde gewidmete Aufsätze mit dem Bemerken hingewiesen, dafs »Koppmanns leider nur an diesem Orte veröffentlichte Untersuchungen . . . wegen der von Krabbe gänzlich abweichenden Auffassung des Verhältnisses der Stadt Rostock zur Hochschule« zu beachten seien, und dadurch veranlafst, dafs ich seitdem mehrfach aufgefordert worden bin, jene Ausführungen einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen. Bei der Bedeutung, die die Universität Rostock für die einzelnen Hansestädte hatte, und bei der Teilnahme an ihrem Gedeihen, die der hansische Städteverein wie im fünfzehnten, so namentlich im sechzehnten Jahrhundert bethätigte, wird ihre Aufnahme[1] in die Hansischen Geschichtsblätter hoffentlich als nicht unangemessen erscheinen.

[1] Einzelnes ist leicht abgeändert, die Belegstellen sind hinzugefügt und Irrtümer, die ich bemerkt, sind natürlich berichtigt worden.

Zwei wichtige Momente im Entwickelungsgange der Universität Rostock habe ich in meiner Geschichte der Stadt Rostock 1, S. 23—25, 32—34 in den beiden Kapiteln »Stiftung der Universität« und »Auszug und Rückkehr der Universität« dem Charakter des Buches angemessen kurz erzählt, indem ich dabei auf 2 Artikeln fufsen konnte, die ich 1885 in der Rostocker Zeitung (Nr. 198, 209) hatte erscheinen lassen. Bei der Herausgabe der Matrikel der Universität Rostock hat Hofmeister (1, S. VII) auf diese und einige weitere, der Domfehde gewidmete Aufsätze mit dem Bemerken hingewiesen, dafs »Koppmanns leider nur an diesem Orte veröffentlichte Untersuchungen . . . wegen der von Krabbe gänzlich abweichenden Auffassung des Verhältnisses der Stadt Rostock zur Hochschule« zu beachten seien, und dadurch veranlafst, dafs ich seitdem mehrfach aufgefordert worden bin, jene Ausführungen einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen. Bei der Bedeutung, die die Universität Rostock für die einzelnen Hansestädte hatte, und bei der Teilnahme an ihrem Gedeihen, die der hansische Städteverein wie im fünfzehnten, so namentlich im sechzehnten Jahrhundert bethätigte, wird ihre Aufnahme[1] in die Hansischen Geschichtsblätter hoffentlich als nicht unangemessen erscheinen.

[1] Einzelnes ist leicht abgeändert, die Belegstellen sind hinzugefügt und Irrtümer, die ich bemerkt, sind natürlich berichtigt worden.

1. Stiftung und Dotation der Universität.

Die Unruhen, die im Gefolge des Lübecker Aufstandes von 1408 auch in Rostock geherrscht hatten, waren durch die Vermittelung hansischer Ratssendeboten, bei welcher Bürgermeister Jordan Pleskow von Lübeck das Wort führte, am 11. Dez. 1416 beigelegt worden[1], der neue Rat mit der Gemeinde hatte das angemafste Amt niedergelegt und der alte Rat hatte den Ratsstuhl wieder eingenommen[2]. Mit den Herzögen Johann IV. und Albrecht V. von Mecklenburg die wegen der Vergewaltigung des alten Rats Abtrag verlangten[3], hatte die Stadt am 7. Febr. 1417 einen Vergleich eingehen müssen, zufolge dessen sie ihnen (Febr. 8) von neuem Huldigung geleistet und eine Summe von 6000 Mark gezahlt hatte. Neunzehn Monate später waren die Herzöge und die Stadt über die Stiftung einer Universität im Einverständnis.

Am 8. Sept. 1418 schreiben die Herzöge Johann und Albrecht an Papst Martin V. aus Schwerin[4]: sie haben unter Zustimmung und Mitwirkung des Bischofs Heinrich von Schwerin und der Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Rostock[5] beschlossen, in Rostock eine Universität *(almificum et generale studium diversarum facultatum)* einzurichten; sie versprechen, zusammen mit den genannten Bürgermeistern[6] zwei Kollegien, ein gröfseres für 12 Magister und ein kleineres für 8 Magister, sowie auch eine Juristenschule und zwei Bursen zu veranstalten und die 20 Magister in näher bestimmter Weise zu besolden, und bitten den Papst um seine Bestätigung; besiegelt wird das Schreiben mit

---

[1] HR. 6, Nr. 319, 321. Gesch. d. St. Rostock 1, S. 22—23; HR. 6, S. 283 Anm. 1.

[2] HR. 6, Nr. 319 §§ 41, 42.

[3] HR. 6, Nr. 324.

[4] Urkdl. Bestättigung d. Herzogl.-Mecklenb. hohen Gerechtsame über Dero Akademie u. Rath zu Rostock, 1754, Nr. 3.

[5] *reverendi . . . domini Hinrici episcopi Swerinensis ac proconsulum et consulum civitatis nostrae Rostock . . . aliorumque sua interesse quemlibet credentium cooperatione et consensu effectualiter ad hoc accedentibus.*

[6] *nos una cum praetactis proconsulibus nostrae civitatis Rostoccensis . . . ordinabimus et ordinandum creditiva fide promittimus per praesentes.*

den Siegeln der Herzöge Johann und Albrecht und dem der Stadt Rostock »*in testimonium veritatis*, *quod nos proconsules et consules civitatis ejusdem effective dante Domino cooperabimur*, *quod omnia et singula supradicta ordinanda et praemissa* (*l. promissa*), *in quantum in nobis fuerit*, *deducantur ad effectum*«. Unter gleichem Datum schreibt Bischof Heinrich von Schwerin dem Papste aus Bützow[1]: die Herzöge von Mecklenburg haben unter Mitwirkung und Zustimmung der Bürgermeister und Rathmannen zu Rostock[2] eine Universität in Rostock einzurichten begonnen; er seinerseits erklärt sich damit einverstanden und bittet in Gemeinschaft mit den Herzögen den Papst um dessen Bestätigung. Am 13. Febr. 1419 zu Ferrara gewährt Papst Martin V.[3] auf Bitten der Herzöge Johann und Albrecht, die unter Beihülfe das Bischofs Heinrich von Schwerin und der Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Rostock[4] eine Universität einzurichten wünschen, dafs »*in oppido ipso de caetero in facultate qualibet praeterquam theologiae generale sit studium*«, und ernennt den Bischof von Schwerin zum Kanzler, den Rostocker Archidiakonus zum Vicekanzler, macht aber die Gültigkeit dieser Gewährung von der Bedingung abhängig, dafs die genannten Herzöge oder ihre Nachfolger oder statt ihrer andere dazu Geeignete binnen Jahresfrist für die Stiftung und Bewidmung der Kollegien dem Bischof von Schwerin Kaution stellen sollen[5].

Am 29. Juli 1419 sind auf dem Rathause zu Rostock der Rat und die gesamte Bürgerschaft zusammen und der Rat legt der Bürgerschaft vor, er habe zum Wohle der Stadt Rostock mittels der Hülfe der Landesherren, der Herzöge Johann und Albrecht, es ausgewirkt, dafs Papst Martin zu der Errichtung einer Universität in Rostock seine Einwilligung gegeben habe; die Bürgerschaft möge sich darüber beraten und ihm mitteilen,

---

1 Urkdl. Bestättigung Nr. 4.

2 *honorabilium virorum proconsulum et consulum ejusdem civitatis Rostoccensis et aliorum sua interesse credentium cooperatione ac consensu ad haec effectualiter accedentibus.*

3 Etwas 1737, S. 513—522. Urkdl. Bestättigung Nr. 5.

4 *ad hoc venerabilis fratris nostri Hinrici*, *episcopi Suerirensis*, *ac dilectorum filiorum proconsulum oppidi Rostoccensis*, ... *concurrentibus auxilio.*

5 *quod duces sive successores praefati vel vice eorum alii ad hoc idonei infra unius anni spatium* ... *super fundandis et dotandis collegiis* ... *coram illo (episcopo) cautionem praestare idoneam* ... *debeant atque teneantur.*

was sie in Bezug darauf belieben und gutheifsen wolle. Die Bürgerschaft berät sich und antwortet alsdann, sie sei völlig damit einverstanden und stelle einträchtiglich alles dem Rate anheim, indem sie ihn bitte, die Angelegenheit so zu besorgen, wie es zum Wohle der Stadt sei[1]. Am 8. Sept. verkünden die Herzöge Johann und Albrecht von Mecklenburg, dafs sie die Universität, die Papst Martin V. auf ihre Bitten in der Stadt Rostock errichtet hat und die gleich nach Martini ins Leben treten wird, mit dem Rat der Stadt Rostock in ihren Schutz nehmen[2]. Am 29. Sept. geben Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Rostock dem Bischof Heinrich von Schwerin als Kanzler gegenüber die schriftliche Erklärung ab[3], dafs sie der Bedingung des Papstes gemäfs anstatt und im Namen der Herzöge Johann und Albrecht, sowie auch ihrer Mitbürger und der ganzen Gemeinde Rostock, als dazu Geeignete, die verlangte Bürgschaft durch das Versprechen leisten[4], dafs zwei Kollegien eingerichtet und mit 800 Rhein. Gulden jährlich dotiert werden sollen. Dieser Kautionsbrief wird dem Bischof Heinrich am 2. Okt. zu Bützow vorgelegt[5]. Am 12. Nov. wird die Universität durch Bischof Heinrich, den Abt von Doberan, den Rostocker Archidiakonus, den Pfarrer von St. Marien zu Rostock und den Bürgermeister Hinrich Katzow eröffnet und der Magister Peter Steinbek zum Rektor erwählt[6].

Von wem ist der Gedanke, die Universität Rostock zu stiften, ausgegangen? Die Herzöge einerseits, der Rat der Stadt Rostock andererseits, vindicieren sich die Stiftung, anerkennen aber beiderseits die Mitwirkung der andern Partei und die Herzöge aufserdem noch die Mitwirkung des Bischofs Heinrich von

---

[1] Etwas 1737, S. 193—194. Krabbe, Die Universität Rostock im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert S. 36 Anm. ***. Anhang Nr. 1.

[2] Ratsarchiv; Universität.

[3] Etwas 1738, S. 225—228. Urkdl. Bestättigung Nr. 6.

[4] *Hinc est, quod nos proconsules et consules ... vice et nomine illustrium principum et dominorum Johannis et Alberti ... necnon nostrorum concivium et totius communitatis Rozstockcensis ... fide creditiva tanquam ad hoc idonei vobis ... cancellario antedicto promittimus per praesentes in idoneam cautionem.*

[5] Etwas 1738, S. 228—230. Urkdl. Bestättigung Nr. 6.

[6] Hofmeister, Matrikel 1, S. 1.

Schwerin. Dieser seinerseits zeugt für die Herzöge, indem er die Mitwirkung des Rats ebenfalls anerkennt. Der Papst verfügt in Gemäfsheit der Bitten der Herzöge und verlangt die Kaution von den Herzögen oder andern dazu Geeigneten. Fest steht, dafs ein Zusammenwirken verschiedener Kräfte notwendig war und stattfand: eine dieser Kräfte, der Bischof von Schwerin, erhebt keinen Anspruch darauf, der Urheber des Plans zu sein; die beiden andern halten sich dafür, die Herzöge geben sich dem Papst, der Rat seiner Bürgerschaft gegenüber dafür aus. Wer verdient hier Glauben? Krabbe, der die Nachricht über die Verhandlungen des Rats mit der Bürgerschaft vollständig mitteilt, hat trotzdem (S. 31) »den denkwürdigen Entschlufs« ohne weiteres den Herzögen zugeschrieben; mit demselben Rechte könnte man ihn für den Rat in Anspruch nehmen; gerechter aber wird folgendes Urteil sein: Von wem zuerst der Gedanke einer in Rostock zu stiftenden Universität ausging, ob von den Herzögen oder von dem Rat oder von dritter Seite, ist nicht zu erkennen; sowohl die Herzöge wie der Rat aber erfafsten den Gedanken, falls er ihnen oder ihm von anderer Seite entgegengebracht wurde, mit einer solchen Lebhaftigkeit und Wärme, dafs sich jene wie dieser für seinen eigentlichen Urheber hielten; jedoch anerkannte dabei jede Partei ausdrücklich die Mitwirkung der andern bei seiner Verwirklichung.

Bei dieser Verwirklichung handelte es sich zunächst um die Zustimmung des Bischofs von Schwerin: diese ward vermutlich oder wahrscheinlich vornehmlich den Bemühungen der Herzöge verdankt. Dann war die Genehmigung des Papstes einzuholen: in dieser Beziehung liegen uns die Bittschreiben der Herzöge und des Schweriner Bischofs vor, während ein Schreiben des Rostocker Rats uns nicht erhalten ist und schwerlich vorhanden war, da andernfalls die Mitbesiegelung des herzoglichen Schreibens durch den Rat überflüssig gewesen wäre. Chemnitz berichtet freilich, die Rostocker hätten »ihre Gesandten an den Pabst geschicket, sich *ad recipiendam Academiam* erboten, auch demselben bürglich angelobet, dafs die Academie gebührlich solte dotiret werden«[1];

---

1 *Ungnaden Amoenitates diplomatico-historico-juridicae* S. 162. Vgl. Krabbe S. 31 Anm. *.

vielleicht hat er aber für diese Angabe, der Krabbe (S. 36) unbedenklich folgt, keinen andern Grund, als die angeführten Schlufsworte des herzoglichen Schreibens, wenn es auch an sich nicht unwahrscheinlich ist, dafs sowohl die Einholung der beiden von Sept. 8 aus Schwerin und Bützow datierten Schreiben, als auch die Werbung beim Papst zu Ferrara durch einen Gesandten des Rostocker Rats erfolgte. Endlich galt es, die Bedingung zu erfüllen, von welcher der Papst das Gültigwerden seiner Genehmigung abhängig gemacht hatte. Diese Bedingung ging dahin, dafs binnen Jahresfrist nicht etwa zwei Kollegien eingerichtet und bewidmet, sondern Kaution für Einrichtung und Bewidmung zweier Kollegien gestellt werden sollte, und ihre Erfüllung ward verlangt von den Herzögen oder statt ihrer von andern dazu Geeigneten. Als solche andere dazu Geeignete, an die zweifelsohne von vornherein gedacht worden ist, treten Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Rostock auf; sie berufen die Bürgerschaft, fragen dieselbe, wie weit zu gehen sie von ihr ermächtigt sein sollen, und erhalten von ihr die Vollmacht alles zu thun, was zum Wohle der Stadt gereiche; im Namen und anstatt der Herzöge und der Stadt Rostock erfüllt der Rat die aufgestellte Bedingung, indem er seinerseits die Einrichtung und Bewidmung zweier Kollegien verspricht, und macht dadurch die päpstliche Genehmigung rechtskräftig. Über die Bedeutung dieses Aktes kann kein Zweifel sein: der letzte, wichtigste, den Ausschlag gebende Akt, ohne den alles bisher Gethane wieder in sich selbst zusammengefallen wäre, ist vollzogen worden, formell von Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Rostock im Namen der Herzöge und der Stadt, faktisch von der Stadt Rostock.

Wer hat die Kollegien eingerichtet und dotiert? Wären Gebäude und Dotation schon vorher vorhanden gewesen, so hätte die Bedingung des Papstes keinen Sinn gehabt; wer aber dieselbe erfüllte, indem er die Kaution übernahm, der verpflichtete sich natürlich dadurch auch, Einrichtung und Dotation zu besorgen und eventuell für den Defekt einzustehen. Demgemäfs macht der Rat sofort die Gebäude namhaft, welche die Stadt hergeben will, und bestimmt zugleich die Summe, die aus der Stadtkasse gezahlt werden soll: ein Gebäude in der Neustadt beim Kloster zum heil. Kreuz, ein anderes in der Altstadt am alten Markt

bei der Petrikirche und dazu jährlich 800 Rhein. Gulden, die in zwei Terminen, am 6. Dez. und am 25. Mai ausgekehrt und von Rektor und Konzil verteilt werden sollen. — Diese Summe von 800 Gulden ist nicht ein Teil der Dotation, sondern die ganze Dotation, und zwar vermutlich genau so viel, wie von vornherein in Aussicht genommen war. Von den Magistern des »*Collegium majus*« sollte nämlich jeder jährlich 30 Gulden und aufserdem die »*ordinarii lectores in sacra theologia et in medicina*« weitere 30 Gulden erhalten, die Magister des »*Collegium minus*« nur je 18 Gulden, der »*ordinarius lector decretalium*« aber 140 Gulden, der »*lector novorum jurium*« 60 Gulden und der »*ordinarius lector itn decretis*« 30 Gulden. Die Zahl der »*ordinarii lectores in sacra theologia et in medicina*« ist freilich nicht angegeben; rechnet man aber deren zusammen 4, so wurden für das »*Collegium majus*« 480 (8 mal 30, 4 mal 60) und für das »*Collegium minus*« 320 (5 mal 18 und 140, 60, 30) Gulden, zusammen 800 Gulden veranschlagt[1]. Zieht man in Betracht, dafs die Theologie, die bei dem Voranschlag ebenfalls in Rechnung gezogen worden war, nunmehr vorläufig keine Ausgaben verursachte, so wird man anerkennen müssen, dafs die vom Rat der Stadt Rostock garantierte Summe von 800 Gulden in keiner Weise knapp und ängstlich bemessen war[2]. Der Rhein. Gulden ward 1418 in Hamburg mit 14 ß 8 ₰ Lübisch[3], gleich 22 ß Rostockisch, bezahlt, 800 Gulden machten also in Hamburg 733 ℳ 5 ß 4 ₰, in Rostock 1100 ℳ aus. Die Jahreseinnahme Hamburgs belief sich 1461 auf 17000 ℳ, 1387 auf 8000 ℳ, ist also für das Jahr 1420 auf etwa 12000 ℳ Lübisch oder 18000 ℳ Rostockisch zu schätzen, und der Stadt Hamburg würde demnach die Unterhaltung der Universität 6 Prozent oder ein Sechzehntel ihrer ganzen Jahreseinnahme gekostet haben. Die Finanzverhält-

[1] Die Angaben der Herzöge von c. 1485 bei Krabbe S. 96 Anm. * stützen sich ersichtlich nur auf das Schreiben von 1418 Sept. 8 und ihre Abweichungen von diesem verdienen deshalb keine Beachtung.

[2] Nach den Statuten sollten ausgegeben werden: an 2 weltliche Lehrer der Theologie 160 Gulden, an die juristische Fakultät, 4 Personen, 320 Gulden, an die medizinische, 2 Personen, 70 Gulden, an die artistische, 8 Personen, 240 Gulden, zusammen für 16 Personen 790 Gulden. Krabbe S. 91—92.

[3] Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 2, S. 29.

nisse Rostocks in der damaligen Zeit sind noch unklar; unzweifelhaft war es aber ein schweres Opfer, das die Stadt brachte. — Freilich war die Stadt nicht gemeint, dieses Opfer für alle Zeiten zu bringen, sondern nur so lange und so weit, bis sich und soweit sich nicht auf anderm Wege die Mittel zum Unterhalt der Universität, die 800 Gulden, gefunden haben würden, und diesen andern Weg erblickte man in Schenkungen, die in der Zukunft gemacht werden würden, um der Universität ein selbständiges Vermögen zu bereiten und der Stadt ihre Last zu erleichtern. Eine Urkunde, die der Universität von der Stadt ausgestellt wurde und sich auch über die 800 Gulden aussprach, ist uns leider nicht erhalten; in die Statuten der Universität ist aber eine Erklärung des Rats aufgenommen, dafs die betreffende Urkunde, sobald die eigenen Mittel der Universität auf 800 Gulden Renten angewachsen sein werden, ihm zurückgegeben und durch eine andere im übrigen gleichlautende ersetzt werden soll, und dafs alsdann weitere Zuwendungen an die Universität dieser verbleiben und nicht der Stadt zukommen sollen, während bei etwaigen Verlusten die Stadtkasse wieder die 800 Gulden vollmachen wird[1]. — Eine eigentliche Dotation der Universität ist also überall nicht erfolgt; ihre vollen Unterhaltungskosten aber sind von der Stadt gewährleistet und, soweit nicht allmählich ein Teil derselben durch Legate und Schenkungen aufgebracht wurde, bis zum Jahre 1437 aus Stadtmitteln bestritten worden. Was damit für die Universität geleistet worden ist, erhellt und beleuchtet sich von selbst.

Wie man aber bei Kenntnis der angeführten Urkunden dazu kommen kann, von einer »auf die Stadtkasse ursprünglich radicirten Summe von 800 Gulden« zu reden, die Frage, ob die Stadt »für jene jährliche Zahlung der 800 Gulden eine ausreichende Deckung erhalten« habe, ernstlich in Erwägung zu ziehen und es wegen der Bestellung von Konservatoren für die Universität im Jahre 1423[2] »nicht unwahrscheinlich« zu finden, »dafs der Rath schon frühe ihre Hebungen und Einkünfte zu schmälern suchte«[3], läfst sich wohl nur insofern begreifen, als Kämpfe,

[1] Urkdl. Bestättigung Nr. 7. Anhang Nr. 2.

[2] Etwas 1737, S. 545—551. Urkdl. Bestättigung Nr. 8.

[3] Krabbe S. 136 Anm **, S. 57—58.

die längst zum Frieden geführt haben, Gegensätze, die längst vermittelt und ausgeglichen sind, nicht selten, nachwirken und den Blick ihres späteren Betrachters, ohne dafs er selbst sich dessen bewufst wird, beeinflussen.

---

2. Die Vergewaltigung der Universität.

In einer zu Rostock am 17. März 1443 ausgestellten Urkunde bekennen Rektor, Doktoren und Magister der Universität, dafs sie und ihre Nachfolger — in Gemäfsheit einer von den Sendeboten der Kapitel zu Lübeck und zu Hamburg und den Ratssendeboten der Städte Lübeck, Hamburg und Wismar mit Bürgermeistern, Ratmannen und Gemeinde der Stadt Rostock getroffenen Vereinbarung — die 800 Gulden jährlicher Rente, »de uns, unser universiteten und deme rade unses studii de rad unde stadt van Rostock hebben vorsegeld«, binnen 200 Jahren nicht fordern wollen; solches geloben der Stadt Bischof Hermann von Schwerin, Rektor, Doktoren und Magister der Universität, das Kapitel und der Rat zu Lübeck, und daraufhin nimmt der Rat zu Rostock unter Vollbord des Herzogs Heinrich von Mecklenburg und seiner ganzen Bürgerschaft die Universität wieder in seine Stadt auf[1]. Am 20. Jan. 1444 bekennen Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Rostock, dafs sie sich mit Rektor und Magister der Universität »umme de rente unde jarelicke gulde, de to der universiteten schicket weren«, gütlich geeinigt und ihnen näher bezeichnete 184 ℳ Rente haben zuschreiben lassen, unter dem Vorbehalt jedoch, dafs diese Rente, falls die Universität die Stadt Rostock verlassen würde, bis zu ihrer Wiederkehr dem Rate und der Stadt verfallen sein solle[2].

Zur Erklärung dieser beiden in engstem Zusammenhange stehenden Urkunden ist in aller Kürze an die Kämpfe zu erinnern, welche zu Ende der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts

---

[1] Etwas 1739, S. 743—746. Urkdl. Bestättigung Nr. 12.

[2] Etwas 1737, S. 385—387. Urkdl. Bestättigung Nr. 13. Universitäts-Archiv; Original.

Rostock durchtobt hatten. Die Gemeinde hatte Sechziger eingesetzt und einen »Bürgerbrief« ertrotzt, hatte, als die vier Bürgermeister geflohen waren, den alten Rat abgesetzt und an seiner Stelle einen neuen Rat erwählt; die flüchtigen Bürgermeister aber boten alles auf, um die verlorene Gewalt zurückzugewinnen; Rostock ward von der Herzogin Katharina belagert, aber vergeblich; der Kaiser verhängte Acht und Oberacht über die Stadt, des Baseler Konzil schritt mit Bann und Interdikt gegen sie ein, die Rostocker trotzten dem allen. Erst nach 12 Jahren kam am 29. Sept. 1439 ein Vergleich zu stande, nach welchem der alte und der neue Rat gemeinschaftlich mit einander regieren sollten[1], 1440 Jan. 3 erfolgte die Lossprechung von Bann und Interdikt[2] und 1442 Juni 25 erhielt Herzog Heinrich von Friedrich III. die Erlaubnis, die Acht und Oberacht, der die Stadt Rostock seit 15 Jahren verfallen war, aufzuheben, und als Geschenk für sich den bei der Aufhebung von ihr zu zahlenden Achtschatz[3]. Während dieser Kämpfe nun hatte die Universität, dem Mandate des Konzils vom 28. Sept. 1436[4] Folge leistend, Rostock verlassen und ihren Sitz nach Greifswald verlegt; jetzt, da sie nach der Aufhebung von Bann und Interdikt nach Rostock zurückzukehren wünschte, verweigerte ihr die Stadt die Wiederaufnahme. Die wendischen Städte, die schon 1442 März 18 zu Wismar dieserhalb gütlich mit den Ratssendeboten Rostocks geredet hatten, gaben einem Verwendungsschreiben des Erzbischofs Gerhard von Bremen vom 26. März[5] Gehör und beschlossen Mai 20 zu Stralsund, in Rostock selbst wegen Wiederaufnahme des Studiums mit dem dortigen Rate zu verhandeln[6]. Weitere Nachrichten liegen bisher nicht vor; durch die Urkunde von 1443 März 17 aber machte die Stadt, die erst 1443 Dez. 11 von Herzog Heinrich, nachdem sie sich endlich mit ihm über einen Preis von 3000 Gulden geeinigt, aus des Reiches Acht und

---

1 Wöchentl. Rost. Nachrichten und Anzeigen 1755, S. 189—194. v. d. Ropp, HR. II, 2, Nr. 315.

2 Wöchentl. Rost. Nachrichten und Anzeigen 1755, S. 198—203.

3 Das. 1756, S. 5—7.

4 Etwas 1738, S. 2—7.

5 Etwas 1741, S. 324—326. v. d. Ropp, HR. II, 2, Nr. 596.

6 Etwas 1741, S. 327. v. d. Ropp, HR. II, 2, Nr. 597.

Oberacht entlassen werden sollte[1], mit der Universität ihren Frieden.

Dieser Friede wird aufgefafst und dargestellt als eine Vergewaltigung[2] der Universität durch den Rat; das ist er gewifs nicht. Die bisher, anfangs vollständig, immer hauptsächlich von der Stadt Rostock unterhaltene Universität hatte auf Mandat und Drohungen des Baseler Konzils hin die Stadt verlassen; dafs sie nunmehr ohne weiteres hätte wieder einziehen, ohne weiteres dieselben Opfer von der Stadt hätte wieder verlangen können, läfst sich doch vernünftiger Weise nicht behaupten. Es mufste der Friede nachgesucht, ein Vergleich geschlossen werden. Die Stadt, die der Universität für ihren Unterhalt eine Einnahme von 800 Gulden garantiert hatte, sah ihre Verpflichtung als durch deren Wegzug erloschen an, denn selbstverständlich war sie nicht Willens gewesen, eine Greifswalder Universität aus Rostocker Stadtmitteln zu unterhalten. Die Wiederaufnahme der Universität aber verweigerte sie. Was alles mitgewirkt haben mag, die Erbitterung der Stadt gegen die Universität zu verschärfen, wissen wir nicht; der jetzige Rektor der Universität z. B., Hinrich Bekelin, war als herzoglicher Rat zugegen gewesen, als die Herzöge Johann und Heinrich 1439 Sept. 29 den Frieden zwischen dem neuen und dem alten Rat vermittelt hatten, war auch 1443 Dez. 11 gegenwärtig, als sich Herzog Heinrich die Schuldurkunde Rostocks über 3000 Gulden ausstellen liefs. Als Vermittler des Vergleichs werden Mitglieder der Domkapitel von Lübeck und Hamburg, Mitglieder der Räte von Lübeck, Hamburg und Wismar genannt; Bischof Hermann von Schwerin ist Mitgelober des Vergleichs; unter Vollbord des Herzogs Heinrich erfolgt die Wiederaufnahme der Universität, natürlich auch die Wiederaufnahme unter den vorher namhaft gemachten Bedingungen. Also nicht eine Vergewaltigung haben wir vor uns, sondern einen Vertrag, der, mag er immerhin hart und von der Stadt ungrofsmütig bedungen worden sein, von den Vermittlern vereinbart, von den Parteien angenommen, vom Bischof von Schwerin

[1] Wöchentl. Rost. Nachrichten und Anzeigen 1756, S. 21—22, 25—27. v. d. Ropp, HR. II, 3, Nr. 84—86.

[2] Urkdl. Bestättigung S. 12, 13. Krabbe S. 126: »eine der ersten und schwersten Vergewaltigungen, welche die Universität von der Stadt erfuhr«.

mitgelobt, von Herzog Heinrich gevollbordet und unbedingt rechtskräftig geworden ist.

Auf 200 Jahre sollte diesem Vertrage zufolge die Garantie der Stadt Rostock für ein Einkommen der Universität bis zu 800 Gulden aufgehoben bleiben. Dagegen aber war die Stadt nicht Willens, der Universität auch diejenigen Mittel zu entziehen, die inzwischen, wenn auch zunächst zur Erleichterung der von der Stadt übernommenen Last, doch im Grunde zum Besten der Universität, durch Schenkungen und Legate erwachsen waren. Diese Mittel, im Gesamtbetrage von 184 Mark jährlicher Rente, waren es, über die sich die Stadt mit der Universität am 20. Jan. 1444 dahin verglich, dafs dieselben zwar der Universität zugeschrieben werden, ihrer Zuschrift aber die Bedingung angehängt werden sollte, genannte Renten sollten, falls die Universität die Stadt Rostock verlassen würde, bis zu ihrer Wiederkehr dem Rat und der Stadt verbleiben. Dafs auch diese Bedingung vollständig korrekt war, erhellt aus den Schenkungsurkunden, soweit diese bisher bekannt geworden sind. Am 29. März 1420 verläfst Johann Welder, Kirchherr zu St. Nikolai, dem Rate zu Rostock auf seinen Todesfall 2 Erben und 56 Mark Rente »to hulpe unde to mynringhe der 800 guldene geldes, de se jarlikes to deme studio unde universiteten uthgeven«[1]. Am 2. Apr. 1420 bekennen Bürgermeister und Rat, dafs Magister Eler Dosenbeck »uns und unser stat Rozstok« 16 Mark jährlicher Rente gegeben hat »to hulpe und to vormynringhe achte hundert gulden geldes, de wy jarlikes plegen uthtogevende to deme studio unde universiteten bynnen Rozstock«, geben ihm dafür 16 Mark Leibrente und befreien ihn auf Lebenszeit von Wachtdienst, Schofs und allen städtischen Lasten[2]. Am 15. Aug. 1421 schenkt der Pfarrherr zu St. Marien, Nikolaus Turekow, »*in subsidium civitatis et minorationem octingentorum florenorum magistris sallariatis per civitatem exponendorum*« dem gröfseren Artisten-Kollegium *(ad majus collegium artistarum)* 50 Mark jährlicher Rente zu einer Artisten-Professur, unter der Bedingung jedoch, dafs dieselben, wenn die Universität aufgehoben, suspendiert,

[1] Etwas 1741, S. 33—34. Krabbe, S. 57 Anm. †. Anhang Nr. 3.
[2] Ratsarchiv; Universität.

oder sonst in irgend einer Weise durch eine geistliche oder weltliche Macht aufgelöst und vernichtet werden würde, so dafs in Rostock keine Universität wäre, alsbald zur Dotierung zweier Vikarieen an der Marienkirche verwandt werden sollten[1]. Am 29. Sept. 1429 bekennen Bürgermeister und Rat, dafs sie von dem Kirchherrn zu St. Nikolai, Johann Welder, 200 Mark erhalten haben und ihm dafür Zeit seines Lebens jährlich 5 Drömt Korn, nach seinem Tode aber der Universität zu Rostock 16 Mark Rente zahlen wollen; sollte jedoch die Universität von Rostock entfernt oder ganz aufgehoben werden, so sollen die 16 Mark Rente zu einer Vikarie an der Nikolaikirche verwandt werden[2]. In gleicher Weise den Ursprung der gesamten 184 Mark nachzuweisen, ist wohl unmöglich und wäre auch überflüssig. Es wird genügen, darauf hinzuweisen, dafs die von Nikolaus Turekow geschenkten 50 Mark Rente in Hinrichsdorf im Toitenwinkel fundiert waren, und dafs in Übereinstimmung damit unter den 184 Mark Rente ebenfalls 50 Mark Rente aus Hinrichsdorf aufgeführt werden, um die hier gegebene Auffassung des Aktes vom 20. Jan. 1444 vollständig zu begründen.

Anhang.

1. Verhandlungen des Rats zu Rostock mit der Bürgerschaft über die Frage, wozu der Rat in Betreff der Einrichtung der Universität bevollmächtigt sein soll. — 1419 Juli 29.

Ratsarchiv zu Rostock; Liber arbitriorum fol. 90 b.

Wytlik sy, dat in den jaren unses Heren 1419 des negesten sonavendes na sunte Marien Magdalenen daghe de heren borgermestere, alse Hinrik Katzowe, Olrik Grulle, Hinrik Bůk unde Vikke Tzene, unde radmanne Dyderik Hollogher, Hermen Westval, Ludeke Vreze, Drewes Make, Hinrik van Demen, Albert Klingenberch, Hinrik Grentze, Godeke Langhe, Johan van der

[1] Etwas 1738, S. 508—513. Krabbe S. 56—57.
[2] Urkdl. Bestättigung Nr. 10. Vgl. Etwas 1742, S. 202.

Aa, Cort Turekow, Olrik Everdes, Hinrik Baggele, Hinrik Tolsyn, Clawes Schulenborch, Johan Odbrecht, Johan Make, Hinrik Heket, Hartich Totendorp, Johan van Alen, in jegenwardicheit der borgere unde gantzen menheit dar sulvest to Rozstok uppe deme radhuse der sulven menheit unde borgeren underrichteden unde vorstan leten, dat se umme des menen besten, vromen unde nůtsamheit willen der stat Rozstok, borgere unde gantze menheit dar sulvest vormyddelst hulpe der landesheren, alse hertoch Johans unde hertoch Albrechtes, so verne gearbeydet hadden, dat unse gnedige unde hilghe vader, pawes Martinus de vefte, en gnediget unde geven heft en mene unde hilch studium mengerhande faculteten bynnen Rozstok, to ewighen tokomenden tiiden dar sulvest to hebbende, to beholdende unde to blivende, begherende van den sulven eren borgheren unde gantze menheit, dat se dar umme spreken unde en des en antwerde seden, was se dar ane beleven unde vulborden[1] wolden unde wes se hir ane vor dat beste koren. Dar up de borgere unde menheit na besprake den vorscrevenen borgermesteren unde deme rade antwerden to antwerden (!), dat en dat gantzliken wol to willen were, unde beleveden dat sulve unde leden dat endrachtliken bi eren rad, biddende se, dat se dat also besorgeden to der stat beste, alse dat vor en unde vor ere stat were.

2. Auszug aus den Statuten der Universität Rostock. — [1419.]

Ratsarchiv zu Rostock; Universität I Vol. Ia.

Item bewillen unde beleven wy borghermeystere unde raedmanne to Rozstok, eft in tokomenden tyden van schyckende offte ordineringhe der universiteten effte des rades to Rozstok edder jenigherleyge ander wyse to der universiteten unde der stipendiaten behuff samentliken edder besundern jarliker gulde uppe achtehunderd Rynsche guldene tokered offte gheven worde boven de achtehunderd guldene, de wy en pleghen to ghevende,

---

[1] wlborden.

alzo dat uns unse breff, den wy dar up besegeld hebben, denne loes werd, wes denne alzo der universiteten tokered werd, dat schal vordermer blyven to der universiteten vormeringhe, vramen, nůt unde beteringhe unde nicht to unser edder unser stad nůt offte vramen; unde wenner wy den breff, alz umme de achtehunderd gulden renthe, wedder hebben scholen, so scole wy der universiteten enen andern breff gheven, alle andere artikele inholdende des ersten breves, utghenomen de achtehundert gulden renthe; were ok, dat in tokomenden tyden dar na de universitete in eren achtehunderd gulden renthe jenigherleyge borst edder brake leden, so schole wy [unde][1] unse nakomelinghe unde willen en dat van unser stad redesten ghuden unde renthe ghentzliken vorvullen[2].

3. Johann Welder, Kirchherr von St. Nikolai zu Rostock, verläſst dem Rate daselbst auf seinen Todesfall 2 Erben und 56 ℔ Rente als Beihülfe zu der vom Rate jährlich zu leistenden Zahlung von 800 Gulden für die Universität und gegen Verzicht des Rates auf allen Anspruch an den Nachlaſs [seiner Schwester], der Wibe Prange. — 1420 März 29.

Ratsarchiv zu Rostock; Witschopbuch v. 1384 bis 1431 fol. 136—136 b.

Witlik sy, dat in den jaren unses Heren 1420 des negesten vrydages vor palmen her Johan Welder, kerkhere to sunte Nicolawese bynnen Rozstok, in guder mylden beweghinge unses heren Godes umme salicheit siner zele, siner olderen unde frunt, heft myt gudem vryen willen, umbedwunghen, myt wolberadenem mode na rade unde vulbort[3] syner erven unde negesten vrunt geven, totekent, vorlaten unde upgelaten unde jegenwardich gift, totekent, vorleth unde upleth an gave mank levenden luden in kraft desser scrift in ewich sunder wedderropent deme rade to Rozstok jegenwardich unde tokomende to hulpe unde to mynringhe der 800 guldene

---

1 unde fehlt.
2 vorwllen.
3 wlbort.

geldes, de se jarlikes to deme studio unde universiteten uthgeven, na schikke unde ordinancie des sulven rades, na synem dode, alse he vorstorven is na Godes schikkinge van dessem levende: syne[1] beyden erve unde hus, dat ene dat syner suster Prangeschen tobehort hadde, dat ander dat he sulven kofte van den Wulven, dat her Dyderik Roden tobehoret hadde, by deme hoppenmarkede tuschen Hermen Boysinge unde Henneke Langen belegen, myt aller tobehoringe, alse se belegen sint, quid, vry, sunder jengerleie vorplichtinghe, unde he schal de vorscreven erve buwen unde beteren tor tiit synes levendes[1]; vortmer 56 mark gulde jarliker rente ewiger gulde in dessen underscreven bewaringen, alse[2] in Jacob Tzeven twen erven bime hoppenmarkede tuschen Wyk unde Albert Wulve belegen 14 mark jarliker rente vor 200 mark[2]; item[3] in Kopeke Witten erve in der wokrentestraten tuschen Swave unde Langen beleghen 7 mark rente vor 100 mark[3]; item[4] in Hinrik Wegeners erve in der kropelinschen straten tuschen Kathagen unde Dåven belegen 7 mark rente pro 100 mark[4]; item[5] 12 mark . . . . .[5]. Alle desse vorscreven rente scal deme rade tokomen, alse vorscreven is, na her Welders dode bruklik[6] to wesende in ewich; unde de scrifte, de in der stat boken screven stan up desse vorscreven rente unde hovetsummen, de scolen na her Welders dode deme rade tokomen, unde de sulven scrifte in der stat boken gescreven scolen deme vorscreven her Johan Welder nicht to vorvange wesen by synem levende. Hir enjegen hebbe wi borgemestere unde radmanne to Rozstok jegenwardich unde tokomende upgedregen, overgeven unde togetekent, updregen, overgeven unde toteken in dessen scriften deme vorscreven her Johan Welder sodane maninge unde besettinge, alse wi hebben unde hadden to deme gude unde erven Wybe Pranghen seliger dechtnisse, wo dat genomet is, wegelk unde unde unbewegelk, em brukelken to hebbende unde to beholdende.

[1] syne — levendes durchstrichen.
[2] alse — mark durchstrichen.
[3] item — mark durchstrichen.
[4] item — mark durchstrichen; am Rande: universitas redemit.
[5] Item — mark durchstrichen; $2^1/_2$ Reihen nicht beschrieben.
[6] brulik.

III.

DIE ÄLTESTE LÜBECKER ZOLLROLLE.

VON

PAUL HASSE.

Wie bekannt, geht der ältesten, erhaltenen Aufzeichnung des Lübschen Rechtes, dem sogenannten Lübschen Fragmente, eine Zollrolle voraus, welche für die Feststellung der Abfassungszeit jener Rechtsaufzeichnung sichere Anhaltspunkte bietet[1], die aber auch an und für sich, ihres Alters wie ihres Inhaltes wegen und der daraus sich ergebenden allgemeineren Schlufsfolgerungen halber eine selbständige Untersuchung verdient.

Nach Frensdorffs zutreffender Beweisführung ist die Zollrolle etwa in das Jahr 1227 zu setzen, mithin in die Zeit des Sieges von Bornhöved, als die Dänenherrschaft infolge der Gefangennahme König Waldemars II. gebrochen wurde und die Stadt Lübeck durch die Privilegien Kaiser Friedrichs II. in den Besitz der Reichsfreiheit gelangt war. Übrigens war, wie sich dies in mehrfacher Richtung erweisen läfst, die zu Ende gegangene Fremdherrschaft dem Aufblühen der Stadt nicht hinderlich gewesen, ihre Entwickelung ist vielmehr stetig und ohne irgend erkennbare Rückschläge aufwärts gegangen, wenn auch nach manchen Anzeichen der Aufschwung der nächsten Jahrzehnte nach der Niederlage der Dänen noch bedeutender und folgenreicher gewesen sein mufs.

Die Zollrolle[2] beginnt mit dem Satze:

Cum quispiam venit in civitatem et vendit vel emit valens mille marcus, dabit ad theloneum 4 denarios, et si emit valens fertonem, idem facit: kommt jemand in die Stadt und kauft oder

---

[1] Frensdorff, Das Lübsche Recht nach seinen ältesten Formen (Leipzig 1872) S. 14 ff.

[2] Hans. U.-B. I, Nr. 223.

verkauft für 1000 Mark oder für ein Viertel Mark an Wert, so zahlt er den gleichen Zoll von 4 Pfennigen. Diese Bestimmung trifft also den Grofshandel wie den Kleinhandel mit dem gleichen Zollsatze und den letzteren in solcher Höhe, dafs er mindestens eine weitgehende Erschwerung erfährt, während ihm gegenüber der Grofshandel in fast unglaublichem Mafse begünstigt erscheint. Nach der allgemeinen Fassung der Vorschrift, und da sie Einkauf und Verkauf erwähnt, scheint sie Einfuhr und Ausfuhr gleichmäfsig zu treffen; die folgenden Sätze zeigen jedoch, dafs sie zunächst auf die Einfuhr beschränkt werden mufs, sich aber sowohl auf die Einfuhr zu Lande, wie auf die von der See her, bezieht, wenn auch erstere später noch genauer und unter nochmaliger Anführung dieses Zollsatzes behandelt wird. Zunächst also ist die Seeeinfuhr mit einem jeden Händler gleichmäfsig belastenden Zollsatze belegt, welcher, da er die eingeführten Waren in weder nach Menge oder Gewicht, noch nach Gattung oder Wert unterscheidender Weise trifft, lediglich als ein Kopfzoll wirkt und sich darstellt.

Der folgende Satz, der den Beweis, dafs es sich vorher nur um den Einfuhrzoll handelte, erbringt, lautet, den ersten ergänzend:

Et in quotcumque navibus unus homo sursum ducit bona sua non dabit nisi 4 denarios, et quotcumque homines sunt in una navi, qui tenentur dare theloneum, et sursum pergunt et vendunt et emunt, quilibet dabit 4. denarios.

Hier ist die erforderliche Erläuterung gegeben, dafs es sich in der voranstehenden Bestimmung nur um die Einfuhr und um einen Einfuhrkopfzoll handelt, zugleich aber die Ausfuhr mit dem gleichen Zolle belegt, wobei weder das Schiff, falls der Schiffer in Ballast wieder ausgehen sollte, noch die Ladung, wohl aber Ausnahmefälle berücksichtigt werden, denn aus den Worten: *homines, qui tenentur dare theloneum*, folgt natürlich, dafs es auch Leute gab, *qui non tenentur;* diese Ausnahmefälle finden später ihre Erklärung.

Nun sind diese Vorschriften aber keineswegs eine Neuerung aus der Zeit, der die Zollrolle entstammt, sondern erwachsen und fortgebildet aus dem Satze des kaiserlichen Freibriefes von 1188: *Item mercatores cuiuscunque regni, cuiuscunque civitatis huc*

veniant, vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant, de fertone 4 denarios, de mille marcis non amplius[1], und dieser seinerseits beruht wieder auf dem älteren Privileg Herzog Heinrich des Löwen, das aller Wahrscheinlichkeit nach ins Jahr 1163 zu setzen ist und dessen Ausstellung in Lübeck selber kaum zu bestreiten sein und durch das: *huc veniant* dieses Satzes insbesondere erwiesen wird[2].

Hier liegt mithin ein Satz Lübschen Zollrechtes vor seit den Tagen, dafs Lübeck herzogliche Stadt wurde, folglich aus den Anfängen seines Handels überhaupt.

Die Zollrolle fährt fort:

Cum aliquis acquirit civilitatem, debet dare primum thelonium.

Dieser Satz ist nicht ohne weiteres klar und läfst namentlich anfänglich Zweifel, ob an sich die Bürger Lübecks, wie man das aus den Berichten der Chroniken schliefsen möchte, an Ort und Stelle, in ihrer Heimat selber, zollfrei gewesen sind, findet aber in der Hamburger Bestimmung[3]: *Et sciendum cum aliquis hospes primitus erit civis im Hamborgh, postea nihil dabit ad theoloneum et ungeldum* seine Erklärung zu Gunsten der Zollfreiheit der Lübecker Bürger in Lübeck und in dem gleich folgenden Satze der Zollrolle seine Ergänzung:

Si transit Albiam in negocio suo et revertitur et vult ad mare ire, tunc non oportet eum quicquam dare; si non vadit ad mare, tenetur dare theloneum suum 4 denariorum, et si habet legitimam uxorem in civitate, non dat.

Auch hieraus erhellt wiederum die Begünstigung des Seeverkehrs. Die vom Binnenlande zurückkehrende, nicht der Binnenländer schlechthin, sondern der Kaufmann, der von Lübeck ins Binnenland geht und von dort Waren zur Ausfuhr über See herbeibringt und — so mufs aus dem Voraufgehenden ergänzt werden — vorher von der See her nach Lübeck zum Zwecke des Handels mit Kaufmannsgut gekommen ist und dort den festgesetzten Zoll von 4 Pfennigen bezahlt hat, bleibt für die

---

[1] U.-B. d. St. Lüb. I, Nr. 7.

[2] Frensdorff, a. a. O. S. 17, Anm. 3. Hasfe, Kaiser Friedrich I. Freibrief für Lübeck vom 19. September 1188 (Lübeck 1893), S. 15 Anm. 35.

[3] Hans. U.-B. I, Nr. 573 (S. 200—201).

Seeausfuhr zollfrei. Keineswegs aber der, welcher aus dem Lande jenseits der Elbe zurückkehrt und seine Waren weiter auf dem Landwege, also ins Wendenland oder nach Holstein hinein, zu befördern beabsichtigt; dieser mufs vielmehr zum zweiten Male den Zoll mit 4 Pfennigen entrichten, das heifst also, er geniefst die Bevorzugung des Seehandels nicht, es sei denn, dafs seine Ehefrau in Lübeck wohne.

Es wird daraus der Schlufs gestattet sein, dafs dieser Landhandel von der Elbe her — zugleich erkennt man, dafs die Richtung auf Hamburg über Oldesloe noch nicht die bedeutendere war, sondern noch die über Lüneburg, die an der herzoglich sächsischen Zollstätte zu Artlenburg über die Elbe führte, überwog, und bekanntlich erlangte Lübeck die Zollfreiheit zu Oldesloe erst 1226[1] — noch vorwiegend in den Händen von nicht in Lübeck Ansässigen war, dafs aber die Tendenz des Zollrechtes dahin geht, auch diesen Handel in die Hände der Lübecker zu bringen und die mit ihm Beschäftigten zur Niederlassung in Lübeck zu bewegen. Die Erfahrung aber wird gelehrt haben, dafs der auf der Kauffahrt sich bewegende Handeltreibende dort am ehesten und am leichtesten seinen eigenen Wohnort zu nehmen und das Bürgerrecht zu erwerben sich entschlofs, wo er aus irgend einem Grunde seine Ehefrau bereits ansässig gemacht hatte. Lübecks Lage als Ausfuhr- und Einfuhrhafen Deutschlands, als Zwischenstation zwischen Westfalen und Livland tritt hier charakteristisch hervor. Wohnort und Bürgerrecht zusammen machten dort zollfrei.

Mit einem Worte: Es wird der Versuch gemacht, die in Lübeck verkehrende flottante Bevölkerung auch durch Zollbegünstigungen zur Ansiedelung in Lübeck zu veranlassen, um dadurch die Konkurrenz sowohl des Binnenländers und der Binnenstädte, wie auch der Kolonisten in Gothland und Livland zu schwächen, eine Tendenz, die auch aus den Bestimmungen des Stadtrechtes nachzuweisen ist und namentlich den nordischen Völkerschaften gegenüber noch in anderen Mafsregeln ihren Ausdruck fand.

Im Anschlusse hieran sei bemerkt, dafs nach dem Privi-

---

[1] U.-M. d. St. Lüb. I, Nr. 35.

legium von 1188: *Ad hec, ut cum mercibus suis libere emant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa et absque theloneo preter Ertheneburch, ubi 5 denarios de plaustro solvent; hoc addentes, quot plaustra illuc transduxerint, pro quibus theloneum supradictum dederint, si infra annum et diem redierint, tot plaustra libere sine theloneo reducent*[1], der herzogliche Zoll zu Artlenburg 5 Pfennige für den Wagen betrug, und dafs der Händler, der daselbst eine Anzahl von Lastwagen verzollt hatte, im Laufe eines Jahres die gleiche Anzahl zollfrei durchführen durfte, eine Bestimmung, die gewifs in hohem Grade geeignet war, den Verkehr dieser Strafse zu erhalten, die gleichfalls schon von Heinrich dem Löwen herrührte und durch die späteren Bestätigungen in Geltung blieb. Ihr dürfte die Lübecker Vorschrift nachgebildet sein, die erst später in der Kopenhagener Handschrift der Zollrolle[2] unter der Überschrift: *De teloneo mercimoniorum* den Ausgleich erfährt:

Quicumque venit per aquam sive per terram adducens facultates suas, pro omni facultate, quod kopschat dicitur, de quo teoloneum, sive parvum sive multum sit, quod ad teoloneum dat, pro tantis bonis, dum exit, non teolonabit.

Hier ist der Landhandel dem Seehandel gleich und für beide die Regel festgestellt, dafs jeder ein gleiches Quantum eingeführter und verzollter Waren zollfrei wieder ausführen kann; als Frist, innerhalb welcher die Ausfuhr zu erfolgen hat, wird auch hier Jahr und Tag anzunehmen sein.

Von der Einfuhr wendet sich die Zollrolle der Ausfuhr zu:

Homo pergens ad mare, quotcumque last habet, tot quindecim denarios dabit; et si redit infra annum et diem, pro quotcumque last theloneavit, pro tot liber erit, set si aliquid super lucratus fuerit, pro ipso teloneabit.

Wer über das Meer geht, zahlt für jede Schiffslast 15 Pfennige und ist bei seiner Rückkehr in Jahresfrist zollfrei für die einmal verzollte Lastenzahl; der Überschufs dagegen — die Zollrolle nimmt an, dafs dieser Überschufs den Handelsverdienst aus dem überseeischen Geschäft darstellt — unterliegt der Verzollung.

---

[1] U.-B. d. St. Lüb. I, Nr. 7.

[2] Frensdorff a. a. O.

Es wird hier mithin die gleiche Zollfreiheit innerhalb der Zeit eines Jahres bewilligt, die bei der Zollstätte zu Artlenburg gewährt ist. Auch diese Vorschrift beruht auf einer älteren von 1188 und 1163, die sie aber im einzelnen weiter ausführt:

Si quis vero transfretare voluerit, quotcumque var habuerit, de quolibet det 15 denarios . . . . ., et quotcunque var habuerit, pro quibus theloneum dederit, si redierit infra annum et diem, de tot liber erit.

Der Ausdruck: *var* ist noch nicht sicher gedeutet; einige erklären ihn, wohl sicher zu weit gehend, als: Schiffsladung, andere fassen ihn als Bezeichnung dessen, was mit einem Male ausgeführt wird[1]; danach wäre hier eine Verzollung nach Warengattungen, nach einzelnen Artikeln, eingeführt, deren jeder, gleichgültig wie grofs ihr Wert oder ihre Menge ist, dem Zollsatz von 15 Pfennigen unterliegt. Doch auch das befriedigt nicht.

Ein Zwischensatz der Bestimmungen von 1188 (1163) lautet: *et si nullum (var) habuerit et comedit proprium panem, det 5 denarios.* Er bedeutet, wie der früher genannte Satz von 4 Pfennigen einen Kopfzoll, den der selbständige Kaufherr, der *sulveshere* nach späterem Ausdruck, zu zahlen hat, nicht aber der Gehülfe oder Knecht, wie analog einer noch zu besprechenden Angabe zu schliefsen sein wird. Dieser bei der Ausfuhr fällige Kopfzoll der älteren Zeit ist in der Zollrolle beseitigt.

An Stelle des Wortes: *var* gebraucht die Zollrolle den Ausdruck: *last,* setzt für diese den Zoll in gleicher Höhe von 15 Pf. fest und fährt dann fort:

Si homo possessor est navis 12 last vel amplius bajulantis, liberam habet unam last, ne pro ea theloneum solvat; si minus quam duodecim last bajulabit, pro dimidia last liber erit; si quinque last bajulat, liber non erit, quin theloneum solvat.

Hiermit ist eine Schiffsabgabe eingeführt, die sich nach der Gröfse des Schiffes richtet, den alten Zollsatz beibehält, jedoch eine Teilbefreiung gewährt, so dafs beispielsweise ein Schiff von 13 Last: 13—1 = 12 Last jede mit 15 ₰ verzollt, also 180 ₰ = 15 ß Zoll zu entrichten hat, einer von 6 Last: 6—$^1/_2$ = 5$^1/_2$ Last, mithin 82$^1/_2$ ₰ = 6 ß 10$^1/_2$ ₰ zu zahlen pflichtig

[1] S. d. Glossar in Bd. 3 des Hans. U.-B. s. v. var.

ist. Von 12 Last zollen 11, von 6—11 Last $5^1/_2$—$10^1/_2$ Last, 5 Last voll zu 5 Last u. s. w. Nur den gröfseren Schiffen von 6 und 12 Last an wird also eine Teilbefreiung zugestanden, den kleineren nicht; der Zweck dieser Mafsregel ist doch wohl eine Anspornung zum Bau gröfserer Schiffe.

Das Glossar zum Hansischen Urkundenbuch, das sich ebenfalls für die Deutung von *var* gleich Ladung ausspricht, daneben aber mit der Berufung auf Lexer jene zweite allgemeinere und dunklere Erklärung giebt: was auf einmal eingeführt wird, bringt aufser der uns hier beschäftigenden Stelle noch eine zweite als Parallele. Weitere Belege weifs auch ich zur Zeit nicht anzuführen.

Nun scheint zwar die Zollrolle selber, da sie den gleichen Zollsatz von 15 ₰ für die Last beibehält, den das Privileg von 1188 für *var* festsetzt, die Identität von beiden Begriffen an die Hand zu geben; dem widerspricht aber auf der anderen Seite, dafs neben dem Lastengeld ein Frachtzoll, mithin eine erhebliche Abgabenerhöhung eingeführt ist, und noch mehr der zweite, vom Glossar des Urkundenbuches vermerkte Beleg aus dem Hans. U.-B. I, Nr. 665, der Übereinkunft zwischen dem Fürsten Jaroslaw von Nowgorod mit den Deutschen und Goten über den Verkehr zu Nowgorod vom März 1269. Darin lautet einer der Artikel:

Willet oc dhe Nogardere bi eres silves willen nicht wedher varen mitten coggen, so scholen se geven van jewelikeme v a r e ene halve mark silveres.

Die hier festgesetzte Brüche von einer halben Mark Silber ist entschieden viel zu hoch, um die Annahme zu gestatten, sie sei für jede Last so bemessen worden, vielmehr führt auch sie zu der Annahme, zu der die Zollrolle drängt, dafs *var* eine Warenmenge gewesen sein mufs, die weit gröfser war als die Last. Aber auch die Deutung von *var* als identisch mit Ladung erscheint der dann zu folgernden gar zu gesteigerten Zollerhöhung halber unhaltbar.

Wie dem nun auch sein mag, die Zollrolle bricht mit der alten Norm und setzt an ihre Stelle zwei neue, einmal eine Schiffsabgabe, sodann einen von der Fracht erhobenen Zoll. Daraus, dafs eine ganze und eine halbe Last, je nach der Gröfse des Schiffes, zollfrei bleiben, scheint der Schlufs gestattet,

dafs diese Befreiung gewährt ist, um einen Ausgleich herbeizuführen und nicht das neue Lastengeld allzu hoch gegenüber der älteren Steuer ansteigen zu lassen.

Neben dem Lastengeld wird die Abgabe der Fracht folgendermafsen bemessen:

Quicumque pergit ad mare et habet $7^1/_2$ *punt, dat 8 denarios, et si habet* $6^1/_2$ *punt, dat 8 denarios, et si habet 3 punt, dat 5 denarios, et si nichil habet et pergit ad mare et comedit proprium panem, dat 5 denarios.*

Wie ersichtlich, wiederholt die Schlufsbestimmung wörtlich die von 1188, im übrigen sind die Zollsätze so abgestuft, dafs $7^1/_2$ ℔ 8 ₰, $6^1/_2$ ℔ den gleichen Satz von 8 ₰, 3 ℔ und darunter (2 ℔, 1 ℔) 5 ₰ zu zahlen haben.

Der Frachtzoll begreift hier zunächst Waren, die nach dem Gewichte behandelt werden[1], mit dem Pfunde als Einheit, das heifst, dem gleich drei Centnern zu rechnenden Schiffspfunde, welches sonst auch: *punt svares* heifst, jedoch nicht so, dafs für jedes Pfund ein gleicher Zollsatz vorgeschrieben wird, sondern dafs bestimmte Mengen in angegebener Höhe der Verzollung unterworfen werden, zugleich aber mit dem deutlichen Bestreben, dem Grofs- und Massenhandel Zollermäfsigungen gegenüber dem Kleinhandel zu gewähren.

Die hier beliebten Abstufungen des Zollsatzes endlich weisen darauf hin, dafs der früher für *var* gültige Satz von 15 ₰ jetzt Teilungen nach der Hälfte und so fort, nach oben hin abgerundet, erfahren hat.

Die Kopenhagener Handschrift der Zollrolle bietet zum Teil andere Sätze, nach denen 14 ℔ gravis mit 15 ₰, 9 ℔ mit 12 ₰, 7 ℔ und 5 ℔ mit 8 ₰ und 3 ℔ mit 5 ₰ Zoll belegt sind, die unterste Stufe jedoch unverändert bleibt, so dafs auch hier der Handel in kleineren Mengen von einem verhältnismäfsig höheren Zoll betroffen wird.

Wie nun auch immer die Deutung der Einzelheiten versucht werden mag, und ich gestehe gerne zu, dafs hier noch Dunkel-

---

1 Die Kopenhagener Handschrift giebt diesem Artikel die ganz passende Überschrift: *Theoloneum de talentis.*

heiten zurückbleiben, so läfst sich doch als die zu Grunde liegende Thatsache erkennen, dafs sich statt der anfänglichen Massengüter — wohl bemerkt, es handelt sich hier um die Ausfuhr zur See — allmählich ein Stückgüterverkehr entwickelt hatte, dafs Teilladungen in Brauch gekommen waren und daraus die Notwendigkeit sich ergeben hatte, den Zolltarif dem anzupassen, dafs aber dennoch die ursprüngliche Tendenz, den Grofshandel zu bevorzugen, keineswegs aufgegeben wird.

In gleicher Richtung bewegt sich und wird zu verstehen sein, der in diese Bestimmungen hineingeschobene Mittelsatz:

De vase vini dantur quindecim denarii ad theloneum, alias non datur ullum bothen toln.

Vom Fafs Wein sind 15 ₰ Zoll zu zahlen, weiterer Fafszoll *(bothen toln)* jedoch nicht. Auch hier zeigt sich die Abhängigkeit von dem älteren, bei der *var* begegnenden Zollsatze, bei dieser Warengattung auf das Fafs als Mafseinheit übertragen, wie vorher auf die Gewichtseinheit.

Die Kopenhagener Handschrift spezialisiert weiter: das Fafs zu 12 Ohm zahlt 15 ₰, das zu 6 Ohm 8 ₰, und bei in Tonnen eingeführtem Wein jedes Ohm 1 ₰.

Vom Seeverkehr wendet sich die Zollrolle nunmehr dem Landhandel zu:

Si homo venit in civitatem cum curru suo, dat 4 denarios, et cum ipse egreditur, liber est a theloneo. Karruka dat 2 denarios, vehiculum 2 denarios. De vacca dantur 2 denarii, de porco 1 denarius, de duabus ovibus 1 denarius, de 4 agnis 1 denarius.

Wer mit seinem Wagen in die Stadt kommt, zahlt 4 ₰ Zoll und ist frei bei der Rückfahrt. Also auch hier zunächst, wie im Seeverkehr und in gleicher Höhe ein Eingangskopfzoll. Bei der freien Abfuhr scheint nur der Fall ins Auge gefafst zu sein, dafs der Kaufmann mit leerem Fuhrwerk, nachdem er die eingebrachten Waren in Lübeck abgesetzt hat, heimkehrt; auch hier wird eine Jahresfrist gelten sollen. Neben dem Eingangskopfzoll, ein Achsenzoll, nach der Gröfse des Frachtfuhrwerkes unterschieden.

Nicht ganz unangemessen sind ihm die Bestimmungen über den Viehzoll, nach der Stückzahl und unter sich nach Gröfse

und Wert der Stücke Vieh abgestuft, in der Kopenhagener Hand- noch weiter im einzelnen ausgedehnt auf Böcke und Ziegen, angehängt[1].

Wie ganz anders erscheint doch damit der Binneneinfuhrhandel belastet, als der Seeverkehr, wo hier jeder einzelne Frachtwagen und Frachtkarren dem Einfuhrzoll unterliegt und daneben der Eingangskopfzoll in gleicher Höhe, wie bei jenem, erhoben wird. Dafs die Schiffsmannschaft verhältnismäfsig stärker gewesen sein mufs, als die Begleitmannschaften der Frachtwagen, und dafs der Fuhrherr für seine Person zollfreien Abzug geniefst, während das ausgehende Schiff nach Lastenzahl steuern mufs und der ohne Waren über See gehende Kaufmann 5 ₰ Abzugsgeld entrichtet, wird schwerlich als ein Ausgleich betrachtet werden können. Man vergegenwärtige sich nur den Unterschied eines mit mehreren Schiffen und eines mit einem Zuge Frachtfuhrwerk eintreffenden Kaufmannes.

Ob die Sätze der Viehaccise den Viehhandel zu fördern, oder ihm gewisse Schranken zu setzen geeignet waren, ist fraglich.

An diese Einzelheiten reiht die Zollrolle die allgemeine Bestimmung:

Si quis Lubeke est civis, liber est a theloneo per totum ducatum preter Erteneburg et Mulne. Sie ist hergeleitet aus dem Privileg von 1163—1188: *Ad hec, ut cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa et absque theloneo preter Ertheneburch, ubi 5 denarios de plaustro solvent, hoc addentes, quot plaustra illuc transduxerint, pro quibus theloneum supradictum dederint, si infra annum et diem redierint, tot plaustra libere sine theloneo reducent;* nur die inzwischen eingeführte Zollpflichtigkeit zu Mölln ist hinzugetreten, um daran die erst kürzlich aus den Abmachungen mit den Mecklenburgischen Fürsten hervorgegangene Zollfreiheit der Schweriner in Lübeck zu knüpfen:

Nullus civis de Zwerin theloneat Lubeke[2]. Damit kehrt die Rolle zum Einfuhrzoll zurück. Ihr nächstfolgender Satz ist von der schwerwiegendsten, allgemeinsten Bedeutung:

---

[1] *de hirco datur unus denarius, de duabus capris datur unus denarius ad teoloneum.*

[2] S. Frensdorff, a. a. O. S. 16.

Sic nec Rutenus nec Nortmannus nec Suecius nec Oningus nec Guto nec Livo, sic neque omnes gentes orientales nec aliquis homo domini Burwini et filiorum suorum de redditibus suis, quos ad civitatem adduci facit; alias si ducit aliquem kopscath, pro eo theloneat.

Auch er findet seine Quelle in den Privilegien: *Rutheni, Gothi, Normanni et cetere gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem sepius dictam veniant et libere recedant,* scheidet die einzelnen Völkerschaften genauer als diese, hat dabei die Abkommen mit den Mecklenburgern berücksichtigt, bringt dann aber durch die Partikeln: *sic* und *alias* den bemerkenswertesten, in der Vorlage nicht vorhandenen Gegensatz hinein.

Die als Hansa bezeichnete Handelsabgabe ist hier, ebenso wie in dem vom Elbzolle zu Artlenburg handelnden Satze, fortgelassen, im übrigen aber wird die Zollfreiheit der Ostseeanwohner beschränkt auf die Einfuhr von *redditus* — die niederdeutsche Übesetzung im Codex der Tidemann Güstrow giebt das wieder: van eren renten, de se latet to der stat voren[1] —, also auf die Zufuhr von Geld oder Naturaleinkünften, die zum eigenen Verbrauch und nicht für den Handel bestimmt waren, dagegen: führen sie Kaufschatz *(kopscat)*, Kaufware ein, so sind sie zollpflichtig.

Die anfänglich also allen diesen Ausländern verliehenen weitgehenden Vorrechte, ihnen erteilt, um sie zum Besuche des Lübecker Hafens aufzumuntern, wie ja auch Herzog Heinrich der Löwe am 18. Oktober 1163 den Gotländern Zollfreiheit durch ganz Sachsen *(in omnibus civitatitus nostris a theloneo liberi permaneant)*[2] gegeben hatte, sind hier durch autonomes bürgerliches Statut — denn nichts in der Zollrolle deutet auf irgend anderen Ursprung hin und die Erwähnung des kaiserlichen Vogtes im Schlufssatze, die diesem einen Teil der Strafgelder bei Zollhinterziehungen zuspricht, beweist doch nur, dafs der Vogt sich mit der neuen Zollordnung einverstanden erklärt hat oder dafs der Rat damit die Anerkennung des Zolles als kaiserlichen Regals auszudrücken für gut fand, weshalb denn auch das Hansische

[1] Hoch, Das alte Lübsbe Recht S. 221.
[2] Hans. U.-B. I, Nr. 15.

Urkundenbuch der Überschrift seines Abdruckes mit Recht hinzufügt: erlassen von dem Rate daselbst — durchlöchert und bis auf ein Minimum reduziert, ja fast beseitigt.

Von hier aus empfängt denn auch wohl der Satz in der Urkunde seine volle Beleuchtung, in welcher Vogt, Rat und Gemeinde von Lübeck die ihrer Stadt von Kaiser Friedrich II. verliehene Reichsfreiheit verkünden[1], der dahin lautet: *Omnes insuper negociatores fideles, venientes ad civitatem ipsam sive per terram sive per aquam pro negociationibus suis, salvi semper veniant et secure recedant, dummodo debitum teloneum persolvant*, und diese Worte sind, worauf das Lübecker Urkundenbuch in einer Anmerkung hinzuweisen nicht unterläſst, eine Interpretation des Privilegs von 1226, dessen Satz lautet: *dummodo solvunt ius debitum, quod tenentur*[2].

Deutlich aber tritt auch in der Zollrolle die Absicht hervor, die eigenen Bürger vor den Fremden zu begünstigen, diese zur Niederlassung in Lübeck anzureizen, die alte Gleichstellung aber der Ausländer mit den Einheimischen zu beseitigen.

Von diesen allgemeineren Bestimmungen wendet sich die Zollrolle den speziellen Sätzen des Pferdezolles zu:

Quicumque hospitum adduxerit equum in navi de mari, theloneat 8 denarios, et si ille vendit in civitate, non dat market tol. Quicumque hospitum emit equum in civitate, dat 4 denarios, et si hospes vendit equum in civitate, idem facit. Si duo hospites ad invicem dant equum pro equo, uterque dat 8 denarios.

Es sind alle von der See her von Fremden eingeführten Pferde mit einem Zollsatze belegt, einerlei ob sie zum Verkauf gelangen oder nicht; dafür sind sie vom Marktzoll befreit. Kauft ein Fremder dagegen ein Pferd, wie anzunehmen ist von einem Bürger, so hat er 4 ₰ Marktzoll zu entrichten, und der gleiche Zollsatz trifft ihn, falls er ein Pferd an einen Bürger verkauft. Da jedoch vorher die Zollfreiheit des auf dem Seewege eingebrachten Pferdes vom Marktzoll erwähnt ist, so kann hier nur von dem vom Lande her zugeführten die Rede sein; ob auch dies einem Einfuhrzoll unterlag, ist nicht gesagt. Jedenfalls wirkte

---

[1] U.-B. d. St. Lüb. I, Nr. 39.
[2] Das. I, Nr. 33, S. 46.

der Marktzoll thatsächlich als ein Ausfuhrzoll. Der Tauschhandel wird aufgefafst als Kauf des einen und Verkauf des anderen Pferdes und ist daher mit der Gebühr, erhoben von jedem der Handelnden, belegt. Der Marktumsatz unterlag, wie sich hieraus ergiebt, seinem eigenen Zoll. Ob dem Gast der Pferdehandel mit dem Gast untersagt sein soll, ist nicht klar ausgesprochen, ebensowenig, ob der Einheimische dem Fremden gleichgestellt war, oder ob er hier freie Einfuhr genofs. Die Bemessung des Marktzolles für das Pferd auf 4 ₰ schliefst sich den Abstufungen der Viehaccise an, so dafs das Pferd doppelt so hoch besteuert ist, als das Rind.

Eine Reihe weiterer Bestimmungen behandelt die Genossenschaftsgeschäfte, von denen das mittelalterliche Wirtschafts- und Handelsleben zwei Arten unterschied, je nachdem entweder von zwei oder mehr Leuten, zu einer gemeinsamen Handelsunternehmung, deren Ausführung dann einer von ihnen oder ein Dritter übernimmt, ein Geld- oder Wareneinschufs zu gleichen oder ungleichen Teilen geleistet oder aber von einem der Teilnehmer das Geld oder die Ware hergegeben wird, und der andere die Ausführung des Geschäftes, also die Reise in die Fremde, den Ankauf und Verkauf von Waren, auch den Einkauf neuer Waren leistet, mithin gegenüber der Kapitaleinlage der Genossen als seinen Anteil seine persönliche Thätigkeit, seine Orts- und Warenkenntnis u. s. w. beiträgt[1].

Die Zollrolle erwähnt hierzu die folgenden Fälle:

1. Si aliquis hospes ducit facultates alicuius burgensis in societate vel alias pro libito suo, hospes dat pro suis et non pro burgensis facultatibus theloneat.

Ein Gast, der infolge einer Genossenschaftsberedung oder aus einem anderen Grunde neben den ihm eigen gehörigen Waren solche eines Lübecker Bürgers ausführt, zollt nur für jene.

2. *Si burgensium aliquis habet servum, quem mittet cum facultatibus suis, et forsan servus ille habet aliquot marcas, que sue singulariter sunt, pro illis non oportet servum dare theloneum, quamdiu est in pane burgensis.*

Das Eigentum des Gehülfen, der im Dienste seines Herrn

[1] S. Pauli, Lübsche Zustände I, S. 138 ff., S. 34 ff.

Waren ausführt, bleibt zollfrei, so lange er im Brote seines Auftraggebers steht. Der Betrieb eigener Handelsgeschäfte ist danach dem im Lohn eines Prinzipals stehenden Faktor hier nicht verwehrt, wie dies im Gebiete des romanischen Handelsrechtes der Fall war.

Der Zoll ist in allen diesen Fällen ein Ausfuhrzoll.

3. Si duo hospites composuerunt bona sua et illa equaliter attinent ad utrumque et habent 8 punt gravis et volunt ad mare, uterque dat 8 denarios ad theloneum. Si autem unius sunt [due][1] *partes, ille dat 8 denarios, et si alterius est tercia pars, ille dat 5 denarios.*

Bei gleichem Einschusse zweier Gäste zahlt jeder für je acht Schiffspfund 8 ₰, bei ungleichem Einschusse zu zwei Drittel und einem Drittel dieser 5 ₰.

Dieser Satz mit seiner Abstufung von 8 ₰ und 5 ₰ ruft die Tarifierung des Seeausfuhrzolles ins Gedächtnis, nach welcher 7½ Schiffspfund 8 ₰, 3 Schiffspfund 5 ₰ zu zahlen haben, und ist ihr entschieden nachgebildet. Auch hier ist das kleinere Warenquantum mit einem erheblich höheren Zollsatz als das gröfsere belegt, auch hier mithin die Tendenz dem Grofshandel vor dem Kleinhandel Vorteile zu gewähren, sichtbar und die Abhängigkeit von den älteren Bestimmungen über die *var* deutlich.

Worauf es sich gründet, dafs nur das Genossenschaftsgeschäft über See erwähnt wird und nicht das ins Binnenland — und es kommt doch schon im Stadtrecht von Medebach vor — wird schwer zu sagen sein; ob letzteres schwereren Bedingungen unterlag, ob die Neuregelung der Zollrolle als ein Versuch aufzufassen ist, durch Gewährung günstigerer und leichterer Sätze das Genossenschaftsgeschäft in Lübeck einzubürgern, darauf weifs ich keine bestimmte Antwort zu geben.

Die nächste Bestimmung der Zollrolle behandelt den Kleinhandel mit Obst und Gemüse:

Quicumque adducit olera, pro illis non theloneat. Quicumque

---

[1] So ergänzt richtig die Kopenhagener Handschrift.

addueit fructus arborum, id est ovet, cum navi, non theloneat, nisi plus quam fertonem valeat.

Diese Zollfreiheit für beide Artikel, falls der Wert einer viertel Mark nicht überschritten wird, wird sich daraus erklären, dafs sie als Marktartikel — *cibaria* nach Helmolds Ausdruck — dem Marktzoll unterlagen, und ein Einfuhrzoll neben diesem bei dem ohnehin geringen Warenwerte sich als hinderlich für die Marktversorgung erwies.

Hierauf folgen die Bestimmungen über die Ausnahmestellung des Wenden:

Quotcumque punt Slavus vendit, tot denarios theloneabit, et quotcumque punt theloneavit, tot libere educere potest, et semper pro capite suo unum denarium dabit. Si Slavus venerit in civitatem et vendit valens solidum, dat denarium, si valet fertonem, quod vendit, dat 4 denarios. De nullo lino et nullo humulo, quod portat in dorso, oportet ipsum theloneare. Der Wende unterliegt einer doppelten Besteuerung, einem Kopfzoll beim Eintritt in die Stadt und einem Einfuhrzoll in gleicher Höhe für jedes eingebrachte und verkaufte Schiffspfund Ware von je 1 ₰, für Ware, die nicht nach dem Gewichte, sondern nach anderer Einheit, also etwa nach Mafs, gehandelt wird, beträgt der Zoll bei kleineren Mengen vom ß Wert 1 ₰, bei 4 ß Wert ($^{1}/_{4}$ Mark) 3 ₰, also im ersteren Falle $8^{1}/_{4}$ %, im letzteren $6^{1}/_{4}$ %.

Der Wende ist mithin weit schlechter gestellt, als irgend ein anderer und vor allem sein Kleinhandel erheblich beschwert. Hier liegt klar die Absicht vor, ihm den Detailhandel unmöglich zu machen oder doch nach Möglichkeit einzuschränken. Wird ihm freie Ausfuhr — man wird zu verstehen haben: binnen Jahr und Tag — für den Betrag eingebrachter Ware zugestanden, so fragt sich eben, inwieweit er an der Ausfuhr und am Grofshandel beteiligt war, und die von den Mecklenburger Landesfürsten erst kürzlich erwirkten Handelsfreiheiten werden gewifs weit mehr auf die deutschen Kolonisten in Wismar und Rostock, Schwerin und Gadebusch, oder wo sonst in jenem Lande Städte entstanden oder im Entstehen waren, als auf den eingeborenen Wenden Anwendung gefunden und ihm Vorteile gebracht haben. Übrigens standen die Bürger von Schwerin und die Leute aus Herrn Burwins und seiner Söhne Land in Lübeck, wie oben gezeigt

ist, zollrechtlich keineswegs gleich. Hängt es damit zusammen, dafs es in der letzteren Privileg nur heifst: *eos decrevimus .... ab omni exactionis et theolonei onere per universam terram et iurisdictionem nostram liberaliter in perpetuum eximere*[1], während in dem Schweriner Privileg weit deutlicher gesagt wird: *concedimus per omnes iurisdictionis nostre terminos suis in negotiis et cum negotiacionibus absque theloneo et exactione, que dicitur ungelt, omnimodam libertatem in perpetuum transeundi*[2]?

Der Wende war der hauptsächlichste Vertreter des Wandergewerbes, des Hausierhandels, für seinen Flachs- und Hopfenpacken, den er auf dem Rücken trägt, ist ihm Freiheit vom Einfuhrzoll bewilligt, dem Marktzoll wird er darum doch unterworfen gewesen sein.

Den Schlufs der Zollrolle bilden Bestimmungen über die Fälligkeit der Zollgebühren und die Bestrafung von Zollhinterziehungen:

Si vir facultates suas de civitate educi fecerit et ipse eductis facultatibus in civitate remanserit, quousque in civitate permansit, eousque teloneum non deduxit. Si quis forsan abierit et debitum theloneum domestico reliquerit, licet domestico theloneum tribus noctibus retinere; set si quid questionis super hoc emerserit, domesticus super hoc respondebit. Sie quis apud thelonearium de suo theloneo se expediverit, postmodum illi obiecerit, ille sola manu se expurgabit. Si homo abduxerit theloneum suum, novempliciter compensabit et 60 solidos componet, tercia pars advocato, tercia civitati, tercia actori cedet.

Die Kopenhagener Handschrift bietet am Schlufs die Erweiterung:

Eandem etiam emendationem, quam faciet hospes teolonneario, faciet teolonearius hospiti, si teoloneum ab eo acceperit minus iustum, die sich schon nach ihrem Inhalte genügend als späterer Zusatz charakterisiert.

Nicht das Gut haftet für die Bezahlung des Zolles, sondern die Person des Kaufmannes. Die Ware darf ohne Entrichtung des Zolles zur Ausfuhr gelangen, vorausgesetzt, dafs der Eigen-

---

[1] U.-B. d. St. Lüb. I, Nr. 38.

[2] Das. I, Nr. 42.

tümer, ehe er die Stadt verläfst, zahlt oder die schuldige Summe bei seinem Wirte hinterlassen hat, die dieser dann binnen drei Tagen zu entrichten verpflichtet ist, wie er überhaupt für jenen in jeder Richtung haftbar bleibt. Diese Haftung der Person, nicht des Gutes, erklärt es, dafs in dieser Bestimmung nur die Ausfuhr berücksichtigt ist, bei der Einfuhr ist die Anwesenheit des Händlers am Platze als von längerer Dauer behufs des Verkaufes der eingebrachten Waren und somit als selbstverständlich und die stete Möglichkeit, ihn persönlich haftbar zu machen, vorausgesetzt.

Zollunterschleife endlich sind mit dem neunfachen Betrage des Zolles geahndet — in die Strafen teilen sich gleichmäfsig Vogt, Stadt und Kläger (Denunziant) — und unterliegen aufserdem der Strafe für den Bruch des Königsbannes von 60 ß, werden also wie Friedensbruch bestraft. Die Einräumung des Einzeleides verbürgte dem Kaufmanne die Unabhängigkeit von Verwandtschaft und Genossenschaft.

Gerade die Schlufsbestimmungen zeigen von neuem, wie die ganze Zollrolle auf dem Boden der landes- und reichsherrlichen Privilegien in ihren Einzelheiten und Weiterausführungen selbständig durch die Stadtgemeinde herausgebildet ist. Die Zustimmung des kaiserlichen Vogts ergiebt sich eben daher; gröfser aber als sonst an der Ausbildung des städtischen Rechtes wird auch hier sein Anteil und seine Mitwirkung nicht gewesen sein.

Die handelspolitischen Grundgedanken der Zollrolle lassen sich folgendermafsen zusammenfassen:

1. Zollbegünstigungen im weitestem Mafse für den Grofshandel, namentlich für die Einfuhr und insbesondere die von der See kommende.

2. Zollbevorzugungen für die in Lübeck sich Niederlassenden und einschneidende Beschränkung der bisherigen Freiheiten der Ausländer.

3. Höhere Belastung des Binnenhandels als des Seeverkehrs, Begünstigungen für jenen, wo er an diesen sich anschliefst und sich nicht auf den Marktumsatz beschränkt.

4. Höhere Belastung der Ausfuhr über See als der Seeeinfuhr durch ein als Schiffsabgabe erhobenes Lastengeld und einen Frachtzoll.

5. Neben Einfuhr- und Ausfuhrzoll besteht ein besonderer Marktzoll, von dem einzelne Befreiungen gewährt werden.

Weiteres versagt sich vor der Hand. Wollte man die Höhe der Zollsätze zum Warenwert in Vergleich stellen, so müſste als dritter Faktor die Kaufkraft des Geldes in damaliger Zeit mit in Rechnung gebracht werden, über die sichere Ergebnisse noch nicht gewonnen sind, auch dürften die Schwankungen des Münzfuſses nicht auſser Ansatz bleiben. Gewiſs auch würde eine ähnliche Untersuchung mit Heranziehung der Zollordnungen von Hamburg, Greifswald und andern Städten und Landschaften zu allgemeineren Resultaten für die Hansische Handelsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts führen und eine Betrachtung der Umarbeitungen, welche die Lübecker Zollrolle in der Folge erfahren hat, auch für die weitere Entwicklung der Lübschen Handelsgeschichte sich fruchtbar erweisen.

IV.

SCHEVENISSEN UND TROINISSEN.

VON

KARL KOPPMANN.

Für die im mittelalterlichen Pelzwarenhandel häufig vorkommenden Ausdrücke Schevenissen und Troinissen sind neuerdings Erklärungen aufgestellt worden, die auf der gewifs richtigen Ansicht, dafs die Wörter slavischen Ursprungs seien, beruhen, vielleicht auch die eigentliche, sprachliche Bedeutung richtig wiedergeben, die sachliche Bedeutung aber meines Erachtens nicht treffen.

In betreff der *Schevenissen* heifst es in der Urkdl. Gesch. 2, S. 58 Anm. 6 folgendermafsen: »dafs das Wort ein Pelzwerk bedeute, ist keinem Zweifel unterworfen, diese *Scevenesse* werden wie das *petit gris* tausendweise verkauft, es ist geringer, weniger geschätzt. Ich halte dafür, das Wort komme von *schaven, scheven,* schaben, Schabsel her. Man hat, wie bekannt, die Haare von den Fellen abgeschabt, und die Haare, z. B. von Hasen, Bibern besonders, dann auch die abgeschabten Felle wieder verkauft; von *pellibus tonsis* oder *clippinc,* war schon oben die Rede, vielleicht gleichbedeutend damit, oder bedeutet das Wort die abgeschabten Haare selbst, vielleicht in Bündel zusammengebunden?« Sartorius stellt also erst die Bedeutung: Pelzwerk fest, wird aber durch die Ansicht, dafs das Wort aus dem Niederdeutschen abzuleiten sei, irre geführt und schwankt, ob es als abgeschabtes Fell oder etwa als Schabhaarbündel aufzufassen sei. Im Mnd. Wb. 4, S. 84 wird diese Anmerkung nicht vollständig wiedergegeben und das Wort als »abgeschabtes Haar (zum Pelzwerk dienend) erklärt und Feit im Hans. U. B. 3, S. 571 wiederholt diese Erklärung, während Walther in Lübbens Mnd.

Handwörterbuch S. 327 die beiden von Sartorius gegebenen Erklärungsversuche verzeichnet: »abgeschabte Felle? abgeschabtes Haar, als Pelzwerk dienend?« Der von Sartorius aufgestellten Ansicht, dafs das Wort niederdeutschen Ursprungs sei, stehen drei Versuche, es aus dem Slavischen zu erklären, gegenüber: Krug in seinen vor mir nicht eingesehenen Forschungen in d. älteren Gesch. Rufslands 2, S. 635—638 (Sitzungsberichte d. Gesellsch. f. Gesch. u. Alterthumskd. Rufslands 1884, S. 38) denkt an »*junitza*« und versteht die Haut einer jungen Kuh, Gutzeit (das. S. 39) vermutet eine Verstümmelung von »*wewerıza*« oder »*wekscha*« und versteht »Eichkatzfelle, d. i. Grauwerk«, L. Stieda[1] endlich weist auf das Vorhandensein eines russischen Wortes »*schewnja*« hin, mit dem unzweifelhaft »Scheweniza« gleichbedeutend sei, und versteht »einen Sack von Eichhörnchenfellen, d. h. eine bestimmte Summe von zusammengenähten Fellen«.

Die *Troinissen* hält die Urkdl. Gesch. 2, S. 280 Anm. 1 für wahrscheinlich identisch mit »*doynissen*« und zur Erklärung dieser führt sie die Stelle »*doynissen of ander quade velle*« an. Nach Bunge, Livl. U. B. 4, S. 937 sind die Troinissen »ein Handelsartikel in Nowgorod, vermuthlich gleichbedeutend mit *haarwerk* oder *harding*«, und danach heifst es im Mnd. Wb. 4, S. 615: »ein Handelsartikel in Nowgorod, vermuthlich gleichbedeutend mit *haarwerk* oder *harding*« und im Hans. U. B. 3, S. 578: »= *harwerk*«, während das Mnd. Handwörterbuch S. 417 das Wort nur als: »eine Art Pelzwerk (slav.?)« erklärt. Russischerseits ist von Aristow und Bereschkow darauf hingewiesen, dafs 1437 »*soboli troinitschi*«, Zobelfelle in »aus je 3 bestehenden« Packen, vorkommen; W. Stieda, der diesen Hinweis anführt, hegt über die Ableitung der Troinissen von »troinitschi« Zweifel (Revaler Zollbücher und -Quittungen S. CXXXVI—CXXXVII), während nach L. Stieda (Altpreufs. Monatsschr. 24, S. 628) das Wort Troinissen unzweifelhaft das verstümmelte russische »troinitschi« sein soll.

---

[1] Sitzungsberichte d. gel. estn. Gesellsch. zu Dorpat, 1884, S. 169; bei W. Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen S. CXXXVI; Altpreufs. Monatsschrift 24, S. 631.

Das Pelzwerk wird gehandelt nach Tausenden und nach Zimmern. Einer Angabe in den Handelsrechnungen des Deutschen Ordens (Sattler S. 173) zufolge ist das Verhältnis das folgende:

1 Tausend	=	25 Zimmer	=	100 Boot oder Tendeling	=	1000 Felle
		1 „	=	4 „ „ „	=	40 „
				1 „ „ „	=	10 „

Für Boot oder Tendeling kommt auch Decher vor (nach Valentin Heins, Gazophylacium S. 23 ist 1 Zimmer = 4 Decher = 40 Stück); doch wird heutigen Tages Decher nur im Lederhandel angewendet, während man im Handel mit Grauwaren von Zehnlingen (tendeling) redet. Nach Zimmern kauft man Iltis-, Marder-, Nörzfelle, je 4 und 4 kreuzweise mit den Köpfen zusammengelegt.

Im Hans. U. B. 3, Nr. 592, 1343, findet sich die Vorschrift, »dat nymant *schevenissen* kopen sal anders, dan by duzenden und by 500 und by verdendelen, und *troynissen* duzend vor duzend, und anders nycht to nemende, mer stucke vor stucke, unde des gelikes manck popelen». W. Stieda (S. CVIII, CIX) hält irrtümlich »manck popelen« für ein Wort, versteht es als »gemischte Poppelen« und denkt an eine »Vermengung von Herbst- und Winterfellen«; durch ein Mifsverständnis des »mer« kommt er (S. CXXXVII) zu der Auffassung, »dafs die *Troinisse* früher *stuck vor stuck*, von nun ab (1343) nur in Tausenden gekauft werden sollen«. Der Sinn der Vorschrift ist aber meiner Meinung nach dieser: Schevenissen und Troinissen sollen einesteils nicht durcheinander, sondern jedes für sich, und zwar andernteils nach ganzen, halben und viertel Tausenden, Stück für Stück gezählt, nicht etwa in Säcken oder Bündeln von einer bestimmten Anzahl gekauft werden; dagegen wird es gestattet, Troinissen und Popeln zusammen zu kaufen. Wenn diese Auffassung richtig ist, so sind die von L. Stieda aufgestellten Erklärungen von Schevenissen und Troinissen, insofern sie beide auf eine bestimmte Anzahl eines und desselben Artikels hinauslaufen, unmöglich. — Wie hier das Zusammenkaufen von Troinissen und Schevenissen verboten wird, so wird anderwärts das Zusammenkaufen von Troinissen und Lederwerk untersagt. Im

Livl- U. B. 4, Nr. 1624, 1403, heifst es: »Vort also mit den *troienissen bi lederwerke* nicht to kopen: des is hir een van uns, de heft gekoft 1000 *troienisse bi deme lederwerke,* unde he secht, he hebbe de *troienisse bi sik* gekoft, und dat *lederwerk bi sik,* islik na sinem werde«, und HR. II, 1, Nr. 226 § 27 bestimmt: »Item so en sal men ok neyne *troyenisse bii ledderwerke* kopen in eynen sameden kope, sunder *elk bii sich selven«.* In der letzteren Stelle hat Stieda (S. CXXXV) wohl das »elk bi sich selven« übersehen, denn er versteht sie (S. CXXXVII) dahin, »dafs die Troinisse nicht packweise im Leder (d. h. mit der Lederseite nach aufsen), sondern einzeln gekauft werden sollen«. Von der ersteren Stelle bemerkt Bunge 4, S. 937: »In (Nr.) 1624 werden *troinisse* dem Lederwerk entgegengesetzt« und eben dadurch kommt er zu seiner Erklärung der Troinissen: »vermuthlich gleichbedeutend mit *haarwerk* oder *harding«.* Meinerseits nehme ich an, dafs die Vorschriften von 1343, 1403 und 1434 von einem und demselben Gegenstand handeln und dafs also, da 1343 von Schevenissen und Troinissen, 1403 und 1434 aber von Lederwerk und Troinissen geredet wird, Schevenissen und Lederwerk gleichen Begriffes sein müssen. Wenn diese Annahme richtig ist, so macht sie die Vermutung Bunges von vornherein wahrscheinlich. Dazu kommt, dafs HR. II, 1, Nr. 321 § 25, 1434, verboten wird: »Item so en schal nymant kopen von den Russen *troyenissen«,* während ein Verbot von 1346 lautet: »nen *harwerk,* dat en Russe maket heft« (Hans. U. B. 3, Nr. 69 § 5) oder »*harwerk,* dat van Russen gemaket si« (des. 3 Nr. 593), und dafs auch an andern, gleich anzuführenden Stellen die Ausdrücke Haarwerk und Troinissen mit einander wechseln. — Der Ausdruck Lederwerk ist bisher, abgesehen von W. Stieda an der angeführten Stelle, nicht näher beachtet worden; den Ausdruck Haarwerk erklärt die Urkdl. Gesch. 2, S. 279 Anm. 4 als »ausgezogene Haare aus dem Pelzwerk, z. B. von Biberfellen, indem man die ausgezogenen oder abgelöseten Haare davon verkaufte und gebrauchte«, und danach heifst es im Mnd. Wb. 2 S. 211 »aus dem Pelzwerk, z. B. von Biberfellen gezogene Haare« und im Hans. U. B. 3, S. 554 »aus Pelzwerk gezogene Haare«; nach Gutzeit (a. a. O. S. 40) bezeichnet dagegen Haarwerk »ohne Zweifel dasselbe, was Werk

schlechtweg, d. h. Rauchwerk oder Pelzwerk«, nach W. Stieda (S. CXXVII) ist »bei Haarwerk an Pelzwerk zu denken« und »harwerk dat von Russen gemaket si« (S. CVI) als »ein von Kürschnern zubereitetes Pelzfell« zu verstehen und L. Stieda[1] ist »zu der Ansicht gelangt, dafs »Harwerk« Hasenfell bedeutet«.

Nach Napiersky S. 89, 1393, soll niemand kaufen »*harwerk*, dat *van reynen werke ummeghekaret* is«; HR. II, 1, Nr. 321 § 25 heifst es: »nymend schal kopen edder vorkopen . . . enige *troyenisse van reynen werke ummegekered*, sunder allene *popelen*« und § 26: »Unde so we dat *haerwerk van schuldigem werke ummekered* . . ., de schal des bewiisinge bringen edder mit synem ede war maken, dat de *troyenisse* van nemande van buten der henze gekoft en syn«: Troinissen oder Haarwerk dürfen also nicht von »reinem«, wohl aber von »schuldigem« Werk hergestellt werden; wer sie einführt, mufs aber beweisen oder beschwören, dafs sie nicht von Russen gekauft seien. — Für »popelen«, nach dem Mnd. Wb. 3, S. 361 »eine Art Pelzwerk«, nach dem Hans. U. B. 3, S. 567 »ein Pelzwerk, vielleicht durch Aeschern (böhm. popel, russ. pepel, Asche) der Haare beraubt«, nach dem Mnd. Handwörterbuch S. 281 »eine Art Pelzwerk, z. B. zu Schilden«, schlägt L. Stieda, weil »popelica« im Wendischen das Murmelthier, im Südslavischen den Hermelin, im Polnischen den Siebenschläfer oder den Bilch bezeichne, die Deutung »Bilch- oder Siebenschläferfelle« vor. Durch den Vergleich der eben mitgeteilten Stellen werde ich dagegen zu der Annahme geführt, dafs »schuldiges« Werk und »popelen« gleichbedeutend seien. — Die zu Anfang angeführte Bestimmung über den Kauf von Schevenissen und Troinissen, Hans. U. B. 3, Nr. 592, 1343, lautet weiter in der einen Handschrift: »unde des gelikes manch popelen; mer troyenissen nach men wol nemen mangh werke na eren werde«, in der andern: »und des ghelikes manck popplen, de mach men wol nemen mank werke na ereme werde«; der erste Satz begreift sich leicht: Troinissen (das aus Popeln oder »schuldigem« Werk hergestellte Haarwerk) dürfen mit Popeln zusammen verkauft werden; im zweiten Satze ist

[1] Altpreufs. Monatsschrift 24, S. 623; vgl. Revaler Zollbücher und -Quittungen S. CXXVIII.

das Wort »de« in der letzteren Fassung unklar, wird aber auf Popeln zu beziehen sein und erhält, wie es scheint, in ersterer Fassung eine auf Mifsverständnis beruhende Interpretation; ich verstehe also: Popeln (»schuldiges« Werk) dürfen mit (»reinem«) Werk zusammen, zu einem ihrem (geringeren) Werte entsprechenden Preise, verkauft werden; dafs nicht Troinissen gemeint sein können, scheint sich mir aus HR. II, 1, Nr. 321 § 24 zu ergeben: »Unde nymend schal *haerwerk* effe packinge *by dem reinen werke* kopen«. — Ebenso, wie hinsichtlich des Einkaufs von Popeln, heifst es Hans. U. B. 3, Nr. 593, 1346, in betreff des Herbstwerks: »*herveslwerk* mach men wol kopen eder des ghelich, dat ungevelschet is, na sime werde«. Ich glaube, daraus schliefsen zu dürfen, dafs das Herbstwerk ebenso, wie die Popeln, als »schuldiges« Pelzwerk betrachtet wurde; Herbstwerk und Popeln können identisch sein, brauchen es aber nicht, da die Bestimmung von »hervestwerk eder des ghelich« redet. HR. II, 1, Nr. 321 bestimmt, nachdem in § 25 angeordnet worden ist, dafs Troinissen von den Russen überhaupt nicht gekauft und nicht aus »reinem« Werk, sondern nur aus Popeln hergestellt werden sollen, in § 26: »Item van den *troyenissen* schal men vorkundigen den Russen up Martini erst totokomende (1434 Nov. 11), er dat *hervestige werk* gevangen werd, unde mit den van der henze schal dat anghan to sunte Jacobes misse (1435 Juli 25)« und daran schliefst sich dann die weitere Bestimmung, dafs derjenige der aus »schuldigem« Werke hergestelltes Haarwerk in Flandern einführt, beweisen oder beschwören soll, dafs die Troinissen nicht »van buten der henze« gekauft worden seien.

Das oben angeführte Verbot von 1346, Hans. U. B. 3, Nr. 593, »harwerk« zu kaufen, »dat van Russen gemaket sii«, hat in einer anderen Handschrift die Fassung: »dat van Ruscen gemaket si eder *ut anderen werke getoghen*« und HR. II, 1, Nr. 226 § 30, 1434, heifst es: »Item en sal neyn Dutsche van Russen . . . jenigerleye *reyne werk* kopen, dat uth anderen werke getogen is, edder id sii *in dem hare* edder *in dem leddere*«. Ich fasse diese Stellen so auf, dafs die »reinen« Teile eines »schuldigen« Werks, von diesem abgetrennt, den Russen weder im Haar, noch im Leder, abgekauft werden sollen. In HR. II, 1, Nr. 226 § 29 wird bestimmt: »Item so en sal nemant

jenigherleye werk beteen umme bathe willen wedder to vorkopende, bi vorboringe des gudes«; HR. 1, 4, Nr. 47 § 7 heifst es: »Vortmer isz men eens geworden, wes man van valschem gude, id sy an wasse edder an getogenem wercke in dessen Liiflandeschen steden ... vresschen kan, dat gud sal men richten« und in der Urkdl. Gesch. 2, S. 280 Anm. 1 wird folgende Stelle mitgeteilt: »Item weert, dat enich man bevonden worde, de werk betoghe, ... dat is to vornemen, dat he dat beste ummekeerde und verkofte dat int har und dat ander vor vul vorkofte«: diese Stellen reden von Werk, das der hansische Händler als solches (vor vul) auf den Markt bringt, nachdem er die besten Teile, um sie bearbeitet zu verkaufen (ummekeren und int har vorkopen), davon abgetrennt und dadurch das »Werk« zu »falschem« Gut gemacht hat.

Bei Napiersky S. 89 findet sich die Bestimmung: »Item so schal nemant kopen werk, dat anderwerff *gethogen* is *up andern toch*« und im Livl. U. B. 4, Nr. 1747, 1408, kommt vor: »twierleie werk, dat vormaket was und *up andern toch* boven sin recht *getogen*«. Hier wird, wie mir scheint, das erste Ziehen, die Abtrennung der reinen Teile des schuldigen Pelzwerkes, vorausgesetzt und von einem abermaligen Ziehen (anderwerff gethogen) geredet, wodurch diese Teile das Aussehen eines ganzen Pelzwerks erhalten haben. Bei Sattler S. 155 und 425 werden aufgeführt »1000 und 8 tymmer valsch geczogen werk nach schônem werke«.

Da die Urkunden einen weiteren Aufschlufs nicht geben, habe ich, von den sonstigen Hülfsmitteln in Stich gelassen, einen mir befreundeten Fachmann, insbesondere über die Herstellung des Meisterstücks der Buntmacher, zu Rate gezogen und von ihm mündlich etwa folgende Nachrichten erhalten.

Der Kürschner (Buntmacher, Buntfutterer) kauft heutigen Tages die Felle der Eichhörnchen (Grauwerk) entweder ganz und ungegerbt, im Leder, nach Hunderten, oder, gegerbt und in Rucken und Bäuche (Wammen) zerlegt, die Rücken (Fehrücken) gebündelt, Haar auf Haar, Leder auf Leder gelegt, in Bündeln von 20 Rücken, die Wammen (Fehwammen) dagegen zusammengenäht, in Futtern. — Das im Leder gekaufte Fell ist der Pelz, der dem Tiere, nachdem man hinten einen Querschnitt vor-

genommen und den Kopf bei den Ohren gelöst hat, ganz, in der Langseite unaufgeschnitten, abgezogen worden ist, die rauhe Seite nach innen, die Lederseite nach aufsen gekehrt. Der Kürschner gerbt ihn in dieser Gestalt (rund), kehrt ihn alsdann um, sodafs die rauhe Seite nach aufsen kommt, trennt durch zwei Längsschnitte, von den beiden Hinterfüfsen nach den beiden Vorderfüfsen zu, den weifsen Bauch (die Wamme) von dem grauen Rücken, sodafs die Füfse mit den daran sitzenden Teilen des Rückens am Bauch, der Kopf und der Schwanz am Rücken bleiben, und näht dann die Bäuche zu einem Fehwammenfutter, die Rücken zu einem Fehrückenfutter zusammen; die Vorderfüfse werden an die Bäuche angenäht, die Hinterfüfse schneidet man im übrigen ab, läfst sie aber an der untersten Reihe (Zeile) des Futters hängen. Die Herstellung eines Fehrücken- und eines Fehwammenfutters war das Meisterstück des Buntmachers[1]. — Die gegerbt gekauften Fehrücken werden, wenn sie von geringerer Güte (Futterwerk) sind, ebenfalls zu Fehrückenfuttern, wenn sie aber von höherer Güte (Galanteriewerk) sind, zu Muffen u. dgl. verarbeitet. Gegerbte Schwänze und (seltener) Köpfe der Eichhörnchen kommen ebenfalls in den Handel; aus den ersteren werden die sogenannten Boas hergestellt, während die letzteren, je 8 oder 12 zu sogenannten Sternen, deren Centrum die Schnauzen bilden, zusammengenäht werden. — Wie die Felle der Eichhörnchen, werden auch die Felle anderer, kleinerer Thiere im Leder gekauft. Bei einem im Leder gekauften Fell ist die Täuschung eines Kenners ausgeschlossen, wenn aber das Fell

[1] In Lübeck sollte der Buntmacher nach der Rolle von 1396 (Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 191) »6 tymmer gherdes werkes« bringen und daraus »1 queden unde 1 rugge voder« herstellen. Im übrigen verlangt diese Rolle die Verwendung von 6 Zimmern 4 Rücken für ein Rückenfutter, von 5 Zimmern und 4 »queden« für ein Bauchfutter und von nur 3 Zimmern und 2 Fellen für ein »buntvoder«. Dieses »buntvoder« wurde also offenbar aus den ganzen Fellen bereitet; »buntmaker« heifst mithin derjenige, der »buntvoder« aus »buntwerk« macht, »bunt« oder »buntwerk« aber (*varium:* Hans. U. B. 1, Nr. 357; *opus varium:* das. 1, Nr. 432, S. 105) ist wohl der ursprüngliche Name des Eichhörnchenfelles, der als solcher in der Technik durch den Ausdruck »Grauwerk« verdrängt, dafür aber im gewöhnlichen Leben auf alles Pelzwerk übertragen wurde (vgl. »golt unde bunt«: Mnd. Wb. 1, S. 452).

gegerbt und umgekehrt ist, so läſst sich erst bei genauerer Betrachtung erkennen, ob das Fell ein ganzes oder aus den guten Stücken beschädigter (etwa durch Hunde zerrissener oder von Motten angefressener) Felle zusammengesetzt ist.

Mit Hülfe dieser, in der Hauptsache hoffentlich richtig wiedergegebenen Nachrichten glaube ich die urkundlichen Ausdrücke folgendermaſsen interpretieren zu dürfen:

schevenissen, ledderwerk: ungegerbtes Werk, mit der Lederseite nach auſsen; soll Stück für Stück besehen gekauft werden.

troinissen, harwerk: gegerbtes Werk, mit der Haarseite nach auſsen; soll nur aus schuldigem Werk hergestellt, von den Russen gar nicht, anderweitig Stück für Stück besehen, nicht mit Schevenissen, wohl aber mit Popeln zusammen, gekauft werden.

reyne werk: fehlerfreies Werk; soll ungegerbt gekauft und verkauft werden.

schuldege werk: mit Fehlern behaftetes Werk; darf zu Troinissen bearbeitet, also gegerbt und umgekehrt und im Haar verkauft werden.

popelen: schuldiges Werk; darf mit Troinissen zusammen gekauft werden.

hervestwerk: im Herbst gewonnenes und deshalb schuldiges Werk.

getoghen werk: die besten Teile eines schuldigen Felles.

up andern toch getoghen werk: ein aus den besten Teilen mehrerer Felle zusammengearbeitetes Werk.

Die Tiere, deren Felle je nachdem als Schevenissen und Troinissen bezeichnet werden, sind wohl immer Eichhörnchen. In den Maklerrollen von 1252 (Hans. U. B. 1, Nr. 436) und 1360 (das. 3, S. 499) kommen folgende Sätze vor:

	1252:	1360:
1 Tausend *sconwerk*[1]	2 ß Par.[2]	5 Gr.[2]
1 „ *werk dat dar beneden is* . .	1 ß Par.	3 Gr.

[1] 1252 heiſst es, offenbar nur verderbt: »Van eenen dusent *scovelwerx*«, 1360 dagegen: van eenen dusent *scones wercs*«. Zur ersteren Stelle bemerkt die Urkdl. Gesch. 2, S. 88 Anm. 4: »Pelzwerk, das man in Bündeln (*scof, manipulus*, verkauft: wenn nicht *sconewerk* zu lesen ist, *opus pulcrum*, indem es gleichfalls tausendweise verkauft wird«. Feit im Hans. U. B. 3, S. 572 »Pelzwerk in Bündeln (Lappenberg)«.

[2] Für *sconwerk* gelten 2 Sätze, je nachdem es »binnen« oder »buten jaermaercten« verkauft wird.

	1252:	1360:
1 Tausend *scevenissen*	6 ₰ Par.	1 Gr.
1 „ *luytschwerk*		3 Gr.
1 Zimmer *hermelvelle*	1 ₰ sterl.	1 Gr.
1 „ *lasten*	2 ₰ Par.	1 ₰ sterl.
1 „ *ottere*	3 ₰ sterl.	1 Gr.
1 „ *bevere*	3 ₰ sterl.	1 Gr.
1 Decher *zabelvelle*	1 ₰ Par.	

Von diesen neun Artikeln, von denen aber *luytschwerk* 1252 und *zabelvelle* 1360 nicht vorkommen, müssen natürlich die vier nach Tausenden aufgeführten den niedrigsten Wert haben: ich halte alle für Eichhornfelle. Das *luytschwerk* ist bisher, auch von mir (HR. I, 5, S. 348 Anm. 4) als Luchsfelle verstanden worden; aber die Aufführung nach Tausenden scheint mir diese Auffassung zu verbieten. Im Dorpater Schadensverzeichnis von 1406 (HR. I, 5, Nr. 442) kommen vor: *opus pulchrum de trogenyssen, opus bonum de trogenyssen, opus melius de trogenyssen* und *opus de lusch* und aus den Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, die auch für die Geschichte des Pelzwarenhandels ein ungemein reiches, wenn auch sprödes Material darbieten führe ich an, 1397: »de vorscreven *tronissen* de stan (kosten) lik *schonwerke,* mer ze sin nicht so guet« »1 tymmer *poppelen* . . . sin my toscreven lich *luzchewerke*« und »5 tendelinge *poppelen* . . . stat lich dem *schonewerke,* dat in der tunnen was« (Sattler S. 406).

V.

DIE HANSE ZU AUSGANG DES MITTELALTERS.

VORTRAG

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU KÖLN AM 15. MAI 1894.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Als Ranke 1824 sein erstes Buch veröffentlichte, gab er dem Schlufskapitel die Überschrift: Von dem was noch zu thun sei. Es führte aus, welche Schriftsteller noch herauszugeben oder zu untersuchen, welche Archive noch zu durchforschen seien, bevor eine zuverlässige Geschichte der germanischen und romanischen Völker um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts geschrieben werden könne. Als Ranke funfzig Jahre später seine Erstlingsschrift in die Gesamtausgabe seiner Werke aufnahm, war ein grofser Teil von dem, was er früher verlangt hatte, gethan. Wenn er gleichwohl jenes Schlufskapitel wörtlich wiederholte, so fügte er ihm einen Zusatz bei, der die nunmehr den Historikern obliegende Aufgabe, das reiche neugewonnene Material auszubeuten, d. h. ehrlich zu benutzen, mit dem Wunsche begleitete: »mögen die Studien immer glücklicher vollzogen werden, möge die Masse des Materials die allgemeine Anschauung nicht verhindern, sondern fördern; denn das Ideal ist immer, die historische Wahrheit der Welt zu vergegenwärtigen«[1].

Die der hansischen Geschichte gewidmeten Studien können auf einen grofsen Erfolg zurückblicken. Die Verhandlungen und Abschiede der Hansetage, die Hanserecesse, liegen von ihrem Anfange, der Mitte des 13. Jahrhunderts, an bis zum Jahre 1510, abgesehen von der kleinen Lücke der Jahre 1425—1430, fertig vor: das Ergebnis einer angestrengten, konsequent durchgeführten Arbeit von dreien unserer Freunde, 19 stattliche Quartbände, in den J. 1870—1894 vollendet[2].

---

1 Sämmtl. Werke Bd. 33 u. 34 (Leipz. 1874) S. 150*.

2 Die drei Abteilungen der Hanserecesse, von K. Koppmann in 7 Bdn. von 1256—1425, von Frhr. von der Ropp in 7 Bdn. 1431—1476, von

Rankes Wunsch gilt auch diesem Material gegenüber. Seine Erfüllung, eine Geschichte der Hanse, wird naturgemäfs noch länger auf sich warten lassen; denn, abgesehen davon, dafs die Hanserecesse nur einen Teil der für die Hansegeschichte erforderlichen Quellen ausmachen und das für den Ausgang der Hanse so überaus wichtige Jahrhundert erst eben betreten haben, wird sich an die Veröffentlichung des Materials zuförderst seine Untersuchung, seine Vergleichung mit anderen Quellen, kurz die Arbeit im einzelnen reihen. Aber auch ehe sie gethan ist, wird es gewagt werden dürfen, eine Übersicht, eine Skizze der Zustände und Verhältnisse zu entwerfen, die die Hanse in einem bestimmt begrenzten Zeitabschnitt zeigt. Nur in diesem bescheidenen Sinne bitte ich meine Ankündigung zu verstehen, über die Lage der Hanse zu Ausgang des Mittelalters sprechen zu wollen. Ein Vorhaben, das für mich nicht ausführbar wäre ohne die von den Herausgebern der Hanserecesse den einzelnen Bänden und den gröfsern Urkunden vorangeschickten Übersichten. In der kurzen mir verstatteten Zeit ist es nicht möglich, alles dort Berührte auch nur summarisch zu behandeln. Eingedenk des Goetheschen: ein jeder lernt nur, was er lernen kann, halte ich mich an die Materien, die dem Kreise meiner Studien am nächsten liegen.

Ich will versuchen, die Quellen möglichst selbst sprechen zu lassen. Das hat bei den deutschen Urkunden des ausgehenden Mittelalters seine Schwierigkeit. Sie sind überladen, voll von Tautologien, langatmig, selbst einem heutigen stylistisch nicht verwöhnten Juristen schwer verständlich. Da bietet eine volkstümliche Quelle eine willkommene Ergänzung, eine Stadtchronik, die allerdings durch ihren subjektiven Charakter hinter die Urkunden zurücktritt, aber was sie an Objektivität vermissen läfst, durch die Anmut ihres Vortrages ausgleicht.

Um eine Übersicht zu gewinnen, wird es sich empfehlen, von den grofsen den Ausgang des Mittelalters beherrschenden Tendenzen auszugehen und die Stellung, die die in der Hanse vereinten Städte dazu einnehmen, darzulegen.

D. Schäfer in 5 Bdn. von 1477—1510 herausgegeben, sind im folgenden als HR. I, II und III citiert.

1.

Das letzte Jahrhundert des Mittelalters wird für unsere deutschen Verhältnisse bezeichnet durch die Konsolidierung des Fürstentums. Mag auch der Kaiser, in hochtönenden Formeln als ein Haupt aller Welt, als Herr der Christenheit fortgepriesen werden, das Landesfürstentum ist so weit erstarkt, dafs es das Reich zwingt, sich auf andere Grundlagen als bisher zu stellen. Noch früher als im Süden, wo Friedrich der Siegreiche, Kurfürst der Pfalz, für die fürstliche Rechtsstellung den Namen der Landeshoheit aufbringt, vollzog sich die Konsolidierung des Fürstentums im deutschen Norden. Fast gleichzeitig gelangen seine beiden grofsen Kurfürstentümer in feste Hände, in die Hände der Fürstengeschlechter, die die entsprechenden Länder noch heute regieren. Wenige Jahre nachdem König Sigismund den Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Mark und Kur Brandenburg beliehen hatte, übertrug er die durch das Aussterben der Herzöge von Sachsen-Wittenberg erledigte sächsische Kur auf die Markgrafen von Meifsen. Die erstarkte Fürstengewalt wendet sich gegen die städtische Selbständigkeit. Das Jahrhundert ist erfüllt von Kämpfen zwischen Herren und Städten, die bald in kleineren Kreisen, bald in grofsen bündischen Gegnerschaften ausgefochten werden. In dem Streite zwischen dem Markgrafen Albrecht Achilles und der Stadt Nürnberg sammeln sich auf beiden Seiten die Herren und Städte von Süd- und Mitteldeutschland. Der fleifsige und aufmerksame Schreiber, der in Lübeck die grofse Stadtchronik aufzeichnete, vergafs über den Sorgen um seine Nachbarschaft nicht den Blick nach den obern Landen zu richten, wo die Herren sich zusammenthaten gegen die Reichsstädte, wie Nürnberg, Ulm und Augsburg, »unde er upsate was, dat se de stede otmodighen unde vornedderghen« oder wenigstens um grofse Summen Geldes beschatzen wollten[1]. Der Chronist weifs aus nächster Nähe, was den Herren in ihrem

1 Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar hg. v. Grautoff II (1830) S. 128. Der Kürze halber sind die Fortsetzungen des Detmar im 15. Jahrh. als Detmar citiert; über ihren Charakter vgl. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1872 S. 158.

Kampfe zum Siege verhilft: die Uneinigkeit im Innern der Städte, der Gegensatz zwischen den Räten und den Gemeinden. 1441 hatte in Berlin die Meinheit gegen den Rat um ungewöhnlicher Belastung willen geklagt. Friedrich, der zweite Kurfürst aus dem zollernschen Hause, der ältere Bruder des Albrecht Achilles, liefs die streitenden Teile vor sich kommen, forderte die Schlüssel der Stadt und die Urkunden mit den Privilegien. Die Schlüssel gab er, wem er wollte, von den Urkunden rifs er die Siegel ab, den Rat entsetzte er und bestellte ihn neu nach seinem Gefallen. In Berlin erbaute er sich ein festes Schlofs, so dafs er nach seinem Belieben Tag und Nacht ein- und ausreiten konnte. »So hat der Markgraf beide Parteien bezwungen, den Rat und auch die Meinheit, denn sie sind beide eigen, während sie vorher frei waren und wohl hätten frei bleiben können«[1]. Frei und eigen, unabhängig und unterthänig, das sind dem Chronisten die immer wiederkehrenden Gegensätze, und seine stete Klage ist, dafs die frei waren sich »eigen« gemacht haben oder eigen gemacht sind.

Dasselbe Jahrhundert, das die Erstarkung der Fürstengewalt sah, erlebte das Fortschreiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die siegreichen Kämpfe der »buntgenoten« gegen den Herzog von Burgund. Seitdem ist der Name der Schweizer in aller Munde. Von der einen Seite verabscheut als die Verdrucker des Adels und der Ehrbarkeit[2], werden auf der andern die Sieger von Granson Murten und Nancy in Lied und Wort gepriesen bis weit hinauf in den Norden und Osten Deutschlands. Sorgfältig berichtet der Lübecker Chronist über die einzelnen Kämpfe. Er weifs aus einer Mitteilung des Rats von Basel an den von Lübeck, dafs die Wagenburg Herzog Karls vor Granson gröfser war als die Stadt Strafsburg. Und wenn es dennoch den Buntgenoten gelingt, ihrer Feinde Herr zu werden, so bricht er in die Worte aus: »Gode sy ewich lof! Unde seker, dyt synt nyne glade remen unde trippentreders, men it mogen wol mannen heten![3]«. Noch dreifsig Jahre später, als Thomas Platter von

---

[1] Detmar II 83.
[2] Stälin, Wirtemberg. Gesch. III (1856) S. 469.
[3] Detmar II 375, 373.

Grenchen, dem wir die köstliche Selbstbiographie danken[1], als fahrender Schüler in die Nähe von Dresden kam, lud ihn und seine Gesellen ein Bauer freundlich in sein Haus, seiner alten Mutter zu lieb, die so gern einmal einen Schweizer sehen wollte. Da richtete sich die Mutter von ihrem Lager auf, dankte ihrem Sohne und sagte: ich habe so viel gutes von den Schweizern sagen hören, dafs ich mir immer einen zu sehen wünschte; »mich dunkt, ich well ietz dester lieber sterben; drumb sind frölich!«

2.

Die deutsche Geschichte des 15. Jahrhunderts ist nicht genügend gekennzeichnet durch den Kampf zwischen Herren und Städten. Durch das Jahrhundert geht das Verlangen nach Heilung der Schäden in Staat und Kirche. Das Wort Reformation, bisher dem gelehrten Sprachgebrauch in Recht und Kirche eigen, bürgert sich in dem allgemeinen Verständnis ein. Die erste Hälfte des Jahrhunderts ist erfüllt von den Reformversuchen auf kirchlichem Gebiete, die zweite von denen auf weltlichem. Jene gehört den Konzilien, diese den Reichstagen. Da die Reichstage allein in den Städten des südlichen und südöstlichen Deutschlands stattfinden, die Linie etwa von Regensburg und Nürnberg bis Worms und Strafsburg innehalten, so ist es erklärlich, dafs man im deutschen Norden wenig von ihnen weifs. Man ist in so losem Zusammenhang mit dem Reiche, dafs ein Hamburger Chronist z. J. 1486 schreiben konnte[2]: »umme dusse tyt wart dorch den keyser Frederyk de erste rykesdach geholden, wente vorhen synt des rykes dage nycht gebruklik gewest«, während doch gerade in dieser Zeit im Süden das Witzwort umläuft, die Reichstage seien in nichts fruchtbar, als dafs immer einer den andern erzeuge. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts hatte der Kaiser noch mannigfach in die Geschicke der norddeutschen Städte eingegriffen. Sigismund hatte 1415 die Städte von der deutschen Hanse zum Konzil nach Konstanz entboten[3] und in dem Streit zwischen

[1] Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographieen hg. v. Fechter (Basel 1840) S. 25.

[2] Hamburgische Chroniken in niedersächs. Sprache hg. v. Lappenberg (Hamburg 1861) S. 412.

[3] HR. I 6 n. 186.

dem vertriebenen und dem neuen Rate von Lübeck die, wenn auch nicht wirksamste Entscheidung, die vom König von Dänemark kam, gegeben. Je schwächer aber das deutsche Königtum wurde, je mehr seine Sorgen durch die Dinge im Südosten in Anspruch genommen wurden, desto mehr wich der Reichsgedanke im Norden zurück. Wer hätte ihn aufrecht erhalten, wer ihn repräsentieren sollen? Reichsstädte gab es im Norden nur wenige, Reichsritterschaft gar nicht. Wenn nicht mitunter Abgesandte, noch häufiger Gläubiger des Kaisers erschienen wären, um von ihm ausgestellte Anweisungen auf die Reichssteuer zu präsentieren, man hätte in Lübeck wenig von ihm gewufst. Wie eine Sage möchte es den Nachgebornen klingen, dafs vor hundert Jahren einmal ein Kaiser leibhaftig in Lübeck erschienen war und seine Ratsherren hoch geehrt hatte. In allen äufsern Ehren halten sie dabei am Kaiser fest. Als die Lübecker nach der Einnahme von Nowgorod sich an Iwan III. wegen der Gefangennahme der deutschen Kaufleute zu wenden hatten, sandten sie den Brief an Riga und Reval mit der Bitte, den erforderlichen Titel, den sie nicht genau genug wufsten, hinzuzufügen, aber Iwan nur Grofsfürst, nicht Kaiser aller Russen zu nennen, »wante wy nicht dan van eneme keyser weten«[1].

Als die *homines imperatoris* waren die deutschen Kaufleute unter der Führung Kölns einst ins Ausland gekommen und hatten, gestützt auf das Ansehen des Reiches, festen Fufs gefafst. Mittels eigener Kraft, auf sich selbst gestellt, waren sie dann fortgeschritten und hatten ihren Handel nach allen Seiten ausgebreitet. Der Kaiser schützte und stützte sie nicht; ja es fehlt nicht an Beispielen in der Geschichte, dafs er ihre Feinde gestärkt hat. So hatte es denn nichts auffallendes, wenn die norddeutschen Städte sich immer mehr dem Reichsinteresse entfremdeten. Das wurde auch nicht anders, als das Verlangen nach einer Reichsreform immer greifbarer hervortrat. In den Kreisen der grofsen Reichsfürsten wufste man gut genug, wie tief das Ansehen von Kaiser und Reich bei den Nachbarn gesunken war, aber auch, welch unvergleichliches nationales Material Deutschland besafs: »in luden, in stetten, in vestenungen und allen andern sachen,

[1] HR. III 3 n. 469 (vgl. n. 497 und 502).

die zu herlichen groissen dingen gehorent, ist unsere nacio meister uber alle andere nacion, soverre si in rechter ordenunge und regiment ist«. Solche stolze und zugleich verständige Gedanken enthält eine aus dem Kreise der geistlichen Kurfürsten um die Mitte des 15. Jahrh. hervorgegangene Denkschrift, deren Bekanntmachung man Ranke verdankt[1]. Sie weifs kein besseres Mittel zum Zweck als: »das rich zu erwecken«, den Reichsgedanken neu zu beleben, die Reichsverfassung zu reformieren. Solcher Forderung stand der Kaiser durchaus widerwillig gegenüber, und wenn schon die süddeutschen Städte sie mit Mifstrauen aufnahmen, so begegnete ihr im Norden volle Teilnahmlosigkeit. So lange Friedrich lebte, ist die Reform bekanntlich unausgeführt geblieben, aber einer grofsen praktischen Bethätigung des Reichs kann sich doch seine Regierung rühmen: der Entsetzung der Stadt Neufs am Niederrhein, die Karl der Kühne im J. 1475 belagerte. Zu dem grofsen Reichsheere, das sich um den Kaiser sammelte, sandte Lübeck[2] »600 gerader menne«, wohl gerüsteter Männer, Reiter und 27 beschlagene Wagen, so eingerichtet, dafs man sie zu einer Wagenburg zusammenspannen konnte. Die Reiter waren in die Stadtfarben weifs und rot gekleidet und die Wagen trugen auf der einen Seite des Verdecks das Wappen des Kaisers, auf der andern das der Stadt. Das Ungewöhnliche des Zuzugs verrät der Ausspruch des Kaisers: »wy sen noch horsam unde truwe in den van Lubeke, dat uns doch vaken is anders vorghebrocht«. Hamburg hatte keine Beihülfe gesandt, weil König Christian von Dänemark sie seiner Angabe nach beim Kaiser freigebeten hatte. Als sie nachher das Irrige der Nachricht erfuhren, liefsen sie sich durch ihren Schreiber beim Kaiser entschuldigen; aber in der Sache war nichts mehr zu thun, da der Kriegszug bereits sein Ende erreicht und Karl der Kühne die Belagerung von Neufs aufgegeben hatte[3].

Diese gröfsere Bereitwilligkeit der Städte gegen das Reich hatte ihren Grund in der Sorge, die ihnen das Anwachsen der fürstlichen Gewalt bereitete. Schon seit der Mitte des Jahrh.

[1] S. W. I 71 und VI 13, 11 u. a.

[2] Detmar II 366.

[3] Detmar II 368. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. II 48.

waren die benachbarten Städte zu bewaffneten Bündnissen zusammengetreten. Ihr Zweck ist die Strafsen des heiligen römischen Reichs zu sichern, damit der Kaufmann, der Pilgrim, der Ackermann ruhig reisen können, aber auch die Bundesglieder zu unterstützen, sobald eines befehdet wird. Die Hanse nahm sich dieser vorübergehend in Vierteile, dauernder in Dritteile gegliederten »Tohopesaten« an, stellte sie unter ihren Schutz und gab ihnen eine kräftigere Organisation. Einen sicherern Schutz fanden die Städte in sich selbst. Mit jenen Zeiten der Belagerung von Neufs fallen die Befestigungsarbeiten zusammen, die die Städte überall aufs neue unternehmen. In Lübeck wird das Holstenthor ausgebaut, in Hamburg der Wall erweitert. Man bedachte nicht allein, »wat iegenwardich was, men ok wat schen mochte in tokomenen tiden«. Es hat dagegen nicht an Opposition in den Städten gefehlt. »Den jegensprekers ik segge — schliefst der lübische Chronist seinen Bericht — it is nicht allen luden geven, cipollen to schellende« [1].

Wie berechtigt die Vorsicht war, zeigt der Ausgang des Jahrhunderts. Die Feindschaft der Fürsten erreichte ihren Höhepunkt in der Bedrängung Braunschweigs durch Herzog Heinrich den Ältern im J. 1493. Acht Monate lang währte die Belagerung der Stadt, die neunte und schwerste, die sie erlebt hat. Zu Herzog Heinrich gesellte sich eine grofse Zahl norddeutscher Fürsten; auch der alte Städtefeind, König Johann von Dänemark, war unter ihnen. Eine Reihe kleiner landsässiger Städte, die sich auf die Seite der Fürsten geschlagen hatte, verhöhnt das Volkslied als die Hansestädte im Braunschweigischen und Lüneburgischen, die Mumme in Braunschweig brauen wollen und darüber übel anlaufen [2]. Die wahren Hansestädte kommen Braunschweig zu Hülfe, und wer von ihnen zu fern ist, wie Danzig, sendet sein rotes Gold [3]. Das Beste in dem ganzen Kampfe leistete Braunschweig selbst durch seine starken Mauern und Thürme, die dem Geschütz der Belagerer widerstanden. Als

---

[1] Detmar S. 400. Hamb. Chron. S. 259.

[2] Historische Volkslieder der Deutschen hg. v. Liliencron II (1866) Nr. 184.

[3] Das. Nr. 187 Str. 11 und 13.

man die Stadt dann »auszuschmachten« suchte, half ihr ein kühner Zug der Hildesheimer, die unter ihrem Bürgermeister Henni Brandis Lebensmittel zuführten und vereint mit den ihnen entgegenkommenden Braunschweigern einen Angriff der Herzoglichen bei dem Dorfe Bleckenstadt zurückschlugen (13. Februar 1493)[1].

»Daran gedenket, ir hensestete,
schicket euch selber in gutem fride,
bauwet euwere zwenger veste«,

das ist die Lehre, die die Zeit aus diesen Vorgängen zog[2]. »Braunschweig das ist eine feine stat« schliefst der Dichter seinen Spruch, aber der Sieg liefs die Stadt in schweren Sorgen um ihre Zukunft[3].

3.

Mit den politischen Interessen kreuzen sich die wirtschaftlichen. Sie sind wie die ältern, auch die vorherrschenden. Die Hanse ist ein Bund zum Schutz der Handelsinteressen ihrer Glieder. Das gilt von der Zeit, da sie ein Bund kaufmännischer Genossenschaften im Auslande war, wie von der spätern, da sie ein Bund der norddeutschen Städte geworden ist. Ihr Zweck ist die Fürsorge für die Sicherheit des Handels, den die Kaufleute norddeutscher Städte im Auslande treiben und dessen Umfang die vier Centralstellen überblicken lassen: Brügge, London, Bergen, Nowgorod, die vier Kontore oder vier Stapel, wie sie bezeichnet werden. Der Handel im Auslande liefs sich nur unter dem Schutz von Privilegien, die von dem fremden Machthaber erwirkt, von Verträgen, die mit ihm geschlossen waren, sicher und gewinnbringend betreiben. Auf diesem System von Privilegien und Verträgen und dem, was sich an Gewohnheiten und Observanzen daran geschlossen hatte, beruhte die Rechtsstellung oder, wie man damals sagte, die »Gerechtigkeit des gemeinen deutschen Kaufmanns«. Wahrung und Verteidigung dieses Rechtsbodens,

---

[1] O. v. Heinemann, Gesch. v. Braunschweig und Hannover II (1886) S. 222.

[2] Liliencron, II Nr. 187 St. 9.

[3] Das. Str. 39. Unten S. 100.

mit andern Worten: Auslegung, Erneuerung, Erweiterung, Durchführung dieser Privilegien war die Aufgabe der Hanse. Eine Aufgabe, die stete Wachsamkeit erforderte; denn nicht nur, dafs Privilegien und Verträge oft blofs auf Zeit erlangt waren, ihre Beobachtung hing von Gunst oder Ungunst der fremden Staatsgewalt ab, von Krieg und Frieden im fremden Lande, von dem Aufstreben oder dem Zurückbleiben der Handelsthätigkeit seiner Bevölkerung. Nur durch eine klug geleitete Handelspolitik, die zugleich alle Schwankungen der auswärtigen Politik genau beobachtete und sich zu Nutze machte, war solch schwierige Aufgabe zu lösen. Das einzige Mittel, das der Hanse zu Gebote stand, wenn ihr Recht verletzt, ihr Interesse geschädigt wurde, war der Abbruch der Handelsbeziehungen. Sie hatte kein Heer, keine Flotte hinter sich; keinen Staat, dessen Bürger zu kränken oder zu schädigen dem Urheber unmittelbar Gefahr gebracht hätte. Nur durch den Gebrauch eines Mittels, das zweischneidig wirkte, konnte die Hanse ihr Recht und ihr Interesse wahren. Bei der Überlegenheit des hansischen Kaufmanns über die Handeltreibenden des fremden Landes, der Unentbehrlichkeit seines Kapitals, seiner Tüchtigkeit und Umsicht im Handel durfte die Hanse darauf rechnen, dafs nicht ein Abbruch der Handelsbeziehungen auf die Dauer ihren Angehörigen das gröfsere Opfer auferlegte.

So lose der Bund der norddeutschen Städte sein mochte, er wurde zusammengehalten durch das starke Band des gemeinsamen Nutzens, an dem die einzelnen Bürger der verbündeten Gemeinwesen unmittelbar interessiert waren. Die dauernden Erfolge seiner Politik waren nicht so sehr der Zweckmäfsigkeit seiner Einrichtungen, als der traditionellen Geschicklichkeit der Männer zu danken, die an der Spitze der hansischen Gemeinwesen und des Bundes standen. Als junge Kaufleute zogen sie in die fremden Kontore hinaus; der Verkehr mit den fremden Nationen, der Aufenthalt in fremder Umgebung, die stete Wachsamkeit und Verteidigungsfähigkeit, in der sie sich befinden mufsten, die Überlieferung, die der Vater dem Sohn, der Vorgänger dem Nachfolger vermittelte, half eine Schule von Staatsmännern begründen, die vielleicht mit den Künsten des Lesens und Schreibens nur notdürftig vertraut, doch eine hervorragende

Fähigkeit bewiesen haben, das vaterstädtische Regiment zu führen und die grofsen Bündnisse ihrer Genossen zu leiten.

Das erfolgreiche Vorgehen der Hanse gegen einen Staat, der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, hing ab von dem Gehorsam der Bundesglieder gegen die Beschlüsse des Bundes. Kehrte sich ein Glied nicht an die über ein Land verhängte Handelssperre, so war das ganze Verfahren möglicherweise wirkungslos. Als Mittel gegen bundesbrüchige Glieder stand der Hanse die Ausschliefsung, die Verhansung zu Gebote, die das Ganze und jeden Einzelnen traf, dem einzelnen Bürger den Genufs aller Rechte des deutschen Kaufmanns im Auslande, dem Gemeinwesen die Möglichkeit des Zusammenwirkens mit den Genossen entzog. Von der Verhansung machte die Hanse nicht blofs Gebrauch, wo es sich um ein sonderbündlerisches Verhalten gegen das Ausland handelte, sondern auch bei innerstädtischen Vorgängen. Sollte die hansische Politik konsequent und einheitlich geleitet werden, so mufste sie sich auf Gemeinwesen stützen, deren Regierungen ihrer Bevölkerung sicher waren, auf Räte, die ihre Bürger hinter sich hatten. Revolutionäre Erschütterungen, demokratische Umwälzungen, Kämpfe zwischen Rat und Gemeinde, durften die Regimente nicht stören, auf deren Zusammenstehen das erfolgreiche Vorgehen der Hanse gegen das Ausland beruhte. Um ihrer auswärtigen Zwecke willen suchte und gewann die Hanse eine Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der Bundesglieder. Nachdem der Rat von Lübeck 1408 vertrieben und erst nach acht Jahren wieder hergestellt worden war, fafste die Hanse ein strenges Statut gegen alle revolutionäre Bewegungen in den Städten des Bundes. Der Kern der Ordinanz von 1418, die im Laufe des Jahrhunderts wiederholt auf den Hansetagen erneuert wurde, ist: jede Stadt, die ihren Rat stürzt, »des Rathstuhls entwältigt« oder auch nur auf unrechtmäfsigem Wege (mit drange oder gewalt) in seinem Regimente unmächtig macht, wird aus der Hanse ausgeschlossen und nicht eher wieder aufgenommen, als bis sie ihre gesetzmäfsige Behörde wieder hergestellt hat. Durch ihr revolutionäres Verfahren hat die Stadt nicht blofs ihre eigene Ordnung verletzt, sondern auch die Hanse und mufs ihr für »overtrede unde

sulfwolt« büfsen[1]. Den Ernst dieses Statuts haben verschiedene Städte im Laufe des Jahrhunderts wie Soest, Bremen, Goslar erfahren. Seinen Erfolg verbürgte der materielle Nachteil, der die Bürger einer aufständischen Stadt traf. Niemand durfte mit ihnen irgend eine Art von Gemeinschaft haben, und im Auslande waren sie von des deutschen Kaufmanns Rechten und Freiheiten ausgeschlossen.

4.

Man hat an dem deutschen Reiche die Beobachtung gemacht, dafs je mehr die Formen seiner Verfassung an Schärfe und Bestimmtheit zunehmen, desto leerer der Inhalt wird, der sich in ihnen birgt. Die Hanse ist vor diesem Schicksal bewahrt geblieben. Die Formen, in denen sie thätig wurde, wurden nicht starr, blieben geschmeidig und konnten den Bedürfnissen des einzelnen Falles angepafst werden. Die Verfassung zeichnete sich von jeher durch grofse Einfachheit aus, an der auch in der hier interessierenden Periode sich wenig geändert hat. Die festesten Züge ihrer Verfassung waren und blieben die Vorortschaft Lübecks und die Hansetage.

Das Bild von Haupt und Gliedern finden wir ständig angewendet. Es heifst bald von dieser, bald von jener Stadt: sie sei ein »merklik ledemate der hense[2]«. Lübeck ist »dat hovet der stede van der dudeschen hense«. Neuere Geschichtschreiber nennen Lübeck wohl die Fürstin, die Königin der Hanse[3]. So hat das Mittelalter das Bild nicht verstanden, wie schon der Umstand zeigt, dafs Lübeck selbst sich »een hoved der hense« nennt[4]. Das Haupt hat keine Herrschaft über die Glieder auszuüben, bedeutet nicht mehr als eine Vorsteherschaft, würde nach heutiger Terminologie als ein Geschäftsorgan bezeichnet werden. Seine Thätigkeit äufsert sich demgemäfs in zweierlei, in »vor-

[1] HR. I 6 S. 544 §§ 60—62. Statuten v. 24. Juni das. Nr. 557 §§ 1—3.

[2] So von Braunschweig: HR. III 3 Nr. 157; von Danzig: HR. II 7 Nr. 35 § 36.

[3] Dahlmann, Gesch. von Dänemark III 207.

[4] HR. II 5 Nr. 664.

schriben« und »wort halten«. Das Haupt schreibt die Hansetage aus und führt in den Versammlungen den Vorsitz.

In keinem dieser Rechte ist Lübeck unangefochten geblieben. Es hat selbst seine Vorortschaft nicht als etwas notwendiges, ein für allemal feststehendes betrachtet, sondern wiederholt der Wahl der versammelten Städte anheim gestellt. Aus den Jahren 1470 und 1498 liegt die Aufforderung Lübecks an die Städte vor zu beraten, ob sie nicht »eyn ander hovet der anze to zinde« kiesen wollten; beide Male hat es sich auf Bitte der Städte zur Führung der Geschäfte wie bisher verstanden[1]. Den Anlafs zu dem Entschlufs Lübecks hatte die Anzweiflung seiner Befugnis gegeben, zu den Tagfahrten unter Androhung von Nachteilen für die Ausbleibenden zu laden. 1470 trugen Köln, Magdeburg, Braunschweig ihre Bedenken vor gegen die Zulässigkeit solcher Strafklauseln, wie »bi pene ener lodigen mark goldes unde verlust der hensestede privilegia«[2]. Die versammelten Städte verschoben die weitere Untersuchung der Sache bis zur nächsten Tagfahrt, einigten sich aber bis zur neuen Beschlufsfassung jedenfalls die bisherige Übung aufrecht zu erhalten[3]. Dabei ist es denn auch geblieben. Das Recht des Vorsitzes, des Worthaltens, ist Lübeck wiederholt von Köln streitig gemacht worden. Nicht, dafs gerade ernstlich darüber hin und her verhandelt wäre, Köln scheint es nur für seine Pflicht zu halten, von Zeit zu Zeit an sein Recht zu erinnern. Durch einen mehr als hundertjährigen Zeitraum läfst sich das verfolgen. 1391 auf einer Versammlung zu Hamburg bittet der Kölner Bürgermeister, »her Mathias v. d. Speigele«, um eine Entscheidung, ob Köln oder Lübeck »scholde hebben dat vorgant unde dat wort holden, wan de menen stede vorgaddert syn«[4]. 1447 erhebt der kölnische Sendbote, Godert Watervas, auf einer zahlreich besuchten Tagfahrt zu Lübeck den Anspruch auf den Vorsitz[5]. 1494 auf dem Hansetage zu Bremen, wo die Kölner Gesandtschaft sich etwas verspätet hat, ist es

---

[1] HR. II 6 Nr. 356 § 107 ff., III 4 Nr. 79 § 184.
[2] HR. II 6 Nr. 330 S. 292.
[3] Das. Nr. 356 §§ 107—110.
[4] HR. I 4 Nr. 38 § 23.
[5] HR. II 3 Nr. 288 § 29.

fast ihr erstes Wort, an ihr Recht, Haupt der Hanse zu sein, zu erinnern[1]. Ihr Anspruch gründet sich vermutlich auf die Stellung, die die Stadt Köln im 12. und 13. Jahrhundert unter den deutschen Städten und als ihre Führerin im Auslande einnahm. Darin erblickte man die Anfänge der Hanse und bei Köln vermutet man deshalb auch Nachrichten über die Gründung des Bundes. Auf die Nachforschung der Bremer nach Schriften »van der fundatien der Duytschen hense, wo die begriffen ind gemacht sin«, müssen die Kölner aber leider antworten, keine solche auffinden zu können[2]. Die Städte waren nicht geneigt, antiquarische Untersuchungen über das Recht des Vorsitzes anzustellen, wo sie so viele dringliche Geschäfte zu erledigen hatten, beliefsen es, getreu dem Grundsatze *quieta non movere,* bei dem Bestehenden, natürlich mit dem vorsichtigen Zusatze: *nenem parte to vorvange,* ohne Präjudiz, wie das zu anderer Zeit ausgedrückt wäre.

Die Hansetage, der zweite feste Punkt in den Einrichtungen der Hanse, wurden je nach Bedarf ausgeschrieben. Sie folgen sich bald rasch, bald seltener. In dem 18jährigen Zeitraum von 1476—1494 hat nur eine Tagfahrt stattgefunden, im Jahre 1488, der dann aber schon 1494 und 1498 neue Versammlungen folgten. Über den mangelhaften Besuch der Tage, spätes Kommen, frühes Wegreiten wird viel geklagt. Die Zahl der Mitglieder steht nie ganz fest. Lübecks Einladungen ergehen an 53, 58 bis 62 Städte. Offiziell wird die Mitgliederzahl etwas gröfser angegeben. 1495 schreibt Lübeck an den Grofsfürsten von Moskau »im namen der tweundsoventich stede der anze«[3]. Reval spricht in derselben Zeit von 73 Städten[4]. Die Hamburger Chronik berichtet von der Zeit der Kölner Konföderation und des Königs Waldemar, dem der spöttische Reim von den 77 Hänsen mit ihren 77 Gänsen in den Mund gelegt wird, als der Entstehung des »vorbunt twischen den 70 steden, de hense genomet«[5]. Auf der besuchtesten Tagfahrt des 15. Jahrhunderts,

---

1 HR. III 3 Nr. 353 §§ 27, 28.
2 1418 HR. I 6 Nr. 601.
3 HR. III 3 Nr. 497.
4 Das. Nr. 464.
5 Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar (1879) S. 475. Hamburger Chron. S. 236.

der von 1447, waren 38 Städte durch 58 Abgesandte vertreten[1]. Die gröfseren Städte pflegten mehrere Vertreter zu entsenden; die mittleren und kleineren Städte begnügten sich mit einem Sendeboten. Auch trugen kleinere ihre Vertretung einer gröfsern Stadt ihrer Nachbarschaft auf. Ein Rezefs von 1441 beschränkte das dahin, dafs nicht mehr als zwei kleine Städte eine gröfsere bevollmächtigen durften[2]. Als Vertreter wurden nur Ratsmitglieder zugelassen: ein Grundsatz, der städtische Beamte und Beamte des Stadtherrn, wie einfache Bürger ohne Ratsamt ausschlofs. So wurde 1441 der geschworene Stadtvogt Nicolaus Cremer von Breslau, 1418 Hinrik Hase, den die Magdeburger aus ihren Mitbürgern gesandt hatten, zurückgewiesen, der eine weil er überhaupt nicht, der andere weil er zur Zeit nicht geschworener Ratmann war[3]. Einige Städte entsandten ihre Syndici oder, wie sie anfangs bescheidener heifsen, ihre Schreiber, ihre obersten Schreiber. Schon der Rezefs von 1418 erklärt das für unstatthaft. Nur als Begleiter eines Ratmannes, nicht als alleiniger Sendbote soll ein Stadtschreiber zugelassen werden[4]. Wenn aber noch 1494 wiederholt werden mufste, dafs »secretarien sunder radesmedeledemathe dar nicht sitten mogen«[5], so ist die Vorschrift gewifs häufig aufser Acht geblieben. Als Grund des Verbots wird die Besorgnis angeführt, das allgemeine Beste werde in seinem Fortgang dadurch gehindert[6]. Ich verstehe das als Besorgnis, die Geschäfte möchten ungebührlich in die Länge gezogen werden. Waren schon die Sendeboten aus den Ratmannen geneigt, alles »an ire oldesten«, ihre Ratskumpane, die sie entsandt hatten, zurückzuziehen, um wievielmehr scheuten städtische Beamte vor dem Handeln auf eigene Verantwortung und waren anstatt zum Beschliefsen zum »hinder sik schriven« bereit. Gelehrte, Doktoren finden sich seit dem 15. Jahrhundert unter den Sendeboten. 1450 im September ist »mester Johan Vrund, doctor in deme geistlichen rechte unde en gesworne radman der stadt

---

[1] Hoffmann, Gesch. der Stadt Lübeck I (1889) S. 181.
[2] HR. II 2 Nr. 439 § 20.
[3] HR. II 2 Nr. 439 init.; I 6 Nr. 556 § 18.
[4] HR. I 6 Nr. 556 § 17.
[5] HR. III 3 Nr. 353 § 7.
[6] HR. II 2 Nr. 439 § 3.

Colne«[1], der Vertreter Kölns auf dem Hansetage zu Lübeck, dessen Besuch er teuer erkaufen mufste; denn unweit Hameln hatte ihn der Junker Johann von Spiegelberg aufgehoben, beraubt und beschatzt um einer angeblichen Schuld des Erzbischofs von Köln willen, während die Stadt Köln seit viel hundert Jahren eine freie Reichsstadt und nicht dem Erzbischof fehdepflichtig noch pfandbar war[2]. Von alter Zeit her ward in den Versammlungen eine Sitzordnung inne gehalten. Die Abgeordneten scheiden sich, je nachdem sie zur »vordern« oder zur »luchtern« Hand, zur rechten oder linken Seite von dem Worthalter sitzen. Köln nimmt den nächsten Platz rechts, Hamburg links ein. An Rangstreitigkeiten hat es sowenig wie unter Fürsten und Herren unter den Städten gefehlt. Zuweilen beginnen sie schon beim Einreiten in die Versammlungsstadt.

Der regelmäfsige Versammlungsort ist Lübeck. Die Lasten, die damit für die Stadt verbunden waren, werden nicht verschwiegen. Als 1470 die Form seiner Einladungsschreiben angegriffen wurde, erklärte Lübeck, wenn es für seine »grote vorspildinghe des geldes« kleinen Dank und grobe Vorwürfe einernte, auf die fernere Vorortstellung verzichten zu wollen. Bei ihrer Bitte um Zurücknahme dieser Erklärung wiesen die Städte auf die unvergleichliche Lage Lübecks für die Leitung des Bundes hin. Erwägt man die Wichtigkeit der nordischen und der östlichen Beziehungen, die Teilnahme der preufsischen und der livländischen Städte an den Tagfahrten, so ergab sich für Lübeck allerdings eine centrale Lage zwischen West und Ost. Aus demselben Grunde wurde auch Lübeck ermächtigt, in der Zwischenzeit zwischen den Tagfahrten die gemeinsamen Interessen wahrzunehmen. Nur wird es angewiesen, sich mit den benachbarten Städten in solchem Falle zu beraten[3].

Die Verfassung der Hanse läfst sich demnach kurz beschreiben: sie hat zwei Organe, einen ständigen Vorort und eine in unregelmäfsigen Zeiträumen tagende Versammlung von Bevollmächtigten der Mitglieder. Aber was ist die Natur der

---

[1] HR. II 3 Nr. 649 init.
[2] HR. II 3 Nr. 655, S. 501.
[3] HR. I 6 Nr. 556 § 87 (1418).

Hanse selbst? Danach ist schon im Mittelalter von den Auswärtigen gefragt worden. Die Urkunden bezeichnen die Hanse als eine *societas,* eine *communio,* ein *corpus,* oder deutsch als »vruntliken verbond der Dutscher hanse«, »broderschap der gemeiner hanszesteden«, »broderschop unde seltschup« oder »samlinge der hanze« [1]. Nicht um eines theoretischen Zweckes willen, sondern zu dem praktischen, die Verantwortlichkeit, die Haftung für Rechtsverletzungen, die von einem einzelnen Gliede der Hanse oder seinen Angehörigen verübt sind, festzustellen, wird die Frage nach der Art der Einung, in der die Städte begriffen sind, aufgeworfen. Wie die Hanse selbst die Frage beantwortet hat, wird sich aus einer Betrachtung der auswärtigen Beziehungen des Bundes ergeben.

5.

Für die auswärtigen Beziehungen der Hanse war es von grofser Bedeutung, dafs sich in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts grofse politische Veränderungen in den von hansischen Kaufleuten besuchten Nachbarländern vollzogen.

Das östlichste der Kontore ist Nowgorod. Der Hof von St. Peter bildete die Niederlassung der deutschen Kaufleute in dem Freistaate von Nowgorod. 1478 verlor die Republik ihre Selbständigkeit. Iwan III., Grofsfürst von Moskau, machte sie nach dem Ausdrucke der Lübecker Chronik »egen«, so dafs die Nowgoroder samt dem Stifte an den Eroberer »overswinde grot ghelt unde ghud« zahlen mufsten [2]. Die deutschen Kaufleute blieben nicht verschont: sie wurden gefangen genommen und ihre Waren mit Beschlag belegt. Die drei livländischen Städte, Riga, Dorpat und Reval, und der Meister des deutschen Ordens in Lifland, Walter von Plettenberg, klagten vergebens über der unmilden Russen unchristliches Vornehmen und den Verlust der am frühesten durch den deutschen Kaufmann gewonnenen Verkehrsgebiete [3]. Nowgorod hatte für die Hanse in ihrer Gesamtheit nicht mehr das Interesse wie 100 und 200 Jahre früher,

---

[1] HR. III 3 Nr. 162; Nr. 439 S. 351. III 4 Nr. 150 § 190. I 6. Nr. 444. II 2 Nr. 439 § 4; Nr. 596.

[2] Detmar II 403.

[3] HR. III 4 Nr. 65.

wenn man auch, als 1494 der Hof von St. Peter geschlossen wurde, bedauerte, das Kontor zu verlieren, wo man am leichtesten mit geringem Gelde zum Manne gedeihen konnte[1].

Der Schwerpunkt der hansischen Handelspolitik lag immer in dem Verhalten zu den skandinavischen Reichen. Ihre geographische Lage gab ihnen die Macht in die Hand, den Verkehr zwischen den beiden Hälften des Nordens zu sperren. Ihre Uneinigkeit, durch die Union von Calmar nicht beseitigt, eher noch verschärft, war das Glück der Hanse; den einen Unionsstaat gegen den andern auszuspielen ein oft bewährtes Mittel ihrer Politik. Das wichtigste unter den drei Ländern war für die Hanse Dänemark. 1448 war König Christoph, den der dänische Reichsrat aus Bayern herbeigerufen hatte, um das von seinem Oheim, Erich dem Pommer, verwahrloste Reich zu übernehmen, kinderlos verstorben. Sein früher plötzlicher Tod hatte einen von langer Hand gegen die Hanse vorbereiteten Plan vereitelt. »Ene bose upsate« war gegen die Städte im Werke, und wenn auch alle weltlichen Fürsten es auf ihre Demütigung abgesehen hatten, der König Christoph von Dänemark erschien dem Lübecker Chronisten als »en hovet van allen heren in deser bosheit«[2]. Sein Tod brachte das Haus Oldenburg auf den dänischen Thron. Das bescheidene norddeutsche Grafenhaus gewann eine weltgeschichtliche Stellung mit Christian I., Christiern, Christiernus, wie er sich gern auf dänische Weise nannte, dem Stammvater des Hauses, das heute in Dänemark und in Rufsland regiert. Die Bedeutung Christians für Deutschland liegt darin, dafs von ihm die Personalunion zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein datiert; denn als 1460 sein Oheim, Adolf VIII., ohne Erben zu hinterlassen, starb, erwählten die Räte von Schleswig und Holstein den König Christian von Dänemark zu ihrem Landesherrn. Der Unwille, den die Wahl in den deutschen Städten erregte, hallt in den bittern Worten der lübischen Chronik nach[3]: »Aldus worden de Holsten Denen unde gheven syk myt

---

[1] Schäfer, Einleitung zu HR. III 1 S. IX, III 4 S. IX und: die Hanse und ihre Handelspolitik (Jena 1885) S. 16.

[2] Detmar II 112.

[3] Detmar II 223.

guden willen ane swerdes slach under den koningh van Denemarken, dar ere olderen unde vorvaren mennich jhar teghen ghewesen hadden unde hinderden dat mit werender hand«. Der Geschichtschreiber erinnert die Holsten an ihre Kämpfe, um nicht unterthänig den Dänen zu werden, sondern frei zu bleiben, und die Hilfe, die ihnen die Städte »myt groteme volke unde myt groter kost« geleistet hatten. »Diese Dinge hatten die Holsten alle vergessen auf diese Zeit und wurden mit Willen eigen«. Den Grund findet die Chronik in der Mifsachtung des gemeinen Nutzens, den man um kleinen eigenen Vorteil aufgiebt. Das ist die Klage, die in der Zeit überall in Deutschland wiederhallt: dafs niemand den gemeinen Nutzen und jeder den eigenen sucht. Dafs ein unzweifelhaft zum Reiche gehöriges Land, wie die Grafschaft Holstein, zum Auslande in solche Beziehung trat, blieb vom Reiche unbeachtet. Auch in Lübeck fiel an den Holsten, dafs sie sich von ihren deutschen Landsleuten trennten, weniger auf, als dafs sie, die frei sein konnten, eigen wurden, sich den Dänen unterwarfen und ihren »erfheren«, den verwandten deutschen Grafen verschmähten. Der Nachteil für die Städte blieb nicht aus. Nicht, dafs der neue Dänenkönig den Hansen feindlicher begegnet wäre als seine Vorgänger. Sie hatten alle, wes Stammes sie auch sein mochten, seit den Waldemarischen Zeiten in dem Bunde der deutschen Städte ihren Gegner gesehen und danach gehandelt. Noch von dem letztverstorbenen Könige, dem bayrischen Christoph, erzählte man sich, wie er auf seinem Sterbelager das Gerede der Leute gescholten, als habe er in Dänemark Schätze gesammelt und in seine Heimat versandt, und seine Räte an eine bestimmte Stätte verwiesen: da lägen die Schätze, die er nächsten Sommer vor Lübeck zu verzehren gedacht hätte[1].

Was den Unwillen der Hanse und insbesondere Lübecks erregte, war die Besorgnis, dafs ihre Gegner, die Dänen, durch die Kräfte der Holsten gestärkt werden würden. Wollend oder nicht, würden sie aller sichernden Zusagen der Urkunden ungeachtet in das Interesse der Dänen gezogen werden. Holstein wurde zum Nebenlande eines fremden Staats, zu einem Opfer

---

[1] Detmar II 112.

fremdartiger Bestrebungen. Das war denn auch die Veranlassung, dafs die wichtigste Stadt des Landes, Hamburg, nunmehr getrennte Wege zu gehen suchte; als sie zum Reichstag berufen wurde, der Ladung folgte und immer mehr darauf hinarbeitete eine freie Reichsstadt wie Lübeck zu werden. So grofser Gewinn für Hamburg darin lag, vom Standpunkte Holsteins geurteilt, schlofs sich — wie Dahlmann es nennt — das zweite Auge des Landes zu[1]. Es ist bezeichnend für die deutschen Staatsverhältnisse, wie sich diese Trennung Hamburgs von Holstein, sein Übertritt zum Reiche vollzog. Es ist schwer, dafür ein Datum anzugeben. Auf die Klage der holsteinschen Herzöge erklärt K. Maximilian 1510, Hamburg könne für nichts anders als eine Reichsstadt angesehen werden. Es war 1460 am Reichstage in Wien vertreten gewesen, 1467 in den Türkenanschlag aufgenommen. Das wollte aber wenig bedeuten, denn Braunschweig und Hildesheim, Lüneburg und Göttingen standen auch in der Reichsmatrikel, und in einem jüngern Anschlage von 1480 hiefs es: Hamburg ist angeschlagen zum König in Dennemarck zum Land zu Holstein. Allmählig in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhundert in einzelnen thatsächlichen Vorgängen hat sich jene Wandelung vollzogen[2], der Zeit selbst unbewufst, in keiner Chronik vermerkt, nur uns befremdlich, die wir in staatlichen Dingen scharf abgegrenzte Verhältnisse erwarten, recht ein Beispiel jener im germanischen Geiste schwankenden Rechtsgestalten, wie sie einst Stahl in seinen Vorträgen pries und den modernen Verfassungsurkunden entgegenstellte.

Wie begründet das Mifstrauen des lübischen Chronisten war, bewährte die Folge. Dänemark war überall dabei, wo es gegen die Hanse, gegen die Städte gieng. Nur mühsam wird die Bestätigung der hansischen Privilegien von König Johann erlangt. Er ist überall bereit die Feinde der Städte zu schützen oder gewähren zu lassen und sucht innerhalb der Hansegenossen Gegensätze, wie zwischen Lübeck und Danzig, zu nähren, oder die

---

[1] Gesch. v. Dänemark III 209.

[2] Falck, Schlesw.-holst. Privatr. II, 73. Vgl. für die spätere Zeit: Th. Schrader, Der Streit um Hamburgs Reichsfreiheit (Hamburg. Correspondent 1890 Nr. 499 u. ff.).

auf einander Angewiesenen zu isolieren. In der grofsen Aktion, mit der das Jahrhundert für diese Gegenden schliefst, in der Schlacht von Hemmingstedt (1500 Febr. 17) kämpfen die Dithmarscher Bauern allein gegen den König von Dänemark und Fürsten und Herren ihren Kampf, in dem das Feldgeschrei: wahr dich, Bauer, die Garde kommt! sich in den Siegesruf umwandelt: wahr dich, Garde, der Bauer kommt![1]

Die Lage des deutschen Kaufmannes in England war schon lange schwierig. Stand ihm eine Zeitlang die Gunst des Königs zur Seite, so bestürmte der englische Kaufmannsstand das Parlament mit Klagen über seine Zurücksetzung in den Gebieten der Hanse und die Bevorzugung des deutschen Kaufmanns in England. Auf die Beschwerden der Hansen bei des Königs Räten über Verletzung ihrer Privilegien, antworteten sie: »een parlement gheet boven des koninges breve«, und hatten die Kaufleute bei dem Parlament eine Sache zu verhandeln, so hiefs es wieder: »een koning es boven al recht«[2]. Dieser Zustand verschlimmerte sich, als in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durch den Bürgerkrieg der roten und weifsen Rose der Rückhalt, den die Hanse an der königlichen Herrschaft besessen hatte, erschüttert wurde[3]. Die Verschlimmerung für die Hanse lag nicht blofs in der steten Gefährdung ihrer Angehörigen an Leib und Gut, sondern vor allem darin, dafs der Konflikt mit England einen schon länger innerhalb der Hanse vorhandenen Gegensatz vor aller Augen offenbarte. Die Erneuerung der hansischen Privilegien durch König Eduard IV. wurde abhängig gemacht von dem Zugeständnis, die Engländer in Danzig auf dem gleichen Fufse Handel treiben zu lassen, wie die Hansen in England. Dem wiederstrebten die von Danzig und die Hansen; sie wollten den Merchant Adventurers nicht mehr Recht zugestehen, als sie in Danzig hergebracht hatten. Da König Eduard die Hansen beschuldigte, ihn in seinem Kriege mit Dänemark durch ihre Kaperschiffe bekämpft zu haben, so liefs er 1468 den deutschen

---

[1] Waitz, Schleswig-Holst. Gesch. II 75, 83. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark III 294 ff.

[2] HR. II 1 Nr. 147.

[3] R. Pauli, Die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen (Hans. Gesch.-Bl. 1874 S. 77 ff.).

Kaufmann in London gefangen nehmen und seine Waren mit Beschlag belegen. Sieben Monate blieben die Gefangenen in Haft, die Waren noch länger arrestiert. Köln, das sich schon früher von den östlichen Genossen fern gehalten hatte, wufste am zweiten Tage der Haft ledig zu werden und setzte sich in den Alleinbesitz des hansischen Stahlhofes. Während Danzig zum Kriege gegen England drängte, einigte sich die Hanse dahin, das Kontor in London zu schliefsen und den Handel mit englischen Laken zu verbieten. Köln, das sich dem Beschlusse nicht fügte, wurde auf der Tagfahrt zu Lübeck 1470 August 24 (Bartholomäi) vom 22. Februar des folgenden Jahres an aus der Hanse ausgeschlossen[1]. Als bald darauf König Eduard durch den Königmacher Warwick gestürzt wurde und sein Schützling Heinrich VI. auf kurze Zeit den Thron einnahm, schlofs sich Köln dem Lancaster sofort an und wurde durch ein fünfjähriges Privileg belohnt. Nur, dafs es mit der Herrlichkeit des Privilegierenden nicht so lange dauerte. Nach kaum sechs Monaten kam König Eduard IV. vom Festlande zurück, unterstützt auch durch Schiffe der Osterlinge, deren Tüchtigkeit auch die Anerkennung des Auslandes fand, »car ilz sont bons combatans«, wie der grofse zeitgenössische Geschichtschreiber und Staatsmann Philipp von Commines sie nennt. Nach dem Beispiel Danzigs rüsteten jetzt auch andere Hansestädte, wie Lübeck, Hamburg, Bremen Schiffe aus, um ihren Beschwerden gegen das Ausland, namentlich England, den nötigen Nachdruck zu geben. Neben den städtischen Schiffen unter städtischen Hauptleuten waren »utligger«, Auslieger, Privatschiffe mit Kaperbriefen versehen, im Interesse der Städte thätig. Dies energische Auftreten wirkte oder in der Sprache der Zeit: »do de konink den erenst der stede ansach«, erklärten sich die Engländer zu Unterhandlungen bereit[2]. 1474 kam der Friede mit König Eduard zu stande, der der Hanse die Bestätigung ihrer alten Privilegien in England und Ersatz des erlittenen Schadens brachte. Die Hamburger Chroniken heben hervor, dafs ein Bürgermeister ihrer Stadt, Hinrik Murmester, ein Doktor beider Rechte, unter den

---

[1] HR. II 6 Nr. 356 § 106.

[2] Hamb. Chron. S. 411.

geschickeden der hense« war[1]. In dem Utrechter Frieden war noch zur Bedingung gemacht, dafs die Kölner Kaufleute nicht in England geduldet werden sollten. Das führte dann zwei Jahre später dahin, dafs sie in die Hanse zurückkehrten. Auf einer 1476 im August zu Bremen abgehaltenen Tagfahrt wurde durch direkte Verhandlung der Hanse mit Köln dessen Verhansung aufgehoben. Der Utrechter Friede, wohl als »de gemene erfvrede« bezeichnet, bildete für lange hin die rechtliche Grundlage des hansischen Verkehrs in England und trug dazu bei, die letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts friedlich zu gestalten[2].

In den Verhandlungen zwischen England und der Hanse war dem Kontor zu Brügge eine wichtige Rolle zugefallen. Wie es überhaupt in dieser Zeit in der Stellung fungiert, für die Städte Verträge abzuschliefsen oder für sie durch Gesandtschaften zu verhandeln, so hatte es in jenem Falle als neutral geltend die Annäherung zwischen den streitenden Teilen vermittelt. Seine eigenste Angelegenheit war die Behauptung des Stapelrechts und die Eintreibung des Schosses auch von den aufserhalb Flanderns in Brabant, Seeland, Holland weilenden hansischen Kaufleute zu dem Zweck den überall auftauchenden wilden Lagern entgegenzuwirken. Die Durchführung dieser Aufgaben wurde immer schwieriger. Weder die Hansegenossen fügten sich noch ertrugen die Unterthanen des Herzogs von Burgund, die Holländer, Friesländer, Seeländer, die Handelsvormundschaft der Hansen gutwillig. Schon längst erstrebten sie den direkten Handel nach der Ostsee, und waren Lübeck und seine Genossen nicht bereit, ihnen den Zugang zu gewähren, so zögerten sie nicht, ihn durch Verbindung mit den Feinden der Hanse zu erzwingen. Auf die Dauer halfen alle Anerkennungen und Wiederherstellungen des Stapels nichts. Der Handel liefs sich nicht länger den alten Zwang gefallen, und wie in Nowgorod vor dem Ende des Jahrhunderts die Russen es durchsetzten, zu dem direkten Verkehr mit dem Auslande zu gelangen, so erreichte es in der folgenden Zeit auch der Westen die wirtschaftliche Bevormundung los zu werden.

---

[1] Das.

[2] v. d. Ropp, Hans. Gesch.-Bl. 1872 S. 47*.

In den mannigfachen Verhandlungen während der letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hat eine kriegerische That des Jahres 1473 langehin nachgewirkt und die hansische Diplomatie beschäftigt: eine That, die ihrem Urheber ebensoviel Ruhm bei der Nachwelt eingetragen, als sie den Zeitgenossen neben allem Gewinn Beschwerden und Verlegenheiten bereitet hat. Als der Lübecker Geistliche, Reimar Kock, den Vorgang 100 Jahre später zu schildern unternahm, leitete er seinen Bericht mit den Worten ein[1]: »Gott weth, dat my in historien nicht hogher vorfrouwet, alse wen ick lese, dat eine dudesche menlicke dadt gedan und ein kones unvorzaget herte ertoget, alse etwan unse vorvaren, de olden Dudeschen, van allen cronikenschriver gepriset werden«. So hat R. Kock seinen Bericht denn auch überschrieben: »van Pawel Beneken, einem dudeschen helde«. Paul Beneke, »en hart sevogel«, wie ihn die lübische Chronik nennt[2], führte ein grofses Danziger Schiff, der »Peter von Danzig« geheifsen oder, wie es gewöhnlich in den zeitgenössischen Berichten genannt wird: das grofse Krawél, das der Rat der Stadt mit Söldnern gegen die Engelschen ausgerüstet, nachher aber an Private veräufsert hatte, wodurch es aus einem Orlogschiffe ein Kaperschiff geworden war[3]. In den niederländischen Gewässern nahm es am 27. April 1473 eine Galeyde von so kostbarer Ladung, dafs ihr Wert auf 60 000 Pfund flämisch geschätzt wurde. Sie war nach England bestimmt und lief auf den Namen zweier Lombarden, der Portunari, »die up datmal finanzer und nu Fucker werden genant«, setzt Reimar Kock erklärend hinzu. Die Besatzung zwang ihren Führer das gekaperte Schiff in die Elbe zu bringen, weil sie fürchtete, der Rat von Danzig würde einen Anteil an der Beute beanspruchen. Nur Paul Beneke kehrte mit seiner Hälfte der Prise heim. Der Herzog von Burgund, der mit der Hanse nicht im Kriege war, liefs zwar Drohbriefe an Danzig gelangen, »doch de van Danske behelden de gudere unde vrageden nicht

[1] Detmar II 702.

[2] Detmar II 354.

[3] Caspar Weinreichs Danziger Chronik hg. v. Th. Hirsch u. Vofsberg (Berl. 1855), Beil. I S. 92 ff. Koppmann, Art. P. Beneke in Allg. deutsche Biogr. II 329.

dar na«. Von diesem Beutezug soll das jüngste Gericht des Hans Memling in der Marienkirche nach Danzig gekommen sein. Karl der Kühne beruhigte sich bei der Abweisung der Danziger nicht und machte die Städte von der Hanse insgesamt als »eyn corpus« für den Schaden verantwortlich. Darauf erwiederten die Städte[1], sie seien nur »eyn corpus in eren privilegien, de se in itliken riken, landen unde herschoppen hadden«[1], und die gemeinsame Verteidigung ihrer Privilegien durch friedliche Mittel, Versammlungen, Verkehrsverbote versuchten. Der Krieg gegen England sei kein Krieg der Hanse gewesen, sondern etliche Städte hätten im eigenen Namen und auf eigene Gefahr Schiffe ausgerüstet, um sich wegen des ihnen von den Engelschen zugefügten Schadens zu erholen. Den gleichen prinzipiellen Standpunkt hatte die Hanse schon früher eingenommen. In einem Streit mit England 1450 hatte sie erklärt, sie sei »wol en corpus in etliken vruntscoppen unde vorbintnissen«, nicht aber »en corpus in sulker wise, dat umme ener stad daet oder geschichte willen de ander stede beswaret angelanget arrestert edder upgeholden mogen werden, geliik oft se eneme heren behoreden alse Engeland«[2]. Die Hanse hatte allerdings, wie früher bemerkt, kein Heer und keine Flotte, und nur die Glieder der Hanse wurden einzeln oder in kleinern Einungen kriegerisch thätig, aber der glückliche Ausgang einer Unternehmung kam allen zu statten. Deshalb mufsten sich Lübeck und Hamburg auch, als sie in dem Handel von 1473 alle Verantwortung Danzig zuschieben wollten, die Einrede Danzigs gefallen lassen: »szo sulk caravel nicht uthgeredet were, men szo lichtlik to vrede mit der cronen van Engelant nicht sulde syn gekamen«[3]. Und wie hier an den Erfolg, so hatte Paul Beneke schon früher den Lübecker Rat an das was voraufgegangen war, an das Verbot erinnert, das Land der englischen Krone mit irgendwelchem Gut aufzusuchen, denn »de ghemenen hensestede denken yn de zee to maken . . . . Hirumme, leve heren, ik byn yn de zee gemaket und hebbe dar geleghen umme des ghemenen beste willen, umme unse

[1] HR. II 7 Nr. 35 § 36.
[2] HR. II 3 Nr. 651 § 10.
[3] HR. III 4 Nr. 81 § 6.

vigende to krenken, dem ik also ghedan hebbe und ene galleyde ghenomen, de yn unser vigende lande wesen wolde unde ok vigende gudere inne hadde: dat ik wol to vorantworten weet vor landt unde ok lude«[1].

Es ist kein sehr erfreuliches Bild, das die Zustände der Hanse zu Ausgang des Mittelalters darbieten. Aber am Ende sind die geschichtlichen Studien auch nicht dazu da, um Freude oder Trauer zu erregen, sondern um die Dinge verstehen zu lehren.

Ein loser Handelsbund von Städten, der um der merkantilen Zwecke seiner Angehörigen willen bald in diplomatische, bald in kriegerische Aktion dem Auslande gegenüber treten mufs, der um seiner auswärtigen Aufgaben willen auch Einwirkung auf die inneren Verhältnisse seiner Mitglieder erstrebt und gewinnt. Der Bund hat Feinde ringsum, draufsen und drinnen. Was er erreicht, erlangt er unter schwerer Mühe und Arbeit. Er erwirbt dem deutschen Namen im Ausland Respekt; er ersetzt seinen Angehörigen, was das Reich nicht zu bieten vermag: Sicherheit ihres Handelsbetriebes, Vertretung und Verwendung, wo er gegeschädigt wird. Ungeduldig erträgt das Ausland die Privilegien der Hansen und sucht sie abzuschütteln. Zäh, egoistisch hält die Hanse an ihnen fest, im Ganzen der einmal von Danzig ergangenen Weisung getreu, viel zu fordern und nichts zu gewähren[2]. Im Innern haben die Gegensätze unter den Gemeinwesen, die der weit ausgedehnte Bund umfafste, nie geruht, wenn es auch oft gelungen ist, die Leute draufsen nicht gewahr werden zu lassen, dafs die Glieder des Bundes oder seine Führer unter einander »splitterig« waren[3]. Dafs man schon damals sich die Vergangenheit, die Jugendzeit der Hanse in einem verschönernden Bilde ausmalte, zeigt ein Schreiben Braunschweigs von 1496[4], das der unbefriedigenden Gegenwart, in der die Stadt sich über unzureichende Unterstützung der Bundesgenossen beklagt, die Vorzeit gegenüberstellt, da die Verbindung der

---

1 HR. II 7 Nr. 71.
2 Hans. Gesch.-Bl. 1874 S. 91.
3 HR. III 4 Nr. 151 § 56 S. 233.
4 HR. III 3 Nr. 653. Oben S. 83.

Hansestädte sich gegründet habe auf Liebe, Vertrauen, Einigkeit, Hülfe, Rat und Trost, allen Hassern der Städte Schrecken und Furcht eingeflöfst, allen Räten und Einwohnern der Städte zu Gedeihen und Emporkommen gereicht habe. »Das alles hat jetzt auch bestanden, aber nur in Worten und Schriften ohne die That«. Zu solch bitterer Wahrheit wäre aber auch zu andern Zeiten guter Grund vorhanden gewesen. Wenn nun aller äufsern und innern Schwierigkeiten ungeachtet die Hanse unleugbar grofse Erfolge davongetragen hat, so wächst die Achtung vor der Kraft des hansischen Bürgertums, der das allem Widerstand zum Trotz gelungen ist. Aber die Tage dieses Bürgertums waren gezählt. Es ist wie ein Fingerzeig in die weitere Entwicklung, wenn in den sorgenvollen Zeiten zu Ausgang des Jahrhunderts aus dem Kreise der Städte selbst der Vorschlag auftaucht, sich in der Bedrängung durch die Fürstengewalt einen Fürsten zum Schirmherrn zu erwählen. Grofse Städte, wie Braunschweig, Bremen, sind auf den Gedanken gekommen[1].

Unter den sich zur nationalen Selbständigkeit erhebenden Reichen konnte ein loser Bund von Städten auf die Dauer nicht bestehen. Die Fürsorge für das materielle Wohl, die Handelsinteressen im allgemeinen und die des Seehandels im besondern konnte das Mittelalter Korporationen überlassen. Als die mittelalterlichen Zustände verschwanden, konnten nur grofse gefestigte, einheitlich geleitete Gemeinwesen solche Aufgaben durchführen. Da das deutsche Reich sich nicht auf seine Pflicht besann, so lag das Heil in dem Fürstentume. Erst einzeln dann in Verbänden hat es diese Aufgabe zu erfüllen unternommen. Und wenn es das morsch gewordene Reich zerstört hat, so war es seine Pflicht, eine neue besser den Bedürfnissen des deutschen Volkes entsprechende Form an die Stelle zu setzen. Unter den Zwecken des deutschen Reiches stellt seine Verfassung neben dem Schutze seines Gebiets und seines Rechts obenan: die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

---

[1] HR. III 3 Nr. 353 § 33 ff.; 4 Nr. 79 § 17. v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen I (1892) S. 360.

VI.

KLEINERE MITTEILUNGEN.

I.

DER BERICHT DER LÜBECKISCHEN CHRONIK ÜBER DIE VERMÄHLUNGSFEIERLICHKEIT ZU KOPENHAGEN IM JAHRE 1478.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Im 4. Bande der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte S. 283 ff. sind von Dr. Hagedorn die amtlichen Berichte des Lübeckischen Ratssekretärs Johann Arndes »über die Aufnahme König Christians I. von Dänemark im Jahre 1462 und des Herzogs Albrecht von Sachsen im Jahre 1478 in Lübeck« mitgeteilt und ist dabei von ihm auf die mannigfachen Übereinstimmungen derselben mit der Lübeckischen Chronik hingewiesen worden. Wenigstens für die im zweiten dieser Berichte enthaltene Schilderung der Hochzeitsfeierlichkeit zu Kopenhagen (S. 300—302) glaube ich die Art dieser Verwandtschaft und zugleich das Verhältnis beider Aufzeichnungen zu einer dritten noch unbekannt gebliebenen näher beleuchten zu können.

Letztere befindet sich in einem 12 Folioblätter starken Papierhefte des Lübeckischen Staatsarchivs[1], von denen 6 beschrieben sind. Diese Handschrift charakterisiert sich selbst durch die Aufschrift als: *Recessus anno etc. 78 in Kopenhaven factus in causa mercatorum hanze Berg. in Norwegia post Bartolomei* und betrifft

[1] Kontor in Bergen, Vol. von Verfassung.

demgemäfs vornehmlich die ergebnislosen Erörterungen, welche unmittelbar nach der am 6. September vollzogenen Vermählung des dänischen Thronfolgers mit der Prinzessin Katharina von Sachsen von den damals zu Kopenhagen anwesenden hansischen Gesandten mit König Christian I. wegen der bei Hofe gegen das Kontor in Bergen eingelaufenen Klagen geführt wurden. Die Schriftzüge sind die des an der Gesandtschaft beteiligten damaligen jüngsten Lübeckischen Ratssekretärs Johann von Bersenbrugge[1], wie ein Vergleich mit mehreren von ihm selbst als eigenhändig bezeichneten Schriftstücken des Lübeckischen Archivs ausweist. Der Inhalt stimmt für den ersten weitaus gröfseren Teil überein mit der in Schäfers Hanserecessen Bd. 1 (nach einer Wismarschen Handschrift gedruckten) Nr. 152 einschliefslich Nr. 153; dann folgt nach einem ursprünglichen Absatz von etwa 7 Zeilen eine Vermahnung der Gesandten an das Kontor zu Bergen und die dortigen Ämter der deutschen Handwerker vom (vrid. vor Mathei) 18. Sept., sich »schicklichen« zu halten und den Älterleuten gehorsam zu sein, da man »up dit mail nicht mer vruchtbaerlikes« zu ihrem Besten habe erreichen können, und auf der nächsten Seite der unten abgedruckte Bericht; beides mit derselben Feder und Tinte geschrieben. In die durch den Absatz dargestellte Lücke ist dann mit anderer Feder eine Warnung des Königs an die Städte, Handelsgemeinschaft mit Köln zu haben[2], nachgetragen.

Dieser Umstand spricht dafür, dafs der übrige Inhalt unmittelbar nach dem 18. September und vor Entlassung der Gesandten durch den König, die ebensowenig wie deren Abreise erwähnt ist, niedergeschrieben wurde, und also der Bericht über die Festlichkeiten ein gleichzeitiger, auf eigner Anschauung beruhender ist.

---

[1] Er war am 2. Mai 1478 in den Dienst der Stadt getreten (Niederstadtbuch).

[2] Item begerde de herre koning, dat de stede neyne selschup mit den van Collen noch mit eren borgeren in hanteringe der kopenschup hebben wolden, want syne gnade se umme merckeliker sake, de he to en hadde, dechte to argeren unde syck an derer live unde guderen to holdene etc.; doch wolde syn gnade dat den steden noch eyns vorscriven, begerende, dat ock to hues to bringende.

Sein Worrlaut ist folgender:

Dit sint de fursten unde heren, de weren to Kopenhaven in desseme koninglichen hove.

Hertoge Albrecht van Sassen
Hertoge Magnus van Mekelenborgh.

Bisschoppe:

Johannes ertzebisschup to Lunden
Tyle to Mersburg
Johannes to Arhusen
Albertus to Lubeke
Olavus to Rotschilde
Karolus to Odensee.

Graven:

Wilhelm	graven to	Hennenbergh[1]
Hinrick		Stalberch[2]
Gunther		Swartzeborgh[3]
Volrad		Mansfelt[4]
Ernst		Gelichen[5]
Alleff		Oldenborgh[6].

Bannerheren:

Her Hinrich Russe van Plawe[7]
Her Ernst van Schonenbergh[8]
Her Hans van Berkingen[9].

Item brachte dat frouwelin myt syck twe gravinnen, de eyne van Gelichen, unde wal by 30 juncfrouwen, de alle wal gesmucket weren myt samitsklederen unde allen anderen gesmyde.

---

[1] Wilhelm IV. von Henneberg, 1448—1480: Hopf, Histor.-genealog. Atlas S. 143.
[2] Heinrich IX. von Stolberg, 1455—1511: ebenda S. 263.
[3] Günther XXXVIII. (?) von Schwarzburg, † 1484: ebenda S. 171.
[4] Volrad III. von Mansfeld, 1450—1499: ebenda S. 167.
[5] Ernst XI. von Gleichen, 1458—1492: ebenda S. 158.
[6] Adolf von Oldenburg-Burgpferde, † 1500: ebenda S. 370.
[7] Heinrich III. von Reufs, 1446—1482: ebenda S. 178.
[8] Ernst II. von Schönburg, † 1488: ebenda S. 163.
[9] Wohl Behringen, thüringisches Adelsgeschlecht.

Item hadde de brud an des ersten dages 1 guldenn stucke, des anderen dages eynen rock mit perlen gesticket unde vor deme bosseme myt edenstenene (!); des rock was gantz kostelick unde slepede na wal 6 elen langk, alles van boven to nedenn mit perlen gesticket, unde was ein roet gulden stucke broekaet.

Item hefft de bruet gulden stucke van mannigerleye varwen.

Item hadde de brut twe gulden wagenn unde weren kostelick utgherichtet unde hadden gekostet, so men sede, alleyne to vorgulden 1500 rinsche gulden[1]; unde war se in eyne stad voeren, so gingen 8 ridder by den wagen.

Ryttere:

Her Jasper van Ryxleve[2]
Her Hinrick van Bela[3]
Her Bode van Adelessen[4]
Her Hinrick van Menszedell[5]
Her Hans van Myngwisse[6]
Her Hinrick van Menden[7]
Her Gotze van Menden[7]
Her Diderich van Harrisch[8]
Her Otto Pfluch[9]
Her Diderich van Stertz[10]

---

[1] Der Wert des rheinischen Gulden war 1470 auf 24 s. lüb. festgesetzt: HR. II, 7, S. 387.

[2] Ruexleben, thüring.-meifsensches Adelsgeschlecht.

[3] 1521 wird ein Hans Röder zu Belaw aus dem voigtländischen Kreis genannt (Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. 4, S. 140); gemeint ist also das Rittergut Pöhl n. ö. Plauen.

[4] Adelepsen, nach der gleichnamigen Burg bei Göttingen benanntes Geschlecht.

[5] von Einsiedel (wie auch die Lüneburger Abschrift verbessert), sächsischer Adel.

[6] Hans von Minckwitz zu Breitenhain, Obermarschall Herzogs Albrechts: Kneschke, Deutsches Adelslexikon 6, S. 301.

[7] von Ende (Enden nach der Lüneburger Abschrift), sächs. Adel.

[8] Dietrich von Harras auf Lichtewalde, Kneschke 4, S. 209, dessen sagenhaften Sprung von 1490 Karl Theod. Körner besungen hat.

[9] Pflug, alter meifsenscher Adel.

[10] Jedenfalls Stentsch, meifsenscher Adel aus dem Stammhause bei Pegau.

Her Baltazar Grensinck[1]
Her Hans van Moltitze[2]
Her Hans van Schonenberch hoffmester[3]
Her Diderich van Slintz[4]
Her Hinrich Pfluch[5].

Item als de bruet solde invaren to Kopenhaven, ronnede hertoge Albrecht sulvest scharp vor den wagenn unde darto noch 3 paer Miszener.

Item ame midweken[6] na der bylacht ronneden 6 paer scharp; dar was mede hertege Albrecht, dat ander weren graven unde bannerheren.

Item dosulvest ronede hertoge Magnus van Mekelenborgh scharp myt greven Volrade van Mansvelt, unde hertoge Magnus veel.

Item des anderen dages[7] ronnede de junge koning scharp myt den vorberorden greven van Mansvelt, unde bleven beyde besitten.

Dessulven dages hadden de Misner eyn gesellenstekin, dar was nemand mede denne hertoge Albrecht, greven unde bannerheren, do veel hertoge Albrecht twe mail.

Item 2 offte 3 dage darna ronneden alle dage 2 effte dre par.

Nun ist der zu Anfang erwähnte zweite Bericht des Johann Arndes in drei Fassungen enthalten: einem eigenhändigen Entwurfe, der in Einem Zuge mit gleicher Feder und Tinte, also erst nach der in ihm erwähnten Abreise Herzog Albrechts aus Lübeck am 23. Oktober, niedergeschrieben wurde, in einer Reinschrift im Eidbuche von anderer Hand und schliefslich in einer

---

[1] Balthasar von Gränsing, 1476 Begleiter Herzog Albrechts nach Palästina: Kneschke 3, S. 618.

[2] von Maltitz, meifsensches Adelsgeschlecht.

[3] Hans von Schönberg auf Reinsberg: Kneschke 8, S. 282.

[4] Wohl Schleinitz, meifsenscher Adel.

[5] Heinrich Pflug zu Zöbigker, begleitete 1476 Herzog Albrecht nach dem gelobtem Lande: Kneschke 7, S. 130.

[6] Sept. 9.

[7] Sept. 10.

hier nicht interessierenden, wahrscheinlich 1487 an Lüneburg übersandten Abschrift.

Über die Abhängigkeit des Entwurfes von der Rezefshandschrift[1] kann schon nach den obigen Bemerkungen kaum ein Zweifel obwalten; sie wird aufserdem dadurch bewiesen, dafs Arndes den Namen Myngwisch in Nyngwisch entstellt und den wohlbekannten Dietrich von Harras und Otto Pflug unter Beibehaltung der Vornamen wahrscheinlich infolge Flüchtigkeit durch die rätselhaften Persönlichkeiten zweier Herren von Hensche ersetzt.

Welcher dieser drei in Betracht kommenden Vorlagen aber folgt der kürzere Bericht der Lübeckischen Chronik?

Innere Gründe können hier nicht den Ausschlag geben: wie jene giebt der Chronist den Tag des Beilagers nur ungefähr an und nennt als Begleiter der Prinzessin die beiden Herzöge und acht Grafen, den Bischof von Merseburg und 18 Ritter, also gerade die Summe der übrigen angeführten Adeligen; ebensowenig findet sich ein Hinweis im folgenden: »Item hadde desse herschop baven soszundetwintich wagene, de ere gerede unde harnsch vorden, unde de juncfrov hadde twe vorguldede wagene, de hadden kostet wol vifteynhundert rinsche guldene, dar se mit twen gravynnen uppe sat unde eren juncfrouwen. Item in desseme hove der biligynne ward geoved mennegerleie ridderschemp in stekende mit scharpen glevien unde kronekensperen«. Die hierin enthaltene selbständige Bemerkung über den Trofs der Herren scheint aus eigener Erfahrung des Chronisten zu stammen, da ja die Begleitung der Braut auf der Rückreise Aufenthalt in Lübeck nahm.

Zur Entscheidung des Abhängigkeitsverhältnisses können also nur äufsere Merkmale herangezogen werden. Nun stimmt die Titulatur des Arndesschen Berichtes auffallend überein mit der der Chronik, während sie in der Rezefshandschrift völlig fehlt. Es heifst

---

[1] Auch sonst hat Bersebrugge, wie ein von ihm beschriebener, dem Eidbuch einliegender Zettel beweist, der die den Fürsten für die Küche überwiesenen Geschenke aufzählt, seinem Amtskollegen Material für dessen Bericht zugestellt, wahrscheinlich also Auszüge aus Rechnungsbüchern.

im Bericht:	in der Chronik:
to deme have der biliginge des jungen heren koninges Johans	deme junge heren konynk Johanne van Dennemarken.
juncfrouwen Katherinen, elike dochter des irluchtigen hochgebornen fursten unde heren, heren Ernstes kurfursten, hertogen to Sassen, marggraven to Mytzen unde landgraven in Doringen etc.	juncfrov Katherina, dochter des hochgeborn fursten unde heren, heren Ernstes korforsten, hertegen to Sassen, tho Myszen markgraven unde to Doringen lantgraven.
de irluchtige hochgeborne furste unde here, here Albrecht, des erscreven heren Ernstes broder, hertoge to Sassen.	de hochgeborn furste unde here Albrecht, des ersamen[1] heren Ernestes broder, hertege tho Sassen.

Ferner bedient sich, abweichend vom Recesse, Arndes einmal, die Chronik zweimal des ungewöhnlichen Ausdrucks: to deme have der biligginge bezw. in deme (desseme) hove der biligynge (biligynne).

Wird durch diese Übereinstimmungen wahrscheinlich, dafs die Chronik auf dem Arndesschen Berichte beruht, so erweist m. E. eine schon oben angedeutete Abweichung schlagend, dafs nur der Arndessche Entwurf ihre Quelle sein kann. Auffallenderweise nämlich bezeichnet die Chronik Herzog Ernst als »ersamen« heren, gebraucht also eine wohl Ratsleuten und angesehenen Bürgern, niemals aber Fürstlichkeiten zukommende Titulatur. Nun liest die Reinschrift des Eidbuches dafür sinngemäfs: erscreven heren, abgekürzt als: erscrv. hern.; im Arndesschen Entwurf ist dagegen nur ers. verhältnismäfsig deutlich geschrieben, die übrigen Buchstaben aber sind nur durch drei in einen Abkürzungsschnörkel auslaufende Abstriche angedeutet: begreiflich genug las der Chronist dieses Wort als die ihm geläufigere Bezeichnung »ersamen«.

[1] So liest thatsächlich die Originalhandschrift.

Also beruht, um das Ergebnis zusammenzufassen, der etwa am Jahresschlufs[1] abgefafste Bericht der Chronik über die Kopenhagener Festlichkeiten auf dem nach dem 23. Oktober 1478 niedergeschriebenen Entwurfe des Johann Arndes, der wiederum aus der etwa am 19. September zu Kopenhagen aus eigener Anschauung stammenden Schilderung Johann Bersebrugges schöpft.

Das Resultat bestätigt die nahen Beziehungen des Chronisten zu Johann Arndes und der Lübeckischen Ratskanzlei[2]; um indefs ein Urteil betreffs der bereits vermuteten Identität beider Persönlichkeiten zu fällen — man sollte meinen, Arndes würde der erwähnte Lesefehler am wenigsten zuzumuten sein — bedarf es umfangreicherer Studien, als hier zu bieten die Absicht war.

---

[1] Vgl. Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. X und bes. S. 407.

[2] Vgl. Hagedorn, a. a. O. S. 286.

II.

SCHEPLAGE.

VON

KARL KOPPMANN.

Das Wort »scheplage« erklärt sich sprachlich zwar einfach als zusammengefafst aus »schip, schep« und »lage«, das sachliche Verständnis ist aber deshalb schwierig, weil die Wörter liegen und legen eine Fülle verschiedener Bedeutungen haben.

In Verbindung mit dem Worte Schiff denkt man zunächst an stillliegen, im Unterschiede von auslegen und anlegen. Hat das Schiff still gelegen, so legt es aus, bevor es in See geht[1]; hat das Schiff seine Fahrt beendigt, so legt man es auf, damit es stillliege[2]. — Das Stillliegen des Schiffs während der Winterzeit heifst bekanntlich die Winterlage. Hamb. Schiffrecht v. 1292, XI: »Leghet aver ein man sin schip to winterlaghe«; Lüb. Schiffrecht v. 1299, XIII: »Leghet jeman sin schip in Vlandern to winterlaghe«; Hamb. Schiffrecht v. 1292, XIII: »It ne mach och nen schiphere sin schip vor sunte Mertines daghe oplecghen to winterlaghe sunder der vruchtlude

[1] Röding, Allg. Wörterbuch d. Marine 1, Sp. 199: »Man sagt von einem Schiffe, dafs es ausgelegt hat, wenn es aus dem Hafen gebracht worden, oder sich irgend einer Ursache wegen auf die Rhede gelegt hat, z. E. sich segelklar zu machen etc.«.

[2] Das. 1, Sp. 175: »Zur Winterzeit, oder wenn eben keine Gelegenda ist, die Schiffe zu gebrauchen, so werden sie aufgelegt, das heifst, man takelt sie ab und bringt sie an einen sichern Ort des Hafens«.

willen«; Lüb. Schiffrecht v. 1299, XIII: »Et ne mach ock nen schiphere sin schip vor sunte Mertines daghe uplecghen to winterlaghe sunder der vruclude willen«. — Der Ort, an dem das Schiff liegt, ehe es auflegt oder nachdem es ausgelegt ist, heifst in Hamburg »schor«. Hamb. Schiffrecht v. 1292, VI: »Al de wile, dat ein man to dheme schore leghet«; XXXI: »Id ne scal nen man sinen schipknapen orlof gheven oppe der Elve, eir he to dem schore komet, ... it ne were also, dat men dat schip opleghede; XXIII: So wan so ein scip geladen is to dheme schore unde wech seghelet ungheschuldeghet van den vruchtluden«. Mit der letzten Bestimmung sind folgende Stellen zu vergleichen: Lüb. Schiffrecht v. 1299, XXXII: »So wanne so ein schip gheladen is, unde de schiphere dat schip to der ʒewort seghelet umbeschuldeghet van den vruchtluden«; Hamb. Rig. Recht XI, 8: »So wanne so ein scip geladen is to deme score unde einwech zegelet ungesculdeget van den vruchtluden«; Umgearbeitete Rig. Statuten XI, 6: »So wanne en schep gheladen is unde enwech segelt unbeschuldiget van den vruchtluden«. — In diesen umgearbeiteten Rig. Statuten hat XI, 1 die Überschrift: »Welic man halve scheplage eder wulle geven sal« und der Text lautet folgendermafsen: »So we se tho schepe winnet unde schepet darin ofte nicht, unde wil he weder uthschepen, er dat schip to der se geyt: he sal gheven halve vrucht. Segelt aver dat schep uter Dune in de se also vere, dat men den lof nicht sen ne mach van deme lande, de sal gheven wulle vrucht«. Dazu vergleiche man folgende Stellen: Hamb. Rig. Recht XI, 1 (ohne Überschrift): »So we so huret ein scip, unde scepet he darin ofte nicht, unde wil he weder upscepen, eer dat scip to zegelde geit: he sal geven halve vrucht. Zegelet aver dat scip 3 mile weges to der ze wort, he sal geven vulle vrucht«; Hamb. Schiffrecht v. 1292, XV: »So we so huret ein schip, unde schepet he dar in ofte nicht, unde wil he utschepen, eir dat schip to seghele gheit: he scal gheven halve vrucht. Seghelet aver dat schip 3 mile weghes to der she wart, he scal gheven vulle vrucht«; Lüb. Schiffrecht v. 1299, XVIII: »So we so huret en schip, unde schepet he dar in ofte nicht, unde wil he utschepe[n], er dat schip to seghele gheit, he schal gheven

halve schipvrucht. Seghelt aver dat schip ene kenninghe weghes to dher se wort, he schal gheven wlle schipvrucht deme schipheren«. Das Wort »scheplage« hat also in der hier in Betracht kommenden Stelle unzweifelhaft die gleiche Bedeutung mit »vrucht, schipvrucht«, Fracht, Frachtgeld; diese Bedeutung hängt vielleicht damit zusammen, dafs das Wort »leggen« auch so viel wie entrichten, bezahlen, erlegen heifst; durchaus irrig aber ist es, wenn das Mittelniederdeutsche Wörterbuch 4, S. 75 das Wort »schepslage« unter ausschliefslicher Berufung auf die angeführte Stelle als »Abgabe für das Liegen eines Schiffes im Hafen« erklärt. — In Sattlers Handelsrechnungen des Deutschen Ordens heifst es 1428 (S. 497): »vracht us Prusen . . ., czu Dordrecht bakegelt, off czu segeln, pilgermasegelt ende czoll zcu Dordrecht . . ., czoll czu Gerfliet . . ., von Dordrecht schifflager bis czur Slus ende vort bis zcu Brugge«; im Register ist das wort als »Schiffslager« ohne Erklärung verzeichnet; offenbar bedeutet »schifflager (schifflage?)« auch hier dasselbe, wie das vorangehende »vracht«. — Sehr oft kommen in diesen Rechnungen die Wörter »schutelage, scuttelage« und »schuttegelt. scuttegeld« vor; Sattler S. 351 Anm. b bezeichnet es als »eine Ausgabe, welche der Transport zwischen Brügge und dessen Häfen, also der Flufstransport erfordert«, und leichtet es richtig ab »von den Schuten . . ., jenen kleineren Fahrzeugen, welche als Leichterschiffe zur Herbeiführung der Waaren an die grofsen Seeschiffe benutzt wurden«; zweifelsohne hat der zweite Teil des Wortes auch hier die Bedeutung: Fracht. Vgl. S. 351: »schutelage twyschen der Slus unde Brugge . . ., vrûcht over de ze«. — In einer Rostocker Aufzeichnung über die Ausgaben beim Bau des Vogteigebäudes auf Skanör heifst es: »Item advocato 6 mr. in parato (in barem Gelde) pro schiplagh et pramlaghe« (Höhlbaum, Hans. U.-B. 3, S. 70 Anm. 1) und Feit in seinem Glossar hat, offenbar durch das Mnd. Wb. irregeführt, »schiplagh« als »Abgabe für das Liegen eines Schiffes« (Hans. Urkb. 3, S. 572) und »pramlaghe« als »Abgabe« (3, S. 567) erklärt. Auch in Lübbens Mnd. Handwörterbuch S. 329 ist schiplage noch als »das Liegen eines Schiffes im Hafen und die Abgabe dafür« aufgefafst worden, während das verwandte, im Mnd. Wb. (5, S. 575) nur mit einem Fragezeichen versehene

Wort »wagenlage« bereits worauf Herr Dr. Walther mich freundlichst aufmerksam gemacht hat, als »Wagenmiete« verstanden worden ist. In den Wörtern »schiplage, schutelage, pramlage, wagenlage« bedeutet demnach »lage« die Fracht oder das Frachtgeld für die Benutzung eines Schiffes, einer Schute, eines Prahms, eines Wagens und die Bedeutung des Wortes »schiplage« als Abgabe für das Liegen eines Schiffes ist bisher völlig unerwiesen.

Wegen einer ganz andern Bedeutung, die das Wort »scheplage« in Pommern hat und auf die ich bei Gelegenheit eines Rechtsstreites vor fünf Jahren aufmerksam gemacht wurde, sei vorläufig auf Dähnerts Plattdeutsches Wörterbuch S. 404 verwiesen, wo es als »Haven, Ladungsort für Schiffe« erklärt wird.

III.

DAS GEWICHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN THORN, FLANDERN UND LÜBECK.

VON

KARL KOPPMANN.

Über das im Mittelalter übliche Gewicht in den einzelnen Städten sind wir mangelhaft und über das Verhältnis des Gewichtes einer Stadt zu demjenigen anderer Städte fast gar nicht unterrichtet. Die in den von Sattler herausgegebenen Handelsrechnungen des Deutschen Ordens (S. 172—174) sich findenden Angaben über das Verhältnis des Thorner Gewichts zum flämischen und zum Lübischen werden deshalb nicht nur mich lebhaft interessiert haben; mir aber blieben sie unverständlich, bis ich, durch Hasses Untersuchung über die Lübische Zollrolle auf die Frage nach der Bedeutung des Lübischen Schiffpfundes geführt, mir die Einzelheiten durch Nachrechnen klar zu machen suchte. Die hauptsächlichste Schwierigkeit besteht darin, dafs in Thorn, wie in Lübeck und anderswo, verschiedene Arten des Schiffpfundes neben einander in Gebrauch waren.

In Thorn rechnete man nach Centnern und nach Schiffpfunden; in Bezug auf erstere heifst es (Sattler S. 174): »Item 5 Thorunssche steyne machen 1 czentener czu Thorun, unde eyn czentener machet czu Thorun 100 unde 20 marc*ℓℓ* gerade«; von den letzteren sagt Sattler in der Einleitung (S. XLII); »1 Last zerfiel in 12 Schiffpfund zu 20 Liespfund à 18 oder,

wie namentlich bei Bernstein, 20 Pfund« und Hirsch (Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 255) giebt an, dafs man bei Wachs nach Schiffpfunden, deren jedes 20 Liespfund oder 320 Marktpfund enthielt, gerechnet habe.

1 Ctr.	=	5 Stein	=	120	℔
1 Sch.-℔	=	20 L.-℔	=	400	„
1 „	=	20 „	=	360	„
1 „	=	20 „	=	320	„

In Flandern rechnete man nach Wagen: »Item 1 wage in Vlandren ist 30 nayle unde 1 nayl machet 6 marc℔« (S. 173).

1 Wage = 30 Nagel = 180 ℔.

Thorn und Flandern. — Auf die Frage, wie sich das Thorner Gewicht zum flämischen verhalten habe, geben uns die Rechnungen zunächst zwei einander genau entsprechende Nachrichten: »Item eyn czentener koppirs, czu Thorun gewegen, der weget czu Brucke in Vlandern 100 unde 10 marc℔« (S. 172) und: »Item 11 marc℔ in Vlanderen machen hir im lande 12 marc℔ adir krom℔« (S. 174).

1 Ct. Th. =	120 ℔ Th.	=	110	℔ Fläm.
	12 „ „	=	11	„ „
	1 „ „	=	0,92	„ „

Das Verhältnis ist hier, um das gleich vorweg zu bemerken, zwar, um die Umrechnung möglichst leicht zu machen, in runden Zahlen, aber für Thorn fast und für Danzig völlig genau angegeben.

In Betreff des Schiffpfundes heifst es erstens: »Item 1 schiff℔ in Prussen, gewegen mit dem pfunder, machet in Vlandren 2 wagen, das schelit gar eyn kleynis« (S. 173). Dieses auf dem Pfunder gewogene Schiffspfund ist offenbar das zu 400 ℔, denn nach dem Verhältnis von 11 zu 12 sind 360 ℔ Fläm. = 393 ℔ Th. und 400 ℔ Th. = 367 ℔ Fläm. Der Bequemlichkeit wegen rechnete man hier: 400 ℔ = 360 ℔., also 1 ℔ = 0,9 ℔.

Über das beim Wachshandel übliche Schiffpfund erhalten wir sodann folgende Auskunft: »Item 1 schiff℔ wachs, czu Thorun gewegen, das wegit czu Brucke in Flanderen 51 nayl« (S. 172) und »Item 1 schiff℔, czu Thorun gewegen, machet in Vlandren $1^1/_2$ wage unde $4^1/_2$ nayl; czu Danzk gewegen, machet is in

Vlandren 1½ wage unde 4 nayl«. Die beiden letzteren Sätze wollen offenbar das Verhältnis genau so angeben, wie es sich in Brügge auf der Wage herausstellt, während es sich bei dem ersteren nur um eine bequemere Berechnungsweise handeln kann; ich glaube deshalb annehmen zu dürfen, dafs statt: »51 nayl« zu lesen sei »50 nayl«. Auf der Wage zu Brügge ergab das Thorner Schiffpfund 49½ Nagel = 297 ℔, das Danziger 49 Nagel = 294 ℔; nach einem bequemeren Ansatze rechnete man das Schiffpfund von 320 ℔ preufs. = 300 ℔ fläm. (1 ℔ = 0,94 ℔). Nach dem vorhin augegebenen Verhältnis von 11 zu 12 würden sein: 320 ℔ preufs. = 293 ℔ fläm. und 300 ℔ fläm. = 327 ℔ preufs., 297 ℔ fläm. = 324 ℔ in Thorn, 294 ℔ fläm. = 321 (genau 320⁸⁄₁₁) ℔ in Danzig.

1 Sch.-℔	=20 L.-℔	=320 ℔ pr.	=50	Nagel	=300 ℔ fläm.	(1 ℔ =0,94 ℔)
1 ,,	=20 ,,	=320 ,, Th.	=49½	,,	=297 ,, ,,	(1 ,, =0,93 ,,)
1 ,,	=20 ,,	=320 ,, Dz.	=49	,,	=294 ,, ,,	(1 ,, =0,92 ,,)

Berechnen wir mittels der genauen Angabe des Verhältnisses von 320 ℔ zu 297 ℔ das Gewicht des Centners und des Pfunder-Schiffpfundes, so erhalten wir folgende Ergebnisse:

1 Sch.-℔	=	20 L-℔	= 400 ℔	Th.	= 371¼ ℔ fläm.
1 Ctr.	=	5 Stein	= 120 ,,	,,	= 111⅜ ,, ,,

Über die zu Lübeck übliche Rechnungsweise wird uns berichtet: »Item czu Lubyk ist 14 marc℔ 1 Lubysch unde 16 Lůbysche 1 schiff℔« (S. 172). Diese Angabe ist aber einesteils ungenau und andernteils unrichtig, denn in Lübeck unterschied man, wie wir gleich sehen werden, zwei Arten von Schiffpfunden und das kleinere wurde nicht in 16, sondern in 20 Liespfunde zu 14 ℔ zerlegt.

Lübeck, Thorn und Flandern. — Auf die Frage nach dem Verhältnis des Thorner Gewichts zum Lübischen antworten die Rechnungen mit zwei Angaben: »Item 3 czentener, do man das kopper unde ander gut an wegit, czu Thorun gewegen, machit czu Lubeke 1 schiff℔ gerade« (S. 174) und »Item 1 schiff℔ wachs, czu Thorun gewegen, machit czu Lubyke 1 schiff℔ minus 10 marc℔ Lubisch« (S. 174). Wäre mit beiden Angaben dasselbe Schiffpfund gemeint, so würde dasselbe nur 90 ℔ (360 ℔ = x; 320 ℔ = x—10 ℔; x = 90 ℔) gewogen haben; da dies undenkbar ist, so müssen sie von ver-

schiedenen Schiffpfunden handeln, deren Bedeutung vorläufig unbekannt ist und erst ermittelt werden mufs.

Über das Verhältnis des Lübischen Gewichts zum Flämischen geben uns die Rechnungen folgende Nachricht: »Item 30 nayle in Vlandren machen czu Lubeke 11½ Lubyschs gerade« (S. 173).

1 Wage = 30 Nagel = 180 ℔ fläm. = 11½ L.-℔ = 161 ℔ Lüb.
1 „ „ = 0,89 „ „

Mittels dieser Angabe und der vorher erlangten Kenntnis des Verhältnisses zwischen Thorn und Flandern lassen sich die Angaben über das Verhältnis zwischen Thorn und Lübeck folgendermafsen berechnen:

1 Sch.-℔	= 320 ℔ Th.	= 297 ℔ fläm.		
		180 „ „	= 161 ℔ Lüb.	
1 „	= 320 „ „	. . . .	= 266 „ „	
1 Ctr.	= 120 „ „	= 110 „ „		
3 „	= 360 „ „	= 330 „ „		
		180 „ „	= 161 „ „	
3 „	= 360 „ „	. . . .	= 295 „ „	

Wenn wir annehmen, dafs die Angabe 180 ℔ = 161 ℔ runde Zahlen geben will, so dürfen wir für Lübeck das Schiffpfund Wachs zu (266 + 10) 280 ℔, das Schiffpfund Kupfer zu (295) 300 ℔ rechnen.

1 Sch.-℔ = 300 ℔
1 „ = 20 L.-℔ = 280 „

Betrachten wir nun die vorher mitgeteilten Angaben über das Verhältnis des Thorner Gewichts zum Lübischen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

1 Sch.-℔ = 320 ℔ Th. = 1 Sch.-℔ — 10 ℔ = 270 ℔ Lüb.
1 „ „ = 0,84 „ „
1 Sch.-℔ = 360 ℔ Th. = 1 Sch.-℔ = 300 ℔ Lüb.
1 „ „ = 0,83 „ „

Beide Angaben entsprechen einander also fast vollständig.

Um endlich noch die Angabe über das Verhältnis des flämischen Gewichts zum Lübischen zu prüfen, haben wir die flämische Wage nach Thorner Pfunden zu berechnen: 180 ℔ fläm. (320 ℔ fläm. = 297 ℔ Th.) machen 194 ℔ Th. aus und

diese ergeben (320 ℔ Th. = 270 ℔ Lüb.) 164 ℔, beziehentlich (360 ℔ Th. = 300 ℔ Lüb.) 162 ℔. Lüb. Letzteres entspricht der Angabe fast vollständig.

1 Wage = 180 ℔ fläm. = 194 ℔ Th. = 164 ℔ Lüb.
1 „ „ = 0,91 „ „
1 Wage = 180 ℔ fläm. = 194 ℔ Th. = 162 ℔ Lüb.
1 „ „ = 0,9 „ „

Von den beiden für Lübeck ermittelten Arten des Schiffpfundes stimmt das kleinere von 280 ℔ mit dem bis in die neueste Zeit in Hamburg wie in Mecklenburg üblichen überein. Statt des gröfseren von 300 ℔ wurde in Hamburg ein solches von 320 ℔ gebraucht und Valentin Heins (1701) unterscheidet demgemäfs:

1 Sch.-℔ = $2^{1}/_{2}$ Ctr. = 20 L.-℔ = 280 ℔
1 Sch.-℔ zur Fuhr = 20 „ = 320 „

Wie weit der Gebrauch dieses Schiffpfundes zurückgehe, ob dasselbe nicht auch in Lübeck gegolten habe, ob es dort wie hier an die Stelle des älteren Schiffpfundes von 300 ℔ getreten sei, ob in dem Ausdruck »zur Fuhr« das »var« des 13. Jahrhunderts (s. oben S. 48) nachklinge und ob mithin letzteres als eine Last von einer bestimmten Anzahl Schiffpfunde zu 300 ℔ oder »punt swar« zu verstehen sei: das alles sind Fragen, die ich vorläufig offen bleiben lassen mufs.

RECENSIONEN.

Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Bearbeitet von Oberlandesgerichtsrath GEORG BODE. I. Theil. (922—1250) XX. 681. SS. Halle. Verlag von O. Hendel. 1893.

VON

CLAMOR NEUBURG.

Unter den norddeutschen Städten nimmt Goslar bereits in frühster Zeit dadurch eine hervorragende Stellung ein, dafs es mehr wie ein anderer Ort Sitz der Reichsgewalt und Aufenthaltsort der Kaiser und Könige, besonders aus den Geschlechtern der Ludolfinger, Salier und Hohenstaufen war; hier fanden gerade während der glanzvollsten Zeit des Kaiserreiches zahlreiche Reichsversammlungen statt. Aber auch in wirtschaftlicher Beziehung bildete die Stadt schon frühzeitig ein wichtiges Centrum; der erste und lange Zeit hindurch einzige Bergbau Norddeutschlands wurde kurze Zeit nach der Gründung der königlichen villa vor ihren Thoren begonnen und trug nicht nur durch die Beschäftigung, welche er zahlreichen Händen bot, viel zur Hebung der Stadt bei, sondern bewirkte wohl noch mehr als der Glanz der doch nur vorübergehend dort weilenden kaiserlichen Hofhaltung, dafs dieselbe zu einem wichtigen Handelsplatze wurde, wozu sie ihrer natürlichen Lage nach sonst wenig geeignet war.

Die Geschichte eines derartigen Gemeinwesens mufste der Forschung in jeder Beziehung ein reiches Feld bieten und war es deshalb um so mehr zu bedauern, dafs dieselbe, wie Schreiber

dieses aus eigener Erfahrung weifs, mit grofsen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Hieraus erklärt es sich auch, dafs bis in die neuste Zeit die Geschichte der Stadt, ihres Bergbaues u. s. w. nur unvollständig klargestellt waren, sich Wahrheit und Dichtung in den ihr gewidmeten Darstellungen oft stark mischten. Eine gewisse Besserung trat schon vor etwa 1½ Jahrzehnten ein, als die städtischen und stiftischen Archive neu geordnet waren, allein immerhin war die Benutzung ihrer Schätze, trotz des freundlichen Entgegenkommens der städtischen Behörden, mit grofsen Schwierigkeiten verknüpft und wurde es daher allseitig freudig begrüfst, als verlautete, die Herausgabe eines Goslarer Urkundenbuches sei beabsichtigt.

Freilich verflofs noch eine geraume Zeit bis der jetzt vorliegende erste Band erschien, durch den die Erwartungen, welche gehegt wurden, vollauf erfüllt sind. In einer Beziehung ist das indessen nicht ganz der Fall, die freilich nur schwachen Hoffnungen, dafs sich bei vollständiger Sammlung der Urkunden die Lücken des dortigen Archivs doch als geringer herausstellen würden, als man bisher annahm, sind leider nicht verwirklicht. Die Plünderung vom 9. Juni 1206 scheint gerade für die Urkunden der älteren Zeit besonders verhängnisvoll gewesen zu sein; wenigstens stammen von den 366 Nummern des Urkundenbuches, welche sich auf die frühere Zeit beziehen, nicht einmal 50 aus den Goslaren Archiven, ja wir haben in der Urkunde Nr. 369 ein fast gleichzeitiges Zeugnis für die vorgekommenen Verschleppungen.

Allein auch später haben die Goslarer Archive viele Verluste erlitten, zuletzt noch in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts. Die damals entfremdeten Urkunden sind freilich kürzlich dem Archive wieder einverleibt, scheinen sich indessen auf die ältere Zeit nicht bezogen zu haben. Unter diesen Verhältnissen ist es um so anerkennenswerter, dafs es dem Sammeleifer und der Umsicht des Herausgebers gelungen ist, trotz vieler Schwierigkeiten, die ihm auch aus seiner Berufsthätigkeit und der damit verbundenen Versetzung an kleine Orte erwuchsen, das gesamte noch erhaltene Material aus öffentlichen und privaten Archiven u. s. w. zusammenzustellen. Nur das Archiv der

Johanniter-Kommende bezeichnet er selbst als nahezu vollständig verloren.

Der vorliegende erste Band erstreckt sich hauptsächlich auf die Zeit, deren Urkunden durch die erwähnte Plünderung stark zusammengeschmolzen sind; trotzdem bietet er aus der Zeit von 922—1250 immerhin 644 Urkunden, Auszüge aus solchen oder auf Goslar u. s. w. bezügliche Nachrichten, von denen 141 bisher noch nicht gedruckt waren. Der Geschichtsforschung wird also doch ein reiches Material zugänglich gemacht, wenn auch leider manche Lücken und wir müssen wohl sagen für immer unausgefüllt bleiben.

Werfen wir zunächst noch einen Blick auf den Plan des Urkundenbuches, so ist zu erwähnen, dafs die erste Anregung zu demselben bereits in das Jahr 1871 fällt, in welchem der Herausgeber mit den Vorarbeiten vom Vorstande des Harzvereins für Geschichte betraut wurde. Aus den bereits erwähnten Gründen erfuhr die Vollendung indessen manche Verzögerungen, so dafs der erste Band erst 1893 erscheinen konnte.

Die Veröffentlichung soll sich zeitlich bis zum Jahre 1552 erstrecken, in welchem die Stadt sich durch den Riechenberger Vertrag den Forderungen Heinrichs des Jüngeren unterwerfen mufste, das Regalrecht und damit die wichtigste Quelle ihres Wohlstandes einbüfste. Wir können diesen Zeitpunkt nur als richtig gewählt bezeichnen, weil mit ihm Goslar seine frühere Bedeutung völlig verlor.

Die Veröffentlichung geschieht in der Weise, dafs das gesamte Urkundentum Goslars als ein ganzes behandelt wird; mafsgebend hierfür war, dafs eine gesonderte Herausgabe der verschiedenen Bestände der Stadt, der Stiftungen u. s. w. bei den innigen Beziehungen, die zwischen denselben bestanden, vielfache Wiederholungen und Verweisungen nötig gemacht hätte; die damit verbundenen Übelstände werden durch genaue Bezeichnung der Herkunft der einzelnen Stücke vermindert. Freilich wäre zu wünschen gewesen, dafs in dieser Richtung noch ein Schritt weiter gemacht wäre und bei den Goslarer Archiven entstammenden Urkunden auch das Specialarchiv (der Stadt, des Domstiftes u. s. w.) angegeben wäre, in dem die Originale sich be-

finden. Freudig ist es weiter zu begrüfsen, dafs der Herausgeber an anderem Orte (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte Bd. XXV) in Aussicht gestellt hat, in den kommenden Bänden auch die Archivnummer der Urkunden anzugeben, was in Anbetracht der Thatsache, dafs die früheren Benutzer der Goslarer Archive (Weiland, Wolfstieg, Schreiber dieses u. s. w.) nach diesen citieren mufsten, wünschenswert erscheint.

Das Urkundenbuch umfafst also alle Urkunden, welche betreffen I. die Stadt Goslar, die Gilden und sonstigen Vereinigungen in derselben, die einzelnen Bewohner und deren Beziehungen nach aufsen, II. die gesamten in und bei Goslar belegenen Stifter, Klöster u. s. w., III. den Bergbau am Rammelsberge und in dem Waldrevier von Goslar, sowie die Hüttenwerke bei Goslar, endlich sind auch IV. alle auf die Pfalz Goslar, den königlichen Besitz in und bei der Stadt, auf die Regale und Vogteiverhältnisse bezüglichen, sowie alle den Aufenthalt der Kaiser und Könige in Goslar betreffenden Urkunden und Nachrichten mit aufgenommen. Es wird sich das Urkundenbuch also zu einem erschöpfenden Quellenwerk für die Geschichte Goslars gestalten. Eine erste Abteilung soll sich zunächst bis 1400 erstrecken und in 5 Teile zerfallen, von denen der erste, vorliegende, die Urkunden von 922—1250, die drei folgenden den übrigen Zeitraum in 50jährigen Perioden, der fünfte endlich die meist undatierten Briefe bis 1400 umfassen sollen. Jedem Bande werden Register beigegeben.

Bei den beschränkten Mitteln des Harzvereins für Geschichte wurde die Herausgabe nur durch die Gewährung bedeutender Beihülfen seitens der Provinzialstände der Provinz Hannover und der historischen Kommission für die Provinz Sachsen ermöglicht, welche letztere auch die Herausgabe des Werkes übernahm.

Dem vorliegenden Bande ist eine Einleitung S. 1—108 vorausgeschickt, die wir als eine höchst dankenswerte Gabe des Herausgebers bezeichnen müssen. Sie fafst in kurzer Darstellung die wichtigsten Daten des Urkundenbuches zusammen und beleuchtet sie im Zusammenhange. Entsprechend der Bedeutung und Entwickelung Goslars in den ältesten Zeiten befafst sie sich hauptsächlich mit dem Aufenthalt der Kaiser dort, der Pfalz, dem Reichsgebiet und den Stiftungen der Kaiser und Könige.

Auch äufserlich nimmt diese Geschichte der Kaiserzeit (S. 2—89) den breitesten Raum ein.

Die Stadt war bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts eben nur ein Teil des Reichsgebietes, stand unter Verwaltung der kaiserlichen Vögte und konnte sich selbständig erst entwickeln, als die kaiserliche Macht in jenen Gegenden zerfiel. Demnach erfolgt die Entwicklung der städtischen Verfassung verhältnismäfsig spät, wenn auch Bode ihren ersten Keim in der bereits unter den Saliern nachweisbaren Marktgerichtsbarkeit der Kaufmannsgilde sieht. Über die weitere Entwicklung geben uns die erhaltenen Quellen keine Auskunft. Das Privileg von 1219 zeigt uns, dafs die Marktgerichtsbarkeit dem Vogt völlig entzogen ist und weiter dafs jetzt die Bürgerschaft in dem Rat ein Organ erhalten hat, dem auch Marktpolizei und Marktgerichtsbarkeit zustehen.

Unter Bezugnahme auf die frühere Widerlegung Weilands wird dann noch die Unhaltbarkeit der Ansicht Wolfstiegs nachgewiesen, als ob 1219 die Einrichtung des Rates erst in den Anfängen der Entwicklung gestanden hätte. Wann der Rat jedoch an die Stelle der Gilde getreten sei, ist nicht mehr nachweisbar. Auch darauf wird hingewiesen, dafs die Entwicklung der Verfassung nicht immer ruhig vor sich gegangen sei. Die Aufhebung der Gilden und Innungen aufser der Münzergilde 1219 und ihre Wiederherstellung 1223 deuteten darauf hin, ebenso wie Ereignisse der späteren Zeit. Es ist dies der wesentlichste Inhalt der zweiten Abteilung des von der Entwicklung der Stadt handelnden Hauptabschnittes, in dem vorher noch die Bestandteile der städtischen Bevölkerung erörtert sind, wobei betont wird, dafs unter denselben sich viele altfreie Geschlechter befanden, die auch unter den Legherren eine hervorragende Stellung einnahmen.

Nachdem kurz auf die bedeutende Stellung der Kaufmannsgilde, sowie der Münzer hingewiesen ist, werden in einem letzten Abschnitt die Kirchen der Stadt und die geistlichen Stiftungen der Bürgerschaft besprochen. Eine höchst dankenswerte Beigabe sind 4 Tafeln mit Siegelabbildungen, Monogrammen und Rekognitionszeichen, sowie photolithographische Nachbildungen von 2 Urkunden, worunter das so wichtige Privileg von 1219. Leider ist zu erwähnen, dafs sich in dem Werke eine ungewöhnlich

grofse Zahl von Druckfehlern u. s. w. vorfindet, die sich beim Lesen oft sehr störend geltend machen; freilich ist aus der Vorrede zu ersehen, dafs sie ungünstigen Zufällen, nicht mangelnder Sorgfalt des Herausgebers ihren Ursprung verdanken.

Es ist unmöglich, hier auf den reichen Inhalt der Einleitung und des Urkundenbuches selbst ausführlicher einzugehen, immerhin sollen aber einige besonders wichtige Punkte hervorgehoben werden.

In der Einleitung wird S. 50 ff. die kleine Vogtei und zugleich eine der bisher zweifelhaftesten Fragen der Goslarer Verfassungsgeschichte die der sogenannten »lutteken richte« und des *judicium trans aquam* behandelt. Letzteres wurde bisher vielfach, so von Weiland in der »Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar« und dem Schreiber dieses in »Goslars Bergbau« für das Berggericht gehalten. Bode weist jetzt in überzeugender Weise nach, dafs der Bezirk der kleinen Vogtei zwischen dem Gebiete des Berggerichtes und der Stadt gelegen war und vor allem das dort gelegene hauptsächlich von Bergleuten bewohnte »Bergdorf« mit der St. Johanniskirche umfafste; es war demnach auch dieses Gericht *trans aquam* gelegen und ist zugleich das Interesse erklärt, welches 1290 seitens der *montani et silvani* für seine Erhaltung an den Tag gelegt wurde. Es sei auch noch erwähnt, dafs einige der im Nachlafs des Dr. Volger wiedergefundenen Urkunden diese Ansicht bekräftigen (s. Bode in der Zeitschrift des Harzvereins 1892). Nicht so unbedingte Zustimmung dürfte die Vermutung finden, dafs ein weiteres kleines Gericht in dem zweiten von den Montanen hauptsächlich bewohnten Bezirke, der Frankenberger Pfarrei, vorhanden war. Die 1108 erfolgte Abgrenzung eines selbständigen Bezirkes für die genannte Pfarrei dürfte kaum besonders beweiskräftig sein. Auch die Vermutungen über die Entstehung der kleinen Vogtei und der kleinen Gerichte als gesonderter Verwaltungs- und Gerichtsbezirke für die Montanen sind wohl als zweifelhaft zu betrachten. Sie würden an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn wir wüfsten, dafs die fremden Bergleute in der That in gröfserer Zahl eingewandert wären und eine geschlossene Siedlung gebildet hätten, wofür ja einzelne Anzeichen sprechen, die aber nicht als durchaus beweisend zu betrachten sind. Dagegen scheinen aber

die späteren Verhältnisse entschieden gegen Bodes Annahme zu sprechen. Nach dem Bergrecht von 1359 Art. 134 existieren die kleinen Gerichte und das Berggericht gleichzeitig nebeneinander und wie wir annehmen müssen seit längerer Zeit. Letzteres ist das Gericht des Regalherrn für die Bergleute und Bergsachen (s. Neuburg, Goslars Bergbau S. 351 ff.); wollten wir nun annehmen, dafs die kleinen Gerichte ursprünglich ausschliefslich Gerichte für die Montanen waren, die nach fremden Rechtsgewohnheiten urteilten, so würde es auffallend sein, dafs dieselben nicht in die Belehnung von 1235 mit einbegriffen waren. Es liefse sich dies nur erklären, wenn man mit Dohm der früher in Goslar herrschenden Anschauung huldigen wollte, dafs überhaupt die Belehnung von 1235 nicht die gesamten Regalrechte in sich begriffen habe und dementsprechend das spätere Berggericht nur ein einfaches Zehntgericht gewesen sei.

Dieser Ansicht tritt aber Bode nicht bei, sondern er erklärt richtig in der Einleitung S. 57, Herzog Otto (das Kind) sei mit den gesamten Regalrechten im Vogteibezirk belehnt. Ja, er dürfte sogar nach der anderen Seite zu weit gehen, wenn er diese Belehnung mit dem Bergregal als die Grundlage für die Landeshoheit betrachtet, welche das Haus Braunschweig in den betreffenden Teilen des Harzes beanspruchte und auch thatsächlich besafs. Es scheint hier eine Verkennung der Bedeutung des Bergregals vorzuliegen. Man kann die Stelle »*decimas Goslarie imperio pertinentes*« auf die Verleihung des gesamten Bergregals beziehen, natürlich mit Ausnahme der bereits vergebenen Hüttenabgaben (Vogteigelder), allein daraus eine Landeshoheit abzuleiten dürfte doch nicht angängig sein. Auch ist letztere niemals soweit das Wissen des Referenten reicht aus der Verleihung eines Bergregals abgeleitet; freilich ist dabei in Betracht zu ziehen, dafs es auch wohl niemals an einen anderen, als einen Territorialherrn, wenigstens im 13. Jahrhundert, verliehen ist. Speciell der Rammelsberg ist aber vor 1552 niemals braunschweigisches Territorium gewesen; als Beweis dafür mag nur dienen, dafs auf seinem Gebiet nach dem Bergrecht für gewisse Dinge das Goslarer Stadtrecht in Geltung war. Wären aber die Harzwaldungen in die Belehnung von 1235 eingeschlossen gewesen, so würde dies in der Urkunde ausdrücklich ausgesprochen sein. Auch ist es nicht

9*

zulässig, die Waldungen gewissermafsen als Pertinenz der Bergwerke zu betrachten, wenigstens nicht für das 13. Jahrhundert; später im 15. und 16. Jahrhundert ist freilich von vielen Regalherren der Anspruch erhoben, dafs alle Forsten eines Gebietes in erster Linie den Interessen des Bergbaues zu dienen hätten, z. B. in den Alpen war dies durch die Ordnungen Kaiser Max I. der Fall, allein der hartnäckige Widerstand der Betroffenen zeigt deutlich, dafs es sich um ein neu geschaffenes Recht handelt.

Übrigens erwähnt Bode selbst auf S. 56, dafs bedeutende Teile des Harzwaldes auch in nächster Nähe von Goslar an andere Eigentümer gekommen seien, ja, dafs Goslar selbst einen solchen unzweifelhaft vom Reiche zu Lehen gehabt habe. Es beweist dies noch weiter, dafs auch hier das Regalrecht als ein Hoheitsrecht betrachtet wurde, aber dasselbe nicht alle in der Landeshoheit liegenden Rechte in sich begriff, sondern nur das ganz bestimmte Recht, die in der Erde befindlichen Metallschätze auszubeuten oder gegen Zahlung von Abgaben ausbeuten zu lassen, ohne wiederum an den Kaiser Abgaben leisten zu müssen, wie dies z. B. aus den beiden Urkunden für die Bischöfe von Brixen von 1214 und 1218 klar hervorgeht. Aufserdem ist eine gewisse Gerichtsbarkeit mit dem Regalrechte verbunden.

Soweit also die Harzforsten bereits vor 1552 unter braunschweigischer Hoheit standen und dies soll natürlich für den erheblichsten Teil derselben durchaus nicht bestritten werden, mufs dafür ein anderer Rechtstitel vorhanden gewesen sein, falls nicht eine einfache Usurpation vorliegt.

Ja, es läfst sich sogar kaum bezweifeln, dafs die Belehnung Herzog Ottos sich nur auf den Rammelsberg und andere etwa bereits im Betrieb befindliche Gruben des Vogteibezirkes erstreckt hat. Es wird in der Urkunde ausdrücklich die auf Grund des Regalrechtes erhobene Abgabe an Stelle dieses genannt. Es bezieht sich die Verleihung also nur auf Orte, wo bereits Bergbau getrieben wurde. Würde sie sich auf ein ganzes Gebiet erstreckt haben, so würde die Formel unzweifelhaft ähnlich gelautet haben, wie in der gleichfalls der Kanzlei Friedrich II. entstammenden Urkunde für den Bischof von Brixen, die besagt: »*concedimus et donamus in perpetuum omnes argenti fodinas omnesque venas metallorum et salis . . . cum omnibus justiciis et pertinentiis*«. Hier

ist also dem Bischof die volle Verfügungsfreiheit gegeben, während den Herzögen nur ein bestimmtes bereits geübtes Recht verliehen wird. Es ist dies übrigens auch später noch von ihnen in so weit anerkannt, als sie in den Urkunden von 1356 und 1359, durch welche der Verkauf des Zehnten bestätigt wird, versprechen, denselben, auch im Falle eines Rückkaufs nur in der althergebrachten Höhe zu erheben.

Auch abgesehen von diesen den Bergbau berührenden Punkten enthalten sowohl die Einleitung als das Urkundenbuch eine Reihe von Mitteilungen über denselben. Aus ersterer sei hier noch ein Irrtum auf S. 33 berichtigt: die Hüttenherren haben, soweit unsere Kenntnis reicht, niemals den Zehnten gezahlt und und die Bergherren stets den Zehnten (13. Korb) vom Rohertrage. Das Urkundenbuch erweitert unsere Kenntnisse über den Bergbau und Hüttenbetrieb insoweit, als es eine Anzahl von Urkunden (Nr. 301, 331, 486, 487, 615 und 636) enthält, die Schreiber dieses bei seinen Vorarbeiten zu »Goslars Bergbau« entgangen resp. als in fremden Archiven befindlich nicht zugänglich waren. Freilich zeigen sie uns nur, dafs die Annahme, der Gruben- und Hüttenbesitz sei in den Händen von geistlichen Stiftungen und einflufsreichen Geschlechtern der Stadt und Umgegend gewesen, auch nach unserer erweiterten Kenntnis richtig bleibt. Auffallend ist nur, dafs die beiden, dem Simonsstifte gehörigen Gruben als *in monte corvorum* gelegen bezeichnet werden. Handelt es sich hier um eine sonst nicht gebräuchliche Bezeichnung für den Rammelsberg oder gar um die erste Nachricht über einen anderweitigen Harzer Bergbau? Die Beziehungen des Stiftes zum Kloster Zelle (Zellerfeld) lassen es nicht unmöglich erscheinen, dafs es bereits im 12. Jahrhundert Gruben auf dem Oberharz besafs.

Noch interessanter ist fast, dafs in dem päpstlichen Privileg für Wöltingerode vom 6. Oktober 1216 es bei der Aufzählung der Einkünfte des Klosters heifst: »*in monte Rammesberch viginti sex marcas argenti*«. Der Verfasser des Registers scheint auch hier nach S. 622 einen Grubenbesitz anzunehmen, was indessen durch die Angabe einer bestimmten Höhe des Bezuges ausgeschlossen ist. Es kann hier also nur eine Rente, die von einem Grubenbesitzer oder von der kaiserlichen Kammer etwa aus den

Zehnteinkünften gezahlt wird, vorliegen; freilich ist bei dem Fehlen jeder Angabe über den Titel, aus dem die Summe dem Kloster zufliefst, eine sichere Deutung der auffallenden Thatsache ausgeschlossen.

Immerhin müssen wir leider sagen, dafs für die Geschichte des Bergbaus bis zum Jahre 1250 das Urkundenbuch, weil die betreffenden Nachrichten überhaupt nicht erhalten sind, keine wesentliche Aufklärung bietet: wir werden bezüglich der Betriebsformen, des Umfanges der Ausbeute, der fränkischen Einwanderung nach wie vor auf unsichere Vermutungen angewiesen sein, die an wenige erhaltene Notizen anknüpfen.

Um so erfreulicher ist es, dafs die grofse Mühe und Sorgfalt des Herausgebers, wie wir ja an einem Beispiel darlegten, ihre schönste Belohnung dadurch gefunden hat, dafs auf anderen Gebieten ihr auch die Frucht nicht fehlte. Wir schliefsen mit dem Wunsche, dafs möglichst bald die übrigen Bände des Urkundenbuches folgen und durch sie bei dem gröfseren Umfange des vorhandenen Materials es gelingt die Geschichte Goslars, seines Bergbaus, seiner Stiftungen u. s. w. im vollen Mafse klar zu stellen.

Dr. C. NEUBURG, Goslars Bergbau bis 1552. Hannover, Hahnsche Buchhandlung 1892. IX und 365 Seiten. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Die Litteratur zur Geschichte des deutschen Bergbaues und Bergrechtes ist ungemein reichhaltig; aber doch fehlte es bis vor kurzen an Werken, die moderneren Ansprüchen genügten und namentlich auch die wirtschaftliche Seite der Bergwerksverfassung beleuchteten. Erst das 1887 erschienene Sächsische Bergrecht von Ermisch, Gotheins Betrachtung über den Bergbau im Schwarzwalde und Schmollers Studien über die Entwicklung der Unternehmung im Bergbau haben diese Lücken auszufüllen sich angelegen sein lassen. Auf derselben Bahn bewegt sich jetzt Neuburgs Darstellung des Goslarischen Bergbaus von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1552, die mit gewissenhaftem Fleiſse, unter Benutzung eines reichen archivalischen Materials in gewandter Schreibweise ein wohlgelungenes Bild von diesen älteren, vielfach verworrenen, mitunter nur schwer zu erfassenden Zuständen bietet. Goslar verdankt seine Entstehung nicht eigentlich dem Bergbau. Vielmehr fällt seine Gründung wohl fünfzig Jahre vor den Zeitpunkt, an dem vermutlich das Erzlager entdeckt wurde. Aber doch ist eben dieser Bergbau bestimmend für das Schicksal der Stadt gewesen, die unstreitig ihm ihr Aufblühen verdankt. Die Leser der hansischen Geschichtsblätter werden sich gerne der gehaltvollen Aufsätze Weilands

erinnern, die Goslar nach dieser Seite bereits mit sicheren Zügen charakterisiert haben[1].

Neuburg behandelt sein Thema in zwei grofsen Abschnitten. Einerseits giebt er die Geschichte des Rammelsberger Bergbaues bis 1552; andererseits geht er auf die Verfassung und Verwaltung des Bergbaues ein und schildert die Organisation des Betriebes. Der letztere Teil, der überall den in der einschlägigen Litteratur wohlbewanderten kundigen Nationalökonomen verrät, ist der umfangreichere und er scheint mir der für den Wert des Buches eigentlich bestimmende zu sein. Hier offenbart sich in der klaren Auseinandersetzung der Institutionen und der unbefangenen lebendigen Beurteilung und Würdigung derselben, die auch auf bekanntere Dinge neues Licht fallen läfst, die Eigenart des Verfassers, den ja gerade seine juristisch-nationalökonomische Vorbildung für die Behandlung dieser Probleme besonders befähigte. Der historische Teil bietet zum erstenmale eine zusammenhängende übersichtliche Erzählung, die an vielen Stellen auf Grund der zahlreichen seither noch nicht veröffentlichten und erst kürzlich im Goslarer Urkundenbuche[2] teilweise zugänglich gemachten Urkunden des Goslarer Archivs Ereignisse und Thatsachen genauer als die Vorgänger auf diesem Felde zu bestimmen vermag.

Wie es scheint, sind die ersten Erzlager im Harz, in dem unmittelbar über Goslar belegenen Rammelsberge in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts gegen das Ende der Regierungszeit Otto des Grofsen entdeckt worden. Geraume Zeit nach ihrer Auffindung in Angriff genommen, wurden die Gruben zuerst durch die königliche Kammer auf eigene Rechnung und Gefahr ausgebeutet, wobei es sich vermutlich zunächst lediglich um einen Tagebau gehandelt hat.

Durch Einwanderung fränkischer Bergleute trat diese Betriebsweise zurück und es bildeten sich kleine Genossenschaften freier Leute, die in der Regel selbst als Arbeiter thätig, bezüglich ihrer Besitzrechte in weitgehender Weise von dem Regalherrn abhängig waren. Heinrich der Löwe zerstörte 1167 und

[1] Jahrg. 1884, S. 3—38; 1885, S. 13—62.

[2] Siehe oben Neuburgs Besprechung desselben.

1181 Gruben und Hütten, wodurch viele Bergleute sich zur Auswanderung nach Freiberg veranlafst fühlten. Als man dann nach Wiederkehr des Friedens den Betrieb wieder aufnahm, wurden die Gruben vom Regalherrn an mächtige, einflufsreiche Geschlechter und geistliche Stifter vergeben, die sich die Arbeitskräfte in der Weise verschafften, dafs sie mittellose Bergleute als Lohnhäuer einstellten, die ihnen einen erheblichen Teil des Rohertrags abzugeben hatten. Die kaiserliche Kammer aber als die Repräsentantin des Regalherrn bezog den Zehnten. Der in engster Verbindung mit dem Bergbau stehende Hüttenbetrieb, der in dezentralisierter Weise, an verschiedenen Wasserläufen in der Nähe von Wald wegen des zu liefernden Brennmaterials, vor sich ging, war von vornherein in Händen von Privaten. Wenn auch vielleicht eine Zeit lang ebenfalls königlicher Eigenbetrieb vorherrschte, so sind doch schon bald die Hütten an Private vergeben, die für die Erlaubnis zur Anlage und zum Betrieb eine bestimmte Abgabe entrichteten.

Im Jahre 1235 kam infolge der Versöhnung zwischen Hohenstaufen und Welfen das Bergregal an letzteres Haus und die Herzöge von Braunschweig werden es nunmehr, die etwa fünfzig Jahre lang die Einnahmen beziehen und die Hoheitsrechte ausüben. Ihr Interesse bezeugen sie, indem Albrecht, der bei der Erbteilung Braunschweig und die Rechte, die sein Vater hinsichtlich des Bergbaues erworben hatte, erhielt, im Jahre 1271 die erste auf uns gekommene Bergordnung für den Rammelsberg erliefs. Sie erscheint als das Ergebnis einer Verhandlung zwischen dem Herzog und der Stadt, als ein Vergleich zwischen beiden, in dem jeder der beiden Teile seine Ansprüche und Rechte gewahrt hat. Aus den Händen der Herzöge ging der Bergbau 1296 an die Herren von Gowische über, und diese, die im Laufe der Zeit sich genötigt sahen, wegen Verschuldung ihren Besitz zu veräufsern, belehnten die »Sechsmannen Vormunden des Rammelsberges«, den Vorstand der Korporation der *montani et silvani*, wenn auch wiederruflich mit dem Bergregal.

Waren es wirtschaftliche Gründe gewesen, die den Besitzwechsel bedangen, so wurde die Lage des Bergbaues doch nach allen Veränderungen keine bessere und um das Jahr 1400 hat

er fast ganz aufgehört. Nur noch wenige Gruben wurden damals gebaut und etwas Kupferrauch gewonnen. Da kam dann der Rat, der mittlerweile einige Grubenteile erworben hatte und die Quelle früheren Wohlstandes nicht unbenutzt liegen lassen wollte, im Jahre 1407 auf den Gedanken eine Gewerkschaft zu begründen, an der er sich mit $^1/_4$ beteiligte, während Gabriel von Magdeburg das zweite Viertel und fünf andere Bürger gemeinsam die beiden letzten Viertel übernahmen. Diese traten jetzt an die Stelle der alten Korporation der *montani et silvani*. Die Sechsmanne blieben als Kollegium zwar noch bestehen, wurden aber zu einer Ratsabteilung für das Bergwesen, deren Mitglieder in gleicher Weise wie die übrigen Mitglieder des Rats gewählt wurden. Auf diese Weise waren Rat und Stadt in den Besitz des Bergbaus gelangt, der schon lange als Ziel von ihnen erstrebt worden war, und gingen nun mit frischer Entschlossenheit und guter Zuversicht auf zu erwartenden Gewinn an die Regelung der Ausbeute.

Doch die Hoffnungen erfüllten sich nicht. Die Gewerkschaft vermochte die ihr zugedachte Aufgabe die ersoffenen Gruben trocken zu legen und den Bergbau wieder zu betreiben, nur unvollkommen zu lösen. Weder war das technische Können ausreichend, um das Wasser zu beseitigen, noch genügten die finanziellen Mittel und der Bergbau geriet völlig ins Stocken. Diese Zustände bedangen die Gründung einer neuen Gewerkschaft im Jahre 1418, die mit einem aus Böhmen geholten Techniker, Michael de Broda, einen Vertrag schlofs, um der Wassernot Herr zu werden. Doch die Kunst des Mannes war nur mäfsig; es gelang keinenfalls das Wasser rasch und mit geringem Aufwande zu entfernen und in den nächsten Jahren erfolgten mehrfache Besitzwechsel einzelner Grubenanteile. Die neuen Gewerke schlossen im Jahre 1432 einen Vertrag mit einem andern Techniker Meister Nikolaus von Ryden ob, der sich verpflichtete eine Kunst anzulegen, vermittelst deren das Wasser aus den Gruben bis zu einer Tiefe von 26 Lachter entfernt werden könnte. Wurden durch die Unterhaltungskosten der Anlage auch zunächst die Einkünfte der Gewerke geschmälert, so war doch Hoffnung vorhanden, gerade mit ihrer Hülfe den Gesamtertrag des Bergbaues so zu steigern, dafs die Mehrausgaben

ausgeglichen wurden. Allein Meister Nikolaus hatte ebenfalls sein technisches Können überschätzt und er scheint gestorben zu sein, ehe er sein Werk vollenden konnte. Erst in Meister Klaus von Gotha gelang es endlich den Gewerken seit 1453 den Sachverständigen zu finden, der das Wasser besiegte und nach bereits 150jähriger Störung und Zeiten vollständigen Aufhörens des Betriebes den Bergbau wieder zu hoher Blüte zu bringen. Nicht nur die früher gebauten Gruben konnten wieder in Angriff genommen werden, sondern man war bald so weit tiefer in den Berg eingedrungen um die dort vorhandenen reichen Erzschätze heben zu können. Im Verhältnis zu heute hielt man sich dabei freilich noch mehr an der Erdoberfläche. Denn Meister Nikolaus hatte sich verpflichtet, bis zu einer Tiefe von 52 Metern den Berg wasserfrei zu machen, während die jetzige Tagesförderstrecke schon 86 Meter Tiefe hat. Gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts schritt man dann zur Anlage von Stollen, da die Leistungen der Wasserkunst zu wenig Sicherheit boten, dafs der Berg nicht aufs neue unter Wasser gesetzt werden könnte.

In rechtlicher Hinsicht hatte nach und nach der Rat von Goslar eine hervorragende Stellung erworben. Er hatte die Anteile der Gewerkschaft so ziemlich alle in seine Hand gebracht, besafs selbst bedeutenden Anteil an den Gruben und benutzte seine Hoheitsrechte, um das Eindringen Fremder zu verhindern. In dem Bergwerksstatut von 1494 suchte er alle seine Ansprüche zur Sicherung des Alleinbesitzes zusammenzufassen. Aber die Stadt besafs die Hoheitsrechte über das Bergwerk nur widerruflich, da diese von den Erben der Vorbesitzer, den Braunschweiger Herzögen, gegen Erlegung der Pfandsumme jederzeit zurückgekauft werden konnten. Auch hatte sie gewisse Anteile des Bistums Verden und der Grafen von Mansfeld ebenfalls nur so erworben, dafs sie sie gegen Zahlung der Kaufsumme jederzeit zurückzugeben verpflichtet war. Herzog Wilhelm der Ältere kündigte nun in der That am 15. Juli 1477 den Zehnten und das Gericht, in dem er zugleich die Rückzahlung der Kaufsumme in Aussicht stellte. Doch führten die Verhandlungen darüber, da die Stadt nur ungern sich zur Auslieferung des Bergwerks verstehen wollte, zu keinem Erfolge und die Söhne des erwähnten Herzogs zogen die Kündigung zurück,

nachdem ihnen von der Stadt einige Vorteile gewährt worden waren. Später aber traf das Unvermeidliche doch ein. Herzog Heinrich der Jüngere, dem der günstige Ausfall der Stiftsfehde die erforderlichen Mittel verschafft zu haben schien, kündigte im Jahre 1525 den Rückkauf des Zehnten und Gerichts am Rammelsberge an. Die Stadt gab nur ungern nach. Sie bemühte sich Gegenforderungen geltend zu machen oder zu weit gehende Verlangen des Herzogs zurückzuweisen. Es kam zu Konflikten, Streitigkeiten, Klagen beim Reichskammergericht und wenn die Stadt zeitweilig auch in den Verhandlungen eine verhältnismäfsig günstige Stellung errang, so wurden ihr schliefslich in dem Vertrage von Riechenberg vom 13. Juni 1552 die schmerzlichsten Opfer auferlegt. Sie mufste auf alle und jede Obrigkeit, Jurisdiktion, Vogtei- und Gerichtszwang verzichten und das Vorkaufsrecht von allem Silber und Metall, das im Rammelsberge gewonnen wurde, abtreten. Schon bald nach Johannis erliefs der Herzog eine Bergordnung, die die Grundlage für die neuen Betriebsverhältnisse bildete. Ihr folgten später andere, da der Herzog hier, wie sonst in seinen Ländern sich für den Bergbau sehr interessierte.

Seit dieser Zeit ist die Hoheit über den Bergbau beim Hause Braunschweig-Lüneburg geblieben. Die Stadt aber hatte wenigstens den Vorteil, dafs für einen grofsen Teil ihrer Einwohner damals wie heute die Arbeit am und im Berge die Haupterwerbsquelle bildet.

Dr. MAX HOFFMANN, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck, Edmund Schmersahl, Erste Hälfte 1889, Zweite Hälfte 1892.

VON

KARL KOPPMANN.

Das Buch bietet eine neue Geschichte einer Stadt, deren Vergangenheit weit über ihre Mauern hinaus die Teilnahme selbst gröfserer Kreise in Anspruch nimmt und trotzdem seit mehr als einem Jahrhundert keine Gesamtdarstellung gefunden hat. In der Zwischenzeit hat nicht nur in Lübeck selbst die Liebe zur Vaterstadt fast auf allen Gebieten der Geschichte die schönsten Früchte in reicher Zahl gezeitigt, sondern auch aufserhalb der Stadt hat es nicht an Forschern gefehlt, die bei der Erhellung besonders ihres Rechtslebens und hervorragender Perioden ihrer politischen Geschichte bahnbrechend gewirkt oder getreulich geholfen haben. Neben einer schwer zu übersehenden, noch schwerer zu beherrschenden Fülle von gröfseren und kleineren Untersuchungen und Abhandlungen in Zeitschriften und periodisch erscheinenden Blättern steht eine stattliche Reihe selbstständig erschienener Werke; die nach Form und Inhalt hervorragenden Erzeugnisse der Historiographie Lübecks sind gröfstenteils veröffentlicht, wichtige Denkmäler des so bedeutsamen Lübischen Rechts sind bekannt gemacht und zum Teil auch durch die Mitteilung praktischer Fälle, in denen sich die Normen anschaulich wiederspiegeln, illustriert, die urkundlichen Schätze der Stadt

sind in neun starken Bänden bis zum Jahre 1460 erschlossen worden; auch aus den Publikationen und Forschungen, die zunächst der Geschichte der benachbarten Städte und Länder gelten, ist vielfach Licht geflossen, das hellste, wie wir wohl ohne Überhebung sagen dürfen, aus den unserer hansischen Geschichte gewidmeten Arbeiten. Aber abgesehen etwa von den Zeiten grofser Kalamitäten oder entscheidender Katastrophen sind es auch in bezug auf Lübeck vorzugsweise die Zeiten des Aufblühens der Stadt und der vollen Entfaltung ihres Glanzes, die wie die Zeitgenossen zum Erzählen, so die rückwärts schauenden Forscher zu näherer Betrachtung und Darstellung veranlafst haben, und wer es unternimmt, ein Bild ihres ganzen Entwicklungsganges zu zeichnen, findet für die eine Periode eine Fülle von Nachrichten und helle Beleuchtung, für die andere nur zusammenhangslose und schwer aufzuhellende, dürftige Notizen. Und zu der Schwierigkeit, trotz dieser Verschiedenheit der Quellen und Vorarbeiten eine natürlich den Verhältnissen entsprechende Ebenmäfsigkeit walten zu lassen, kommt noch die andere, dafs Lübecks Geschichte ihrer Natur nach von dem Entwicklungsgange des hansischen Städtevereins nicht zu trennen ist, dafs dieser immer angedeutet werden mufs, damit, und nur soweit, dafs das Bild des Hauptgegenstandes volle Verständlichkeit gewinnt.

Diese Vorbemerkungen führen mich zunächst auf die Frage nach der Gliederung des Stoffes. Der Verfasser behandelt sein Thema in vier Büchern: 1. Gründung und Aufblühen der Stadt (1, S. 6—97), 2. Lübeck als Haupt der Hanse während des 14. und 15. Jahrhunderts (1, S. 98—210), 3. Lübecks Machthöhe und Rückgang im 16. und 17. Jahrhundert (2, S. 1—112), 4. Friedenszeit, Fremdherrschaft, neues Emporkommen (2, S. 113—192): je zwei Jahrhunderte werden also zusammengefafst und beziehentlich auf 92, 113, 112 und 80 Seiten behandelt. Die drei ersten Bücher haben je 12, das vierte nur 6 Kapitel und in je einem Kapitel wird der Zustand der Stadt um 1300, im 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert beschrieben. Man sieht, der Verfasser hat die Disposition seines Stoffs reiflich durchdacht und für die Ebenmäfsigkeit in der Ausführung fast peinlich gesorgt.

Was den Zusammenhang der Geschichte Lübecks mit der

hansischen Geschichte betrifft, so sagt uns der Verfasser im Vorwort (1, S. II), er sei durch die ihm amtlich obliegende Verpflichtung, »die Lernenden sowohl in die vaterländische wie in die vaterstädtische Geschichte einzuführen«, zu dem Versuche veranlafst worden, zu zeigen, wie die allgemeine deutsche Geschichte, deren Kenntnis »in unserer Zeit ziemlich verbreitet«, und wichtige Ereignisse der Geschichte Lübecks, die ebenso »in engeren Kreisen hinreichend hekannt« seien, zusammengehören: das ist, wenn auch nicht genau, doch ungefähr dasselbe, was wir zunächst gefordert haben, ein planmäfsiges Verständlichmachen der Geschichte Lübecks durch die Berücksichtigung des Entwicklungsganges eines gröfseren Ganzen, eine wirkliche Geschichte der Stadt, nicht eine Chronik. Über die Art und Weise der Berücksichtigung kann man verschiedener Ansicht sein: meinem Geschmacke noch hätte wohl hier oder da der Rahmen etwas enger gezogen, die Skizze etwas weniger ausgeführt, der Hauptgegenstand in satteren Farben gemalt sein können, im grofsen und ganzen aber scheint mir die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, den Söhnen Lübecks ein Bild der Vergangenheit ihrer Vaterstadt in vollem Lichte zu zeigen, mit Geschick und richtig gelöst worden zu sein.

Was die Arbeitsweise des Verfassers anlangt, so tritt bei einem Buche dieser Art und bei dem angedeuteten Reichtum der Vorarbeiten die eigentliche Gelehrtenarbeit, die Feststellung der einzelnen Thatsachen und die Ergründung ihres Zusammenhanges, naturgemäfs mehr zurück: auf die Auseinandersetzung mit andern, auf Exkurse und kritische Anmerkungen Verzicht leistend, ist der Verfasser überall bestrebt gewesen, die Ergebnisse der vorhandenen Untersuchungen sich zu eigen zu machen, indem er dabei auf die Quellen selbst zurückging und es nicht unterliefs, auf die Arbeiten seiner Vormänner hinzuweisen. — Die Sprache ist schlicht, aber würdig; offenbar hat der Verfasser mit Liebe zum Gegenstande geschrieben, wird aber nicht leicht warm; er sucht gerecht zu sein und sich von einer Überschätzung, von einer blofsen Verherrlichung fern zu halten; der lebhaften Schilderung, der Parteinahme für oder wider zieht er die ruhige Berichterstattung vor. — Dafs hier und da auch eine andere Auffassung geltend gemacht, dafs in betreff von Einzelheiten

Berichtigungen oder Ergänzungen gegeben werden könnten, ist selbstverständlich; ich will nur anführen, dafs der Verfasser in einem ihm gewifs schon selber ärgerlich gewordenen Mifsverständnis das Wort »sune« (augenscheinlich) als »Sühne« erklärt (1, S. 128 Anm. 3) und dafs es den Leser fast wie Caprice berührt, wenn er Dehios Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen unerwähnt läfst oder gar Helmold wörtlich citiert und dazu bemerkt: »nach Adam von Bremen« (1, S. 8 Anm. 3; vgl. S. 7 Anm. 1).

Ein Anhang: Urkunden und zeitgenössische Berichte (2. S. 195 bis 224) besteht aus 15 Nummern, deren erste der Freibrief Friedrichs I. von 1188 Sept. 19 bildet, während die letzte die Verfassungsurkunde vom 5. Apr. 1875 abgekürzt wiedergiebt. Den Schlufs des Werkes bildet ein Orts-, Personen- und Sachregister (2, S. 235—242). Ein Plan der Stadt, der insbesondere dem auswärtigen Leser erwünscht gewesen sein würde, ist dem Buche nicht angehängt worden. Dagegen enthalten zwei schätzenswerte Beigaben von Dr. Carl Curtius: Mittelalterliche Münzen Lübecks (1, S. 211—213) und: Neuere Münzen Lübecks (2, S. 225—234) die Erläuterung einer Auswahl von 41 Münzen und Medaillen, die auf 3 Tafeln in Lichtdruck zur Anschauung gebracht werden.

Gewidmet ist das Buch: »Der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck bei der Jubelfeier ihres hundertjährigen Bestehens am 5. November 1889« und im Sinne dieser Gesellschaft, aus deren Schofse auch der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde hervorgegangen ist, wie auch des Verfassers sei schliefslich der Wunsch ausgesprochen, dafs es dem Buche vergönnt sein möge zu leisten, wozu es bestimmt und angethan ist, die Kenntnis der Lübischen Geschichte zu verbreiten und zu vertiefen, die Liebe zur Vaterstadt immer neue, immer festere Wurzeln fassen zu lassen, gemeinnützig zu wirken.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Dreiundzwanzigstes Stück.

Versammlung zu Stralsund 1893 Mai 23 und 24.

I.

ZWEIUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Das vergangene Jahr hat für die Bestrebungen unseres Vereins dadurch eine besondere Bedeutung erlangt, dafs in ihm eine der grofsen wissenschaftlichen Arbeiten, die er gleich nach seiner Begründung in Angriff genommen hat, die Herausgabe der zweiten Abteilung der Hanserecesse, zum Abschlufs gelangt ist. In sieben Bänden enthält sie eine vollständige Zusammenstellung aller Verhandlungen, die in den Jahren 1431 bis 1476 unter den damals zum Hansebund vereinten Städten sowie zwischen ihnen und den ihnen befreundeten oder feindlich entgegengetretenen Staaten geführt sind. Für einen der wichtigsten Zeiträume hansischer Geschichte ist nunmehr eine Hauptquelle erschlossen, die schon jetzt von der Geschichtsforschung für eine grofse Zahl wertvoller monographischer Arbeiten nutzbar gemacht ist. Ihrem Herausgeber Herrn Professor v. d. Ropp ist hierbei für seine als mustergültig bezeichnete Bearbeitung allseitig hohe Anerkennung ausgesprochen worden. Unserm Verein, der sich dieser Beurteilung vollkommen anschliefst, gebührt es, ihm auch dafür zu danken, dafs er bei einer Arbeit, die er als junger Mann begonnen hat, länger als

zwanzig Jahre bis zu ihrem Schlusse ausgeharrt und dafs er sie trotz vielfacher Störungen durch anderweitige Berufsgeschäfte und Forschungen in einer verhältnismäfsig kurzen Zeit vollendet hat. Die sieben Bände dieser Abteilung werden von der Verlagshandlung Duncker & Humblot in Leipzig den Vereinsmitgliedern, durch Vermittelung des Vorstandes, wenn auf einmal bezogen, zusammen für 114 ℳ geliefert. Die einzelnen Bände kosten 18, 20, 20, 20, 22, 22, 30 ℳ.

Für die dritte Abteilung der Hanserecesse, von welcher der fünfte Band demnächst erscheinen wird, hat Herr Professor Dr. Schäfer während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes in Danzig unter Beihülfe des Herrn Dr. Remus die reichen Aktenbestände des dortigen Archivs aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts einer abschliefsenden Durchsicht unterzogen und hierbei für seine Bearbeitung 592 Aktenstücke gewonnen.

Die Fortführung des hansischen Urkundenbuches, vor drei Jahren den Herren Dr. Fr. Bruns und Dr. Karl Kunze unter der Leitung von Professor Dr. Höhlbaum in Giefsen anvertraut, hat in dem Vereinsjahre dadurch eine Änderung erfahren, dafs Dr. Bruns von seiner Stellung im Verein zurückgetreten und die ganze Bearbeitung des Urkundenbuches für den Zeitraum 1361—1450 auf Dr. Kunze übergegangen ist. Die Durchsicht der Litteratur für den Teil 1361 bis 1400, der sich bis zum 1. April d. J. in den Händen von Dr. Bruns befand, hat dieser selbst noch erledigt; aber der Abschlufs des sehr umfangreichen Manuskripts wird erst in längerer Zeit erfolgen können, weil es sich noch nicht in druckreifem Zustande befindet. Dr. Kunze gedenkt es in der Zeit zu bearbeiten, welche nicht durch die für den späteren Teil noch erforderlichen Archivreisen in Anspruch genommen wird; er hofft es dann in einem einzigen Bande wiedergeben zu können. Für den Abschnitt 1401—1450 hat Dr. Kunze im Frühjahr und Sommer 1892 Archivreisen ausgeführt, über welche er unter den »Nachrichten« des Vereins in den »Geschichtsblättern« besonders berichtet. Im Anschlufs an diese Reisen hat er Archivalien aus Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Göttingen, Hamburg, Osnabrück und Lüneburg, Dank der Liberalität der städtischen und staatlichen Behörden, in der Universitätsbibliothek

zu Giefsen benutzen können. Daneben ist die Durchsicht der Briefbücher des Kölner Stadtarchivs, einer unerschöpflichen Quelle für die Geschichte der auswärtigen Beziehungen der rheinischen Metropole und für die Geschichte der Hanse, bis zum Jahre 1443 erledigt. Die litterarischen Vorarbeiten, im Zusammenhang mit den Archivreisen ausgeführt, sind während des Winters auf Holland und Belgien ausgedehnt worden, deren Archive und Bibliotheken zunächst von ihm aufgesucht werden sollen.

Für die Fortsetzung des Werks über das Jahr 1450 hinaus ist im Sommer vorigen Jahres Herr Dr. Walther Stein in Giefsen gewonnen. Seine Arbeiten sind von der Überlieferung des Kölner Archivs ausgegangen und werden sich noch längere Zeit auf diese reiche Fundgrube beschränken müssen. Aus dem Aktenbestande des Kölner Archivs allein hat Dr. Stein schon mehr als 500 Stücke gewonnen, deren Inhalt besonders für die Beziehungen der Hanse zu den Niederlanden und zu England von Bedeutung ist. Neben den Akten sollen die zahlreichen und zum Teil sehr umfangreichen hansischen Urkunden desselben Archivs ausgebeutet werden. Auch die Durchsicht der zugehörigen Litteratur, zunächst für die Niederlande im weitesten Sinne, hat begonnen. Eine Reise in die westdeutschen, besonders die niederrheinischen Archive ist von Dr. Stein für den Herbst dieses Jahres geplant.

Von den hansischen Inventaren des 16. Jahrhunderts wird die erste Abteilung die Hanseatica des Kölner Archivs, von Professor Dr. Höhlbaum bearbeitet, umfassen. Nachdem noch eine grofse Menge undatierter Akten und Briefe zu Tage gekommen ist, deren Einordnung Schwierigkeiten bereitet, wird erst im bevorstehenden Winter das Manuskript für den ersten Band dem Druck übergeben werden können. Die Aufnahme der Kölner Hanseatica ist von Dr. Hermann Keussen in Köln bis an das Ende des 16. Jahrhunderts geführt; eine Abnahme der Stoffmasse, die sich dort erhalten hat, konnte noch immer nicht festgestellt werden. Die Inventarisierung der Braunschweiger Hanseatica, die gleichfalls in grofser Fülle zuströmen, hat Dr. Heinrich Mack in Braunschweig bis zum Jahre 1600 beendet; an die Fortsetzung wird er voraussichtlich bald heran-

treten können. Die Verzeichnung der Hanseatica des 16. Jahrhunderts im Danziger Archiv, die Dr. Eugen Remus in Danzig übertragen war, ist von ihm für die Zeit von 1531—1579 im Herbst vor. Js. vollständig erledigt; erst bei einer späteren Gelegenheit wird sie sich weiterführen lassen.

Für einen neuen Band der hansischen Geschichtsquellen hat Herr Dr. Blümcke zu Stettin die Aktenstücke, welche sich auf die im Jahre 1603 nach Moskau unternommene hansische Gesandtschaftsreise beziehen, bearbeitet und sein Manuskript vor kurzem in druckfertigem Zustand dem Vorstande des Vereins übergeben.

Mit dem Druck des nächsten Heftes der Geschichtsblätter ist begonnen.

Während des letzten Jahres sind unserm Vereine beigetreten in Berlin Dr. v. d. Osten, in Göttingen Dr. J. Schwalm, in Lübeck Rechtsanwalt A. Erasmi und Assessor Dr. Neumann, in Stralsund Oberlehrer Dr. Bäker, Dr. med. Bamberg, Sanitätsrat Dr. Grünberg, Professor Dr. Hahn, Pastor Hecker, Dr. med. Heinemann, Ratsherr M. Israel, Konsul O. Israel, Gymnasialdirektor Dr. Peppmüller, Oberlehrer Dr. Reuter, Apotheker Starck, Buchdruckereibesitzer F. Struck, Kaufmann L. Stubbe, Direktor des Realgymnasiums Dr. Thümen, Ratsherr L. Wagner, Professor Dr. Wähdel, ferner die Stadtbibliothek in Hannover, die Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rufslands in Riga, die Handelskammer und der Gesellige Verein in Stralsund. Durch den Tod sind aus unserm Verein geschieden in Bremen Kaufmann Fr. Reck, in Göttingen Professor Dr. Kluckhohn und Geheimrat Professor Dr. Soetbeer, in Hamburg Direktor Dr. Noodt, in Köln Kommerzienrat Bürgers, in Lübeck Eisenbahndirektor Benda, in Münster Generalvikariats-Sekretär Fièvez, in Soest Justizrat Lentze. Die Zahl unserer Mitglieder beträgt zur Zeit 465.

Der nach Ablauf der statutenmäfsigen Amtsdauer aus dem Vorstande ausscheidende Professor Dr. Höhlbaum wurde wiederum zum Vorstandsmitgliede gewählt.

Die letztjährige Rechnung ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Ratsherr Sarnow in Stralsund einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademieen und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 14.

Baltische Studien, Jahrgang 42.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1892—1893.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte, Bd 5.

Katalog der Danziger Stadtbibliothek, I, 1,

Anzeiger der Akademie zu Krakau, 1892.

Rozprawy i Sprawozdania etc. (Abhandlungen und Sitzungsberichte der Akademie zu Krakau), Bd. 25 und Serie II, Bd. 1—4.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 47.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 27.

Katalog der Bibliothek des Vereins für Gesch. Magdeburgs.

Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, H. 29.

Anzeiger und Mitteilungen des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1892.

Katalog der im Germanischen Museums vorhandenen Holzstöcke vom 15. bis 18. Jahrhundert.

Jahresberichte des Vereins für Gesch. Nürnbergs, H. 14, Mitteilungen H. 9.

Mummenhoff, Das Rathaus in Nürnberg, mit Abbildungen von H. Wallraff.

Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Jahrg. 6.

Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, H. 3.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 21.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 17.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, N. F., Bd. 8.

Thüringische Geschichtsquellen, N. F. II, 2: Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen.

Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum im Ulm, H. 3.

Von der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht zu Utrecht: Mitteilungen 3, 1. Rechtsbronnen der Stad Aardenburg. Rechtsbronnen der Stad Breda.

Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 50.

Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins, H. 30. 31.

Vierteljahrshefte für Würtembergische Landesgeschichte, N. F. I., 3 und 4.

b) von den Verfassern:

Aubert, Grundbøgernes historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland, Kristiana 1892.

E. Baasch, Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Nordamerika.

v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, 3.

R. Kapff, Deutsche Vornamen, Ulm 1889.

Koppmann, K. E. H. Krause, biographische Skizze.

Th. Pyl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald, 4. Fortsetzung.

Stichert, Nikolaus v. Werle, zweiter Teil.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 15. MAI 1893.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	25 212	10	₰
Zinsen	-	862	37	-
Beiträge deutscher Städte	-	5 991	—	-
Beiträge aufserdeutscher Städte	-	462	16	-
Beiträge von Vereinen	-	201	—	-
Beiträge von Mitgliedern	-	3 171	35	-
Für verkaufte Schriften	-	21	50	-
Beim Verkauf von Wertpapieren	-	150	67	-
Geschenk	-	52	40	-
	ℳ	36 124	55	₰

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisen) . . .	ℳ	6 484	75	₰
Recesse Abt. II. (Honorar und Druck) . .	-	6 433	10	-
Recesse Abt. III. (Reisen)	-	687	40	-
Geschichtsblätter	-	1 443	93	-
Hansische Inventare (Honorar)	-	2 100	—	-
Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . .	-	590	10	-
Verwaltungskosten (einschl. Honorar des Vereinssekretärs)	-	973	73	-
Bestand in Kasse	-	17 411	54	-
	ℳ	36 124	55	₰

II.

REISEBERICHT.

(BREMEN, OLDENBURG, OSTFRIESLAND UND HOLLAND.)

VON

KARL KUNZE.

Reicher und mannigfaltiger als in früherer Zeit fliefst im 15. Jahrhundert der Stoff dem Hansischen Urkundenbuche zu; weit geringer ist dagegen die Zahl urkundlicher Publikationen, die der Forschung ein unmittelbares Schöpfen an der Quelle selbst ersparen. Die archivalische Forschung mufs, je mehr man sich dem Ende des Mittelalters nähert, gegenüber der litterarischen Ausbeute immer überwiegen. Namentlich gilt das von einem Lande, das, wie Holland, sich reicher und wohlgeordneter Archivbestände erfreut, während sein wissenschaftliches Interesse sich mehr den vor und nach unserer hansischen Arbeitsperiode liegenden Zeiträumen zugewandt hat. Die für das 15. Jahrhundert heranzuziehenden gedruckten Charterboeken und Handvesten bieten doch nur eine zumeist auf die Urkunden im engeren Sinne beschränkte Auswahl des zur Verfügung stehenden Stoffes, die zumal für die auswärtigen Beziehungen den Reichtum der Quellen kaum andeutet.

Diese Erwägungen und der Wunsch, ein in sich abgeschlossenes Arbeitsfeld ohne allzu grofsen Zeitaufwand zu erledigen, führten

zu dem Entschlufs, den niederländischen Archiven allein ohne den herkömmlichen Anschlufs Belgiens eine eigene Forschungsreise zu widmen. Daran sollte sich naturgemäfs der Besuch von Bremen und Ostfriesland knüpfen.

In der zweiten Juniwoche wandte ich mich zunächst nach Bremen, nachdem vorher noch in Hamburg einige notwendig gewordene Kollationen erledigt waren. Die Durchsicht des Treseregisters ergab an eigentlich hansischen Korrespondenzen nur wenig, um so mehr aber Material für die Beziehungen der Stadt zu Schottland, Friesland und den Niederlanden, namentlich aus der Zeit der bremisch-holländischen Fehde. Da Herr Dr. von Bippen die Güte hatte, mir die Übersendung aller gewünschten Archivalien nach Giefsen in Aussicht zu stellen, konnte ich schon nach zweitägigem Aufenthalt nach Oldenburg weiter fahren. Das Grofsherzogliche Haus- und Centralarchiv daselbst, dessen Benutzung mir durch freundliche Vermittlung des Herrn Geh. Archivrats Dr. Sello gestattet ward, ergab bis 1500 leider nur eine sehr dürftige Ausbeute, da für die auswärtigen Beziehungen, auf die es lediglich ankam, bereits Friedländers Ostfriesisches Urkundenbuch stark vorgearbeitet hatte. Den Urkundenbeständen der Stadt Oldenburg und des früher zur Hanse gehörigen Friesoythe war gar nichts zu entnehmen. Das königliche Staatsarchiv in Aurich ist, wie mir Herr Archivar Dr. Wagner mitteilte, bis zum Jahre 1500 durch das Ostfriesische Urkundenbuch vollständig erschöpft. Im Stadtarchiv zu Emden, dessen Urkunden, 277 an Zahl, in einem neuen vom Stadtsekretär Nauwes 1880 angelegten Repertorium verzeichnet sind, ergab sich dasselbe Resultat; doch werden für das 16. und das erste Drittel des 17. Jahrhunderts die Urkunden und besonders die in der Alten Registratur befindlichen ältesten Akten der hansischen wie der handelsgeschichtlichen Forschung noch eine reiche Ernte liefern können.

Für die negativen Ergebnisse dieser letzten deutschen Stationen sollten nun aber die holländischen Archive eine reiche Entschädigung liefern. Sehr erleichtert wurden die Arbeiten durch das Vorhandensein der zahlreichen gedruckten Archivinventare, die mir schon vor Antritt der Reise eine genaue

Orientierung über die einzelnen archivalischen Bestände und das Heraussuchen des heranzuziehenden Materials ermöglichten.

Den ersten Aufenthalt nahm ich in Groningen. In dem prächtigen Neubau des Reichsarchivs, das die vereinigten Archive der Provinz und der Stadt Groningen seit kurzem beherbergt, ward ich von dem Sohn und Nachfolger des hochverdienten Archivars H. O. Feith[1] in zuvorkommendster Weise aufgenommen. Wie Groningen nie eine sonderlich hervorragende Rolle innerhalb des Bundes gespielt hat[2], so war auch für die allgemein hansischen Beziehungen nicht viel zu finden, doch gaben die Originale einiger Aktenstücke aus der Zeit der Hamburger Herrschaft in Emden, die bisher nur aus der Chronik des Ubbo Emmius bekannt waren, ein Schreiben Kampens aus dem bremisch-holländischen Kriege und andere die Beziehungen Groningens zu Dithmarschen und den westfriesischen Hansestädten betreffende Stücke immerhin eine erwünschte Ausbeute. Von den Handschriften wurden die Rollen der Krämergilde, der Grofsschiffer- und Schutenfahrergilden, deren reich mit Silber beschlagene aus Samt oder Leder bestehende Einbanddecken ein schönes Zeugnis von der Pietät der Gildebrüder ablegen, ohne Erfolg durchgesehen.

Während eines kurzen Aufenthalts in Leeuwarden[3], der Hauptstadt des holländischen Friesland, legte mir Herr Archivar Berns das Inventar des im dortigen Reichsarchiv deponierten Stadtarchivs von Staveren vor; aufser den bereits von Schwartzenberg veröffentlichten Transsumpten und Bestätigungen französischer und schwedischer Privilegien wurden daraus u. a. einige hansische Korrespondenzen bis 1621 verzeichnet. Die Archivalien

---

[1] H. O. Feith, Register van het Archief van Groningen. Groningen 1853—1877. 9 Bde. 8.

[2] Groningen selbst, von seiner Bedeutung stets überzeugt, hat mehrfach eine andere Rolle für sich in Anspruch genommen; ich erinnere hier nur an die Behauptung von Bürgermeister und Rat von Groningen aus dem Jahr 1358, dafs »onse vorevaren van oldes int erste weren de ghene, de de Duske hanse bigrepen mede to holdene, ende wi ze noch holden wilt«, HR. I, 1 Nr. 214, Hans. Urk.-Buch 3, Nr. 389. Höhlbaum.

[3] Für Leeuwarden jetzt I. C. Singels, Inventaris van het oud archief der stad Leeuwarden. Leeuwarden 1893.

von Workum und das wenige, was aus Bolsward im Reichsarchiv aufbewahrt wird, boten kein hansisches Interesse; demgemäfs verzichtete ich auch auf einen Besuch des noch in Workum vorhandenen Stadtarchivs.

Von Leeuwarden aus wandte ich mich nach Kampen, dessen wohlgeordnetes Archiv[1] allen hansischen Forschern stets eine Fülle wertvollen Materials geliefert hat. Die rühmlichst bekannte Liebenswürdigkeit des Herrn Stadtarchivars, Mr. J. Nanninga-Uitterdijk, ermöglichte mir in den Räumen des Rathauses die Arbeit auch vor und nach den Archivstunden, so lange nur das Tageslicht reichen wollte; trotzdem waren 10 Arbeitstage notwendig, um des Stoffes nur für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts Herr zu werden. Dafür betrug die Ausbeute auch über 80 Nummern, darunter eine grofse Zahl zeitraubender und umfangreicher Abschriften. Neben Transsumpten der von Kampen in Flandern und Skandinavien früher erworbenen Freibriefe fanden sich neue holländische Privilegien, wichtig für Erkenntnis der merkwürdigen Sonderstellung, die Kampen, begünstigt durch die Handelspolitik der holländischen Regenten, bis zu seiner Aufnahme in die Hanse im Jahre 1441 thatsächlich einnahm; dann ein Handelsvertrag der Städte von Holland und Overijssel von 1426, andere Urkunden und Briefe aus der Zeit der Verwicklungen zwischen Holland und dem Stift Utrecht, Korrespondenzen und Privatverträge Kampens und seiner Bürger mit den wendischen Städten, mit Köln und Paris; ein Handelsprivileg des Herzogs von Bretagne, Geleitsbriefe aus Edinburg und Dithmarschen, Beschwerden über den deutschen Kaufmann zu Bergen, eine Instruktion für den Kampener Vogt auf Schonen: alles redende Zeugnisse für die Regsamkeit des Handels der Ijsselstadt. Mehr zufällig ins Archiv geraten sind die Aktenstücke über eine Entschädigungsklage Bremens gegen Harderwijk, bei der sich Bremen auf die hansische Ordonnanz über Raubgut beruft. Einem Zollbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, das eine Zusammenstellung der Kampener Zollsätze enthält und deutliche Spuren des täglichen Gebrauchs zeigt, ward

[1] Register von Charters en Bescheiden in het Oud-Archief van Kampen. Kampen 1863—1881. 5 Bde.

ein Tarif des Kampener Pfahlgeldes entnommen; sonst boten die Handschriften für meine Zeit nur wenig. Der Inhalt derselben ist jetzt, was die von mir durchgesehenen älteren Bände betrifft, in den Ergänzungsband des Archivregisters aufgenommen.

Hinter dieser reichen Ausbeute stand das Ergebnis in Zwolle sehr zurück. Das Reichsarchiv[1] daselbst enthält nur Gerichtsurkunden und Klosterarchive und brauchte nach Ausweis des ausführlichen gedruckten Inventars nicht aufgesucht zu werden. — Mit der Inventarisierung des Stadtarchivs ist der neue städtische Archivar Herr G. W. Mulder z. Z. beschäftigt. Die ansehnliche Sammlung der Hanseatica, welche Herr Mulder schon für mich bereit gelegt hatte, enthält Recesse von 1450 ab bis ins 16. Jahrhundert hinein, dazu verschiedene Akten und Briefschaften, ebenfalls erst mit der Mitte des 15. Jahrhunderts beginnend. Aus früherer Zeit fanden sich nur die Originale zweier hansischer Ausschreiben von 1389 und 1407, die beide bereits aus den Recefshandschriften veröffentlicht sind[2]. Von den Manuskripten des Archivs enthält der älteste Privilegiar, vom Ende des 15. Jahrhunderts, Abschriften der bischöflichen Privilegien für Zwolle, die flandrischen Freibriefe der Hanse von 1360 und 1392, die auch aus Emmerich bekannte Utrechter Zollordnung vom Ende des 14. Jahrhunderts und einen bereits von Herrn Dr. Hagedorn kopierten Zwoller Zolltarif. Letzterer findet sich auch in dem sogenannten *Registrum antiquum*, dessen sonstigen Inhalt städtische Willküren von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bilden. Das älteste Stadtrecht, aus dem 14. Jahrhundert stammend, wird durch die Herren Telting und Mulder zur Publikation vorbereitet. Die Stadtrechnungen sind für die Jahre 1399, 1401, 1403, 1405, 1407, 1411, 1420, 1426 und von 1430 ab vollständig erhalten. Die verschiedenen Beamten legen darin für jeden einzelnen Monat Rechnung ab, meist in ganz summarischer Zusammenfassung der Ausgabeposten, so dafs gegenüber den inhaltreichen Kämmereirechnungen des benachbarten Deventer der Gewinn hier ein höchst dürftiger blieb. Nur das Jahr 1407 machte eine

[1] I. van Doorninck, Tijdrekenkundig register op het Oud Provinciaal Archief van Overijssel. Zwolle 1857—1875. 7 Bde.

[2] HR. I, 3, Nr. 428. I, 5, Nr. 393.

Ausnahme. Damals erschien zu Anfang des Juni auf dem Lübecker Hansetag ein Abgesandter Zwolles, um die Aufnahme der Stadt in die Hanse nachzusuchen. Die Rechnungen des Jahres nun enthalten einen höchst anschaulichen Bericht über die Unkosten dieser Gesandtschaft, von den Geldgeschenken, welche auf Rat der süderseeischen Städte den Bürgermeistern von Hamburg und Lübeck verehrt werden, und dem Honorar des Lübecker Stadtmedicus und seiner Kollegen für ärztliche Behandlung des erkrankten Gesandten bis herab zu dem Kirmesgeld für den Diener und der neuen Hose für den Reitknecht, »um dat hij die syne ontwe ghereden hadde«. Der Liebenswürdigkeit des Herrn Mulder verdankte ich noch die Mitteilung zweier Briefe von 1540 und 1549 über die Zugehörigkeit Oldenzaals zur Hanse.

Über das Stadtarchiv zu Deventer, in dem ich mich der Unterstützung des städtischen Archivars Herrn Dr. de Hullu zu erfreuen hatte, orientiert einigermafsen das leider ganz unchronologisch angelegte gedruckte Inventar[1], doch erwiesen sich die Inhalts- und Zeitangaben desselben keineswegs als ganz zuverlässig. Den Urkunden selbst waren einige Kopieen und Notizen zu entnehmen, die auf den Bau der Kampener Ijsselbrücke und den Besuch des Lebuinusmarktes zu Deventer durch klevische Kaufleute Bezug hatten. Nebenbei ward eine Aufzeichnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts über Rechte und Pflichten der Groninger Hansegrafen abgeschrieben. Die Sammlung der Hanseatica enthält Recesse und Briefe erst seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts; ein Kopiar Bergischer Privilegien von 1552 mit Abschriften der hansischen Privilegien und bereits früher durch Herrn Prof. v. d. Ropp benutzt, lieferte nur noch eine Ordonnanz von 1439, durch die das Verhältnis des Kaufmanns zu Bergen zu den Älterleuten in Lübeck geregelt ward. Eine recht gute Ausbeute, allerdings mehr handelsgeschichtlicher als direkt hansischer Natur, gewährte dagegen das die Jahre 1444 bis 1470 umfassende Fragment eines Briefbuches (Inventar Nr. 1205). Im Foliant Nr. 1223 sind neben Schuldbekenntnissen und Verfestungen zahlreiche Geleits- und Zuversichtsbriefe von 1441 bis 1475 ein-

---

[1] Inventaris van het Deventer-Archief. Deventer 1870.

getragen; mir bot er interessante Notizen über die auswärtigen Beziehungen Deventers. Das Kopialbuch Nr. 1607 ergab u. a. Korrespondenzen mit holländischen Städten und einige Aufzeichnungen über die Gilde der Bergenfahrer; manches interessante Stück daraus wie auch aus dem Briefbuch war mir bereits aus dem Druck bei Dumbar[1] bekannt. Von der Durchsicht der bis 1372 gedruckten Kämmereirechnungen, deren weitere Veröffentlichung durch den Tod des Herausgebers van Doornink leider unterbrochen ist, nahm ich nach einem anfangs gemachten Versuch Abstand. Diese Arbeit allein hätte für die Jahre 1373 bis 1450 noch mindestens fünf Tage gekostet, und nach der umfangreichen Excerpierung, welche gerade diese Rechnungen für die Hanserecesse erfahren haben, schien mir denn doch ein derartiger Zeitaufwand in einem zu argen Mifsverhältnis zu dem voraussichtlichen Erfolg einer Nachlese zu stehen. Es kommt hinzu, dafs derartige Rechnungsauszüge, so wichtig sie für die Ausgabe der Recesse sind, für das Urkundenbuch nur eine Quelle zweiten Ranges darstellen.

Da ich Hasselt nach Durchsicht des gedruckten Archivregisters[2] nicht aufzusuchen brauchte, so waren die Archive von Overijssel damit erledigt. Mein Weg führte mich die Zuiderzee entlang nach Utrecht weiter, bei der Durchquerung des geldrischen Gebietes drei ehemalige Hansestädte berührend. Von diesen brauchte Hattem[3] ebenfalls nicht besucht zu werden. Das Archiv der Stadt Elburg[4] ist von van Meurs bereits ausgiebig benutzt und befindet sich jetzt im Reichsarchiv zu Arnheim. Die Urkunden von Harderwijk, dessen Archiv auch von Junghans untersucht ward, sind früher in der »Kronyk van het Historisch Genootschap[5]« im Regest oder in recht mangelhaften Abdrücken

---

[1] G. Dumbar, Kerkelyk en wereldlyk Deventer. Deventer 1732—1788. 2 Bde.

[2] Teding van Berrkhout, Register op het OudArchief van Hasselt. Zwolle 1883.

[3] P. Nijhoff, Tijdrekenkundig register van oorkonden in het oud archief der gemeente Hattem. Arnhem 1855.

[4] van Meurs, Geschiedenis en rechtsontwikkeling van Elburg. Arnhem 1885.

[5] Band 9, 314 ff.; 10, 355 ff.; 15, 286 ff.

fast vollständig veröffentlicht; hier genügte ein kurzer Aufenthalt zwischen zwei Zügen zur Erledigung einiger notwendiger Kollationen.

In Utrecht, einem Sammelpunkt niederländischer historischer Forschung, sind das bischöfliche und das umfangreiche städtische Archiv der Leitung des Reichs- und Stadtarchivars Herr Muller Fz. unterstellt. Dank seinem unermüdlichen Beirat konnte ich nicht nur in verhältnismäfsig kurzer Zeit des ziemlich mannigfaltigen Arbeitsstoffes Herr werden, sondern erhielt auch manche für meine archivalischen Forschungen in Holland wertvolle Hinweise und Angaben. Aus den Beständen des Reichsarchivs[2] wurden die Kopialbücher — Diversorien genannt — der Bischöfe Friedrich von Blankenheim und Rudolf von Diepholz ohne sonderlichen Erfolg durchgesehen. Lohnender, wenn auch hinter der Ausbeute in Overijssel sehr zurückstehend war die Durchforschung des Stadtarchivs, bei der das eben im Druck vollendete neue Inventar[3] treffliche Dienste leistete. Aus der Abteilung Keurboeken sind die wichtigen Rechtsbücher gedruckt, die Ratsprotokoll- und Buersprakenbücher von Burman und Dodt van Flensburg benutzt; überhaupt handelte es sich in Utrecht häufig nur um Kollationierung von Stücken, welche diese beiden Forscher oder auch aus anderer Quelle van Mieris bereits veröffentlicht hatten. Die eingelaufenen Briefe, erst mit 1426 beginnend, boten bis 1450 nichts, dagegen wurden dem ersten der erhaltenen Briefbücher, das die Jahre 1417 bis 1436 umfafst, eine Reihe von Schreiben entnommen, zumeist holländische Verhältnisse betreffend, daneben aber auch die Beziehungen zu Antwerpen, Brügge, Köln und Hamburg beleuchtend. Von 1437 bis 1470 ist die Reihe der Briefbücher leider unterbrochen. Von den zahlreichen Kopienbüchern kamen für mich die Bände A bis D und das sogenannte

[1] P. I. Vermeulen, Inventaris van het archief der provincie Utrecht: Boekdeelen en Bundels. Utrecht 1875. Supplement von Muller Fz. Utrecht 1885. — Oorspronkelijke charters I. tot het jaar 1300. Utrecht 1877.

[2] S. Muller Fz., Catalogus van het [Gemeente-]Archief I. Afdeeling, 1122—1577. Utrecht 1893. Die 2. und 3. Abteilung, bis 1795 bezw. 1813 gehend, sind schon 1884 und 1890 erschienen.

Memoriale Tijlmanni in Betracht, deren Durchsicht mir durch die von Herrn Muller freundlichst zur Verfügung gestellten Zettelkataloge sehr erleichtert ward. Der Ertrag beschränkte sich hauptsächlich auf Notizen über holländische und brabantische Beziehungen; alles wichtige war bereits gedruckt. Nicht viel anders war das Resultat bei den Urkunden; hier war neben manchen kleineren Aufzeichnungen nur ein unbekanntes Stück zu gewinnen. Die älteste Kämmereirechnung ist publiziert, die zweite von 1402 war früher durch Herrn Professor Höhlbaum erledigt; bis 1450 sind dann noch 7 Jahrgänge erhalten, auf deren vollständige Durchsicht ich aber verzichtete, nachdem eine Stichprobe fast gar kein Resultat geliefert hatte. Überhaupt weist die gesamte Überlieferung in Utrecht, sehr im Gegensatz zu den doch auch zum Utrechter Stift gehörigen Städten von Overijssel, weit mehr auf Holland als auf das hansische Handelsgebiet hin.

Von den Städten des Niederstifts hatte noch Wijk bij Duurstede als Durchgangs- und Zollstelle eine gewisse Bedeutung für den hansischen Verkehr, doch war nach dem Inventar des Stadtarchivs[1] dort für mich nichts zu holen.

Die Arbeit im Stadtarchiv zu Amsterdam[2] nahm nur wenig Zeit in Anspruch. Die durchzusehenden Keur- und Privilegienbücher enthielten nichts neues; unter den Urkunden war mir besonders von Interesse ein Transsumpt der von König Albrecht von Schweden 1368 für Amsterdam ausgestellten Privilegien, ausgefertigt durch Harderwijk »in den lande van Gelre wesende in der Dudesschen Hense«.

Auf der Weiterfahrt machte ich in Haarlem Station. Das Reichsarchiv der Provinz Nord-Holland[3], in dem mich Herr Archivar B. J. Gonnet aufs freundlichste empfing, ist erst 1814 errichtet und besitzt aus dem Mittelalter keinerlei Originale. Daneben aber befinden sich hier Abschriften der Archivinventare

---

[1] Inventaris der charters van de stad Wijk bij Duurstede. Wijk 1891.

[2] Scheltema, Inventaris van het Amsterdamsche archief. Amsterdam 1866—1874. 3 Bde.

[3] Scheltema, Inventaris van het provinciale archief von Nord-Holland. Haarlem 1873.

aus den meisten Städten der Provinz. Von diesen wurden die Register von Enkhuizen, Edam und Monnikendam ebenso wie schon früher das gedruckte Inventar von Alkmaar[1] ohne nennenswerten Erfolg durchgesehen.

Das Stadtarchiv von Haarlem[2], das mir ebenfalls von Herrn Gonnet erschlossen ward, befindet sich im Mittelstock des Stadthauses, zusammen mit der reich ausgestatteten städtischen Bibliothek und der Gemäldesammlung, deren Glanzpunkt die 6 Schützenstücke von Franz Hals bilden. Den Urkunden war nur eine Einladung Dendermondes zum Besuch seines Jahrmarktes zu entnehmen. Das Privilegienregister der Grofsen Schiffergilde, im 17. Jahrhundert abgeschrieben, enthält von älteren Sachen nur eine herzogliche Sentenz über den Dordrechter Stapelstreit von 1393 und ein Haarlemer Privileg von 1411. Die S. Nikolaus- oder Kaufmannsgilde besitzt keine ältere Überlieferung mehr. Dafür zog das Resolutienbuch der Schonenfahrergilde die Aufmerksamkeit um so mehr auf sich. Diese von der Forschung bisher ganz unberücksichtigte Handschrift, in einen ungefügen Holzdeckel mit dicken Eisenbuckeln und Schlofs gebunden, beginnt mit der gleichzeitigen Eintragung einer Morgensprache von 1416, die von mir kopiert ward; es folgen Kauf- und Lieferungsverträge, wie sie sich aus dem Handel in Schonen ergaben, Mitglieder- und Beamtenlisten, Abrechnungen, Aufzeichnungen über Renten, Pachten und Schulden, bis zum Jahr 1631 mit vielen Lücken fortgeführt.

Von Haarlem aus fuhr ich weiter zum Haag. Das Stadtarchiv[3] enthielt nichts für meine Zwecke; um so länger aber fesselte mich das Reichsarchiv. In erster Linie wurden die Memorialbücher des Rats von Holland vorgenommen, Protokoll- und Gedenkbücher der höchsten Verwaltungsbehörde, die eine fast unerschöpfliche Quelle für die westeuropäische Geschichte

[1] Scheltema, Inventaris van het archief der gemeente Alkmaar. Alkmar 1869.

[2] Enschedé, Inventaris van het archief der stad Haarlem. Haarlem 1865—1868. 3 Bde.

[3] Inventaris van het oud archief der gemeente 's Gravenhage. Haag 1868.

überhaupt bilden. Zwar hat Mieris schon viel daraus gedruckt, das Regestenwerk von Limburg-Brouwer[1] beruht fast ausschliefslich darauf, aber in beiden sind für die auswärtigen Verhältnisse nur die grofsen Staatsaktionen berücksichtigt, und diese auch nicht vollständig. Weit gröfser ist aber die in diesen Bänden enthaltene Fülle von Nachrichten über den Handelsverkehr im einzelnen, wie er sich je nach der politischen Lage zwischen Holland und dem Rheingebiet, dem sächsischen Binnenland, der Nord- und Ostseeküste gestaltete. Von unbekannten Privilegien fanden sich nur einige Beurkundungen zu Gunsten Kampens. Am wenigsten lieferten die auch nicht so regelmäfsig geführten Bände aus den zwanziger Jahren vor der burgundischen Herrschaft; mit 1428 dagegen übernimmt der Griffier Jan Rose die Führung der Register unter dem neuen Landesherrn und damit schwillt wie der Umfang der Bände so auch der Stoffreichtum ganz erheblich an. Die 21 Bände, welche von 1401 bis 1441 durchzusehen waren, lieferten mir an Abschriften und gröfseren Registern an 50 Nummern; das gewonnene Erläuterungsmaterial betrug trotz gröfster Beschränkung gegen 200 Nummern. Der mit dem Jahr 1442 beginnende Band führt in die Zeit des Krieges zwischen Herzog Philipp und Bremen. Da für diese Periode die Bremer Archivalien selbst nun noch nicht erledigt waren und ich aufserdem aus äufseren Gründen meine Reise nicht länger auszudehnen wünschte, so hielt ich es für geraten, hier abzubrechen und die weitere Durchsicht der bis 1450 noch rückständigen Bände, ca. 12 an Zahl, in einem andern Jahr im Anschlufs an eine Archivreise nach Belgien vorzunehmen. Dementsprechend gab ich für jetzt auch den Besuch anderer Archive in Süd-Holland und Zeeland auf und fuhr nach vierzehntägigem Aufenthalt in Haag direkt nach Arnheim. Dank der gütigen Vermittlung des Herrn Reichsarchivar Bijlefeld konnte ich dort auch einige Stücke aus dem augenblicklich verwaisten Stadtarchiv zu Zütphen[1] benutzen; das interessanteste davon

---

[1] P. A. S. van Limburg-Brouwer, Boergonsche Charters, 1428—1482. Amsterdam und Haag 1869.

ist ein Statut der Schiffergilde von 1395. Die wenigen für meine Zeit erhaltenen Jahrgänge der Zütphener Kämmereirechnungen wird Kollege Stein später freundlichst mit durchsehen. Das Archiv der Stadt Arnheim[2] ist in dem schönen neuen Gebäude des Reichsarchivs deponiert. Den Urkunden war nicht viel zu entnehmen; die drei Privilegiare, für deren Durchsicht die vorhandenen Indices gute Dienste leisten, lieferten nur ein von 1437 datiertes Schreiben der wendischen Städte über Roermonds und Arnheims Aufnahme in die Hanse[3]. Die umfangreiche Briefsammlung beginnt mit 1417; zum Jahre 1449 fanden sich Aufzeichnungen über zwei im Mai und August in Zwolle und Arnheim abgehaltene Tagfahrten süderseeischer Städte, bei denen es sich um Beilegung des Streites zwischen Wesel und Deventer handelte. Die Kämmereirechnungen und das hier befindliche Archiv von Elburg mufsten wegen Zeitmangels für später zurückgestellt werden.

Ein Abstecher führte mich nach dem nahe gelegenen Nimwegen[4], dessen Archiv mir durch den städtischen Archivar Herrn W. van de Toll geöffnet ward. Die Urkunden lieferten nichts Unbekanntes: dem grofsen Privilegiar, Legerboek genannt, waren nur 2 Auszüge aus Zollregistern von Woudrichem und Lüttich, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammend, zu entnehmen. Die Durchsicht des Kleinen Overdrachtbuches blieb erfolglos; die Keurbücher sind kürzlich publiziert. Auch das im Stadtarchiv deponierte Archiv der Brüderschaften von Nimwegen hatte für mich nichts aufzuweisen.

Da auch die Archive von Doesburg[5] und Doetinchem[6]

---

[1] Tadema en Huberts, Tijdrekenkundig register van alle oorkonden in het stedelijk archief te Zutphen. Zutphen 1854—1862. 2 Bde.

[2] P. Nijhoff, Inventaris van het oud archief der gemeente Arnhem. Arnhem 1864.

[3] Erwähnt Hans. Urk.-Buch 3, 15 Anm. 1. Vgl. aber HR. II 2, Nr. 439 § 2 (Aufnahme erst 1441).

[4] P. Nijhoff, Inventaris van het oud archief der gemeente Nijmegen. Arnhem 1864.

[5] P. Nijhoff, Inventaris van het oud archief der gemeente Doesburg. Doesburg 1865.

[6] P. Nijhoff, Inventaris van het oud archief der gemeente Doetinchem. Arnhem 1867.

für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht in Betracht kamen, so waren die Städte der Provinz Gelderland in ihrem heutigen Umfang damit erledigt, bis auf die noch rückständigen voraussichtlich rasch zu beendigenden Arbeiten in Arnheim. Somit konnte ich in den letzten Tagen des Juli nach siebenwöchentlicher Dauer der Fahrt die Rückreise antreten.

Giefsen, August 1893.

III.

REISEBERICHT.

VON

WALTHER STEIN.

Die erste Reise, welche zum Zweck der Sammlung des Materials für das hansische Urkundenbuch von 1451—1500 unternommen wurde, galt dem Niederrhein, der erste Besuch dem Archive der Stadt Duisburg[1]. Das Archiv dieser Stadt, die damals einen gröfseren Einflufs nicht besafs und in ihrer Entwicklung eher rückwärts als vorwärts schritt, befindet sich zum gröfseren Teil in einem Zimmer des Gymnasiums, ein kleinerer beruht in der Salvatorkirche. Seine Benutzung erleichterte mir das liebenswürdige Entgegenkommen des Archivverwalters Herrn Professor Averduncks, der demnächst eine Geschichte Duisburgs erscheinen lassen wird, in jeder Hinsicht. Über hansische Beziehungen giebt zunächst das sog. Lagerbuch, dessen mannigfaltiger Inhalt aus Rats-, Accise- und Zunft(Gilde)-Ordnungen, Zollverzeichnissen, Bürgerlisten, Urkundenkopien und dergl. besteht, einige Auskunft: Verbindungen mit Brügge und Liefland,

---

[1] Vgl. den Reisebericht K. Kunzes, Hans. Gesch.-Bl. 1893, S. XX.

gelegentlich auch mit England, werden in ihm mehrfach erwähnt; aus demselben Bande wurden einige Nachrichten über Zollrechte und den Lakenhandel Duisburgs gewonnen. Den wertvollsten Bestandteil des Archivs bilden die Stadtrechnungen, die, schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnend, für unseren Zeitraum in fast ununterbrochener Reihenfolge erhalten, mit Ausnahme der Rechnung des Jahres 1467[1] noch nicht veröffentlicht und in den Hanserecessen nur für die letzten Jahre des 15. Jahrhunderts ausgebeutet worden sind. Die Stadtrechnungen sind zum Teil als Reinschriften auf schmalen Pergamentrollen, die mitunter eine Länge von mehr als 5 Metern erreichen, zum Teil als Kladden erhalten. Bisweilen aber finden sich für dasselbe Jahr Kladde und Reinschrift und aus ihrer Vergleichung ergiebt sich, dafs die Kladden eine vollständigere und zuverlässigere Überlieferung enthalten als die Reinschriften, welche nur dazu angefertigt wurden, um jährlich als Rechenschaftsbericht vor der versammelten Bürgerschaft verlesen zu werden. Diese Rechnungen enthalten, wenigstens für die erste Hälfte unseres Zeitraums, zahlreiche Nachrichten über die Teilnahme der Stadt an hansischen Angelegenheiten, die ausführlichsten sogleich zum Jahre 1450—1451, weil damals Duisburg wegen Nichtbesuchs des Hansetages »aus der Hanse gesetzt« worden war.

Die in der Salvatorkirche befindlichen städtischen Urkunden ergaben nach den mir von Professor Averdunck vorgelegten Auszügen nichts hansisches. Nach zweitägiger Anwesenheit in Duisburg konnte ich mich dem Staatsarchiv Düsseldorf zu wenden.

Hier richteten sich die Nachforschungen zuerst auf die als Deposita aufbewahrten Archive der Städte Wesel, Emmerich und Dinslaken[2]. Trotz einzelner Verluste, welche das Archiv Wesels, besonders in seiner Urkundenabteilung, erlitten hat, ist hier noch eine sehr umfangreiche, wohlgeordnete und daher leicht übersichtliche Überlieferung erhalten, die um so mehr eine wenigstens teilweise Veröffentlichung verdiente, als die Stadt im

---

[1] Gedruckt von Friedländer in Picks Monatsschrift VI, S. 549—560.
[2] Vgl. den Bericht K. Kunzes, a. a. O. S. XVII—XIX.

Gegensatz zu zahlreichen Nachbarstädten noch am Ende unseres Zeitraums in aufstrebender Entwicklung begriffen war. Für das Urkundenbuch wurden zunächst aus den Privilegienbüchern und den Originalurkunden eine Erklärung des Hamburger Hansetages von 1465 über den noch lange in unserer Zeit fortdauernden Streit zwischen Wesel und Deventer, ein Schreiben Herzog Johanns von Cleve an den Lübecker Hansetag von 1470 in derselben Sache, ferner mehrere Markt- und Zollprivilegien von 1467, 1473, 1481 und 1482 gewonnen. Von englischen und dänischen Privilegien fanden sich solche König Eduards IV. von 1460, 1461 und 1474 und König Christians II. von 1469 und 1471 in Abschriften des 16. und 17. Jahrhunderts, von hansischen Korrespondenzen Originalschreiben der Lübecker Hansetage von 1461 März 26, 1466 Juli 23, 1470 Mai 31 und 1472 März 4, die aber schon sämtlich nach Recefshandschriften u. a. Akten in den Hanserecessen abgedruckt sind. Die Weseler Recefshandschrift ergab noch einen Bürgerbrief Wesels an den Kfm. zu London von 1482, der *liber plebiscitorum* eine Aufzeichnung über den Streit Wesels mit Deventer von 1455 und das Bürgerbuch eine Rolle des Wollenamts von 1452, aus welcher die für den Wollen- und Tuchhandel wichtigen Abschnitte kopiert wurden.

Reiche Ausbeute gewährten die seit 1466 erhaltenen Ratsprotokolle, die schon für die Recesse benutzt, doch eine erneute Durchsicht für die Zwecke des Urkundenbuchs reichlich lohnten. Eine abermalige Durchforschung der vollständig erhaltenen Stadtrechnungen und des *liber missivarum* von 1496--1499 wurde zwar ins Auge gefafst, aber der Zeitersparnis wegen für die ersteren nur bis 1458, für letzteren nur über ein Jahr ausgedehnt und das übrige einer späteren Erledigung in Giefsen vorbehalten. In der Urkundenabteilung des Stadtarchivs von Emmerich fand sich aufser einigen Zollsachen von 1474 und 1496 eine Urkunde von 1463 über einen Vertrag, der zu Bergen zwischen einem Falkner des Herzogs von Kleve und mehreren Kaufleuten vor dem Sekretär des Kaufmanns zu Bergen, Christian von Gheren, abgeschlossen wurde, in den Privilegienbüchern noch mehrere Zollprivilegien, sowie ein Bürger- und Hansebrief von 1459, im Bürgeraufnahmebuch eine Notiz über die Ansiedelung Zütfenscher

Tuchweber in Emmerich im Jahre 1489. Aus dem ganz unbedeutenden Archiv von Dinslaken wurde nur ein Marktprivileg von 1478 notiert; das Urkundenarchiv von Ratingen ergab nach dem vorgelegten Repertorium gar nichts.

Es blieben nun noch die eigentlichen Bestände des Staatsarchivs übrig, für deren Durchforschung das Ilgen-Lamprechtsche »Reinische Archiv« mancherlei Anhaltspunkte bot. Die gröfste Ausbeute gewährte die Abteilung Kur-Köln, in welcher sich neben Zollsachen gröfsere Aktenstücke aus den hansisch-englischen Verhandlungen fanden, die von Mai bis Juni 1491 in Antwerpen geführt wurden: die Klagepunkte Lübecks, ein Auszug aus der Replik der Engländer auf die Klagen der Hansestädte und Lübecks und die Antwort dieser auf die Triplik der Engländer. Aufserdem wurde ein Schreiben des Erzbischofs Hermann von Köln von 1488, welches infolge der Gefangenhaltung Maximilians Mafsregeln gegen Gent und Brügge anordnet, sowie die Originalzollrollen von Zons (1494), Andernach (1484) und Bonn (Ende des 15. Jahrhunderts) abgeschrieben. Die Zollrolle von Lobith von 1472 ist in Düsseldorf nur in Abschriften des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten und in dieser Überlieferung nicht zu verwerten. Die Abteilung Jülich-Berg lieferte als Beiträge Nachrichten über Handelsbeziehungen mit England von 1458, Dänemark von 1493, Strafsburg von 1490 und 1493, ferner einige Schriftstücke über den Anteil König Christians von Dänemark an der Neufser Fehde von 1475, die Abteilung Cleve-Mark nur Korrespondenzen zwischen Herzog Johann von Cleve-Mark und den niederrheinischen Städten über Veränderungen des Rheinlaufes bei Lobith von 1485 und 1490. Endlich fand sich in dem Aktenfascikel »Venlo« eine genaue, vermutlich in der Venloer Stadtkanzlei für einen Kaufmann angefertigte Zusammenstellung aller Markt- u. a. Zölle in der Umgegend von Venlo, die abgeschrieben wurde. Alle, mitunter recht zeitraubenden Nachforschungen in den Beständen des Archivs unterstützten Herr Geh. Archivrat Dr. W. Harless und besonders Herr Dr. Redlich mit unermüdlicher Bereitwilligkeit.

Der nächste Besuch war dem Archive der Stadt Neufs zugedacht. Da aber auf eine Anfrage Herr Gymnasialdirektor Dr. Tücking, der beste Kenner des dortigen Archivs und Ver-

fasser einer Geschichte der Stadt Neufs, versicherte, dafs aufser dem in seinem Werke mitgeteilten Material das Archiv nichts über hansische- und Handelsbeziehungen der Stadt enthalte, so konnte ich gleich zu dem Archive der Stadt Geldern übergehen.

Das ältere Archiv dieser Stadt wird in einem Raum des Bürgermeisteramts aufbewahrt, wo mir — der Herr Bürgermeister war leider kurz zuvor verreist — seine Benutzung in freundlichster Weise gestattet wurde. Über den Inhalt des Archivs unterrichtet ein ziemlich sorgfältiges Inventar Fr. Nettesheims, des verdienten Verfassers einer wertvollen Geschichte der Stadt und des Amts Geldern, von 1857. Es zerfällt in 2 Abteilungen: das Archiv der Stadt Geldern und das der ehemaligen geldrischen Landstände, von denen die letztere nicht in Betracht kam. Die erstere führt in ihren Rubriken: Urkunden, Privilegienbücher, Magistratsbeschlüsse, Gerichts- und Prozefsakten, Korrespondenzen, Stadt-, Kirchen-, Gilde- und Hospizrechnungen auf. Von diesen boten die Urkunden aufser einigen Zoll- und Gildeprivilegien nichts bemerkenswertes. Ein unter den Privilegienbüchern erwähnter Folioband mit Kopien von Urkunden vom 14. bis 17. Jahrhundert war zur Zeit nicht aufzufinden. Einen Schatz von gröfserem historischen Wert besitzt Geldern aber in seinen Stadtrechnungen, die von 1386 an in selten unterbrochener Folge erhalten sind; nur die Jahrgänge von 1400—1410, 1424—1425, 1426—1427, 1428—1429, 1430—1432, 1444—1445, 1450—1451, 1469—1470 und 1496—1497 fehlen jetzt. Die Rechnungen laufen in der älteren Zeit von Mariä Lichtmefs und seit 1462 von S. Agaten bis zu demselben Termin im nächsten Jahre. Die auswärtigen Beziehungen der Stadt treten hauptsächlich in den Rubriken: uitgegeven van schincken (Schenkungen von Wein u. dergl.), van baidloen, van rijden und van alrehande saken oder pro diversis hervor. Obwohl aber die Teilnahme Gelderns an den geldrischen Territorialangelegenheiten und den Verhandlungen der geldrischen Landstände — Geldern gehörte zu den »kleinen« Städten des Herzogtums und stand unter der »Hauptstadt« Roermonde — nach den Rechnungen recht lebhaft war, fand sich doch in sämtlichen Rechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts nirgends ein ausdrücklicher Hinweis auf eine direkte

oder indirekte Beteiligung der Stadt an hansischen Angelegenheiten. Nur für die Zollrechte der Stadt wurde hier etwas gewonnen. Dagegen gab ein Aktenkonvolut von etwa 60 Stücken erwünschte Auskunft über die hansische Stellung Gelderns im 16. Jahrhundert. Hierdurch wurden Beziehungen Gelderns zum Stalhof seit 1523 und seine Beteiligung an Tagfahrten, Beiträgen zu hansischen Gesandtschaftskosten, Vertretung durch Roermonde auf den Hansetagen u. s. w. bis zum Jahre 1559 nachgewiesen. Diese Stücke wurden sämtlich verzeichnet.

Noch weniger ergiebig als das Geldernsche waren die Archive der drei folgenden Städte: Goch, Kleve und Kalkar. Von diesem wird das Archiv der Stadt Goch in geordnetem Zustande im Rathause daselbst aufbewahrt. Leider ist, wie in den meisten der kleineren niederrheinischen Städte, so auch hier das ältere Stadtarchiv in früherer Zeit sehr verwahrlost und von Liebhabern vielfach ausgeplündert worden. Über den Inhalt giebt ein in neuerer Zeit angefertigter Katalog Auskunft. Von hansischen Beziehungen fand ich in den mittelalterlichen Akten keine Spur, auch nicht in den Stadtrechnungen, von denen aus dem Mittelalter die Jahrgänge 1428—1429, 1429—1430 (unvollständig), 1437—1438, 1452—1453, 1456—1457, 1459—1460, 1461—1462 und 1475—1476 noch vorhanden sind. Hier war die Arbeit in wenigen Stunden beendigt. Noch kürzer fiel der Besuch des Klever Stadtarchivs aus. Hier liegen die Archivalien noch völlig ungeordnet in der Registraturkammer des Rathauses. Die Liebenswürdigkeit des Herrn Bürgermeisters und seiner Beamten ermöglichte zwar die sofortige Aussonderung der älteren Akten und Urkunden, die nicht einmal getrennt aufbewahrt wurden, von den späteren, doch ergab sich aus der Durchsicht jener, dafs der aus dem Mittelalter noch erhaltene Stoff unbedeutend war und für meine Zwecke nichts neues bot. Was an handels- und gewerbegeschichtlichem Stoff da ist, hat Scholten in seiner Geschichte der Stadt Kleve bereits abgedruckt, der auch, da er persönlich abwesend war, die Güte hatte, im voraus die einzelnen etwa in Frage kommenden Stücke schriftlich zu bezeichnen. Am folgenden Tage fuhr ich nach Kalkar, einem jetzt von der grofsen Verkehrsstrafse abseits liegenden Städtchen, welches nur vermittelst Wagen oder Post zu erreichen ist, aber in seiner Abgeschieden-

heit manche interessante Zeichen seiner ehemals gröfseren Bedeutung und eines regen bürgerlichen Lebens aufbewahrt hat. Sein Archiv liegt in einem Gewölbe des altertümlichen, für die kleinen Verhältnisse der Stadt mächtigen Rathauses und ist viel reichhaltiger als die Archive von Goch und Kleve. Doch ist auch hier leider unendlich viel sorglos verschleudert, vernichtet und sonst entfremdet worden. Über die traurigen Schicksale des Archivs berichtet der Verfasser eines ausführlichen Archivkatalogs, der verstorbene Kaplan Wolff, in der Einleitung zu demselben. Ein Teil des Archivs, darunter die meisten Urkunden, ist geordnet, letztere in Kästen gesammelt und verzeichnet, doch sind die Akten meist noch nicht in Ordnung gebracht. Von eigentlich hansischen Quellen fand ich nichts vor. Verzeichnet wurden einige Markt- und Zollprivilegien von 1401 und 1486 sowie eine Notiz über Handelsbeziehungen zu Hamburg. Von Stadtrechnungen sind aus dem 15. Jahrhundert nur Bruchstücke von solchen erhalten, die nichts bemerkenswertes enthielten; als Handelsartikel werden in ihnen Wein und Wolle genannt.

Nach kurzem Aufenthalt in Kalkar konnte ich die Reise fortsetzen, die zunächst nach Nymwegen führte. Auch hier ruht das Archiv im Stadhuis, neben dem städischen Museum; seinen Inhalt verzeichnen zum gröfsten Teil die Inventare von Nijhoff und van de Poll[1], dem jetzigen Archivar. Der Umfang des jetzigen Archivs steht, was die Zeiten des Mittelalters angeht, in keinem Verhältnis mehr zu der ehemaligen Bedeutung der Stadt. Von den Urkunden ist ohne Zweifel bei weitem nicht alles, von der Korrespondenz der Stadt fast nichts erhalten. Die Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts sind mit wenigen Ausnahmen, für meinen Zeitraum sämtlich, zu Grunde gegangen. Die Stadtbücher (s. Nijhoff S. 35 Nr. 14—17) die zum Teil in den »Rechtsbronnen« gedruckt sind, boten aufser einer Nachricht über den Waidstapel von 1468 wenig Neues; dem Legerboeck wurde eine Zeugenaussage über die Mafsschiffahrt von 1488 entnommen. Die Urkunden enthalten kein einziges hansisches Stück; was

[1] P. Nijhoff, Inventaris van het oud archief der gemeente Nijmegen, 1864; W. van de Poll, Inventaris van het oude-rechterlijk archief der gemeente Nijmegen, 1893.

unter ihnen sonst von Interesse war, ist meist in den »Handvesten von Nijmegen« gedruckt. Von einer noch nicht gedruckten Nummer des Inventars versprach mir Herr van de Poll eine Abschrift, da die Eröffnung des die Urkunden enthaltenden sog. Blocks, eines schrankartigen, eisernen Behältnisses, zur Zeit mit gröfseren Umständlichkeiten verbunden war. Da die Ausbeute hier so gering war, hielt ich es für meine Pflicht, wenigstens die seit 1410 mit Unterbrechungen erhaltenen Schöffenbücher für den Zeitraum von 1451—1500 durchzusehen, in denen u. a. Dingen Nachrichten über Handelsbeziehungen, Abschlüsse von kaufmännischen Geschäften vor den Schöffen u. dergl. verzeichnet werden. So gelang es, Handelsbeziehungen mit dem Stalhof, Hamburg, Lübeck, ferner Koblenz und Andernach, sowie auch das Auftreten der Ravensburger Gesellschaft in Nymwegen und auf den Märkten von Antwerpen und Berghen op Zoom festzustellen. Ferner wurden die Bürgerlisten von 1450—1494 (soweit sie erhalten) excerpiert. Endlich fanden sich im Katalog des Museums Angaben über einige dort aufbewahrte Urkunden der Nymwegener Schiffer-(S. Olafs)Gilde und der Schmiedegilde von 1492 und 1494, von denen mir, da die Originale wegen Abwesenheit des Museumsdirektors nicht zu erreichen waren, Herr van de Poll ebenfalls Abschriften versprach.

War in den zuletzt besuchten Archiven die Ernte gering, so lohnte dafür das Oud archief in Gelderland zu Arnhem um so reichlicher die auf seine Durchforschung verwandte Zeit. Der wichtigste Bestandteil desselben ist das Stadtarchiv von Arnhem. Aus diesem ergaben die Privilegienbücher u. a. ein Viehmarktsprivileg von 1459, welches dadurch von gröfserem Interesse ist, dafs im Anschlufs an die Kopie im Privilegienbuch und auch in den Stadtrechnungen sämtliche Städte, mehr als 50 an der Zahl, namhaft gemacht werden, denen die Verleihung des neuen Privilegs verkündigt wurde; man gewinnt daraus eine sehr deutliche Vorstellung über den Umfang des binnenländischen Handelsverkehrs der Stadt. Der als *secreta camerae* bezeichnete Band, welcher Abschriften des 17. Jahrhunderts aus Ratsbüchern von 1431 bis zum Ende jenes Jahrhunderts enthält, und die übrigen Statutenbücher ergaben nichts hansisches. Aus den Akten wurde ein Schreiben der vier geldrischen Hauptstädte an Köln von

1463 und eine längere Eingabe der drei Hauptstädte Nymwegen, Zütfen und Arnhem an den Herzog von Burgund über die Rheinschiffahrt und den Handel mit Rheinwein von 1477 kopiert. Recht inhaltreich waren endlich die Stadtrechnungen, die für meinen Zeitraum zum gröfsten Teil noch vorliegen und in den Hanserecessen nur für die letzten Jahrzehnte verwertet worden sind. Sie veranschaulichen die Teilnahme der erst seit 1437 der Hanse angehörenden Stadt an den hansischen Verhandlungen in lehrreicher Weise und gewähren auch für die sonstigen Handelsbeziehungen der Stadt manche Nachricht. Nach Erledigung des Arnhemer Archivs wurde noch der an demselben Ort aufbewahrte Teil des Stadtarchivs von Elburg, nämlich die Korrespondenz der Stadt, an der Hand eines handschriftlichen Inventars durchgesehen und aus ihm u. a. zwei Schreiben von Arnhem an Harderwyk und von Deventer an Elburg von 1484 und 1487 über hansische Angelegenheiten gewonnen. Die sonstigen Bestände des Provinzialarchivs boten für meinen Zweck nichts nennenswertes.

Zum Schlufs nehme ich mit Vergnügen Anlafs, den Herren Archivvorständen und den Herren Bürgermeistern nebst ihren Beamten, die mit grofser Bereitwilligkeit jede Nachforschung gestatteten und sie mit Rat und eigener Hülfe zu erleichtern bemüht waren, meinen Dank auszusprechen.

Giefsen, Oktober 1893.

IV.

MITGLIEDERVERZEICHNIS.

(1894 Juni.)

I. BEISTEUERNDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.
Berlin.
Bielefeld.
Braunschweig.
Bremen.
Breslau.
Buxtehude.
Coesfeld.
Colberg.
Danzig.
Dortmund.
Duisburg.
Einbeck.
Elbing.
Emmerich.
Frankfurt a. O.
Goslar.
Göttingen.
Greifswald.
Halberstadt.
Halle.
Hamburg.
Hameln.
Hannover.
Helmstedt.
Hildesheim.
Kiel.
Köln.
Königsberg.
Lippstadt.
Lübeck.
Lüneburg.
Magdeburg.
Münster.
Northeim.
Osnabrück.
Quedlinburg.
Rostock.
Soest.
Stade.
Stendal.
Stettin.
Stolp.
Stralsund.
Tangermünde.
Thorn.
Uelzen.
Wesel.
Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.
Arnhem.
Deventer.
Harderwyk.
Kampen.
Tiel.
Utrecht.
Venlo.
Zaltbommel.
Zütphen.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

Verein für lübeckische Geschichte.
„ „ hamburgische Geschichte.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Grofser Klub zu Braunschweig.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
Verein für Geschichte der Provinzen Preufsen.
Westpreufsischer Geschichtsverein.
Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen in Riga.
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Universitätsbibliotheken in Dorpat, Giefsen und Heidelberg.
Kommerzbibliothek in Hamburg, Stadtbibliothek in Hannover.
Staatsarchive zu Stettin und Schwerin.
Stadtarchiv zu Frankfurt a. M.
Handelskammer und Geselliger Verein zu Stralsund.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Altona:

Dr. R. Ehrenberg.

Anklam:

Manke, Oberlehrer.
C. Roesler, Bankier.

Berlin:

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrat u. Prof.
v. Bornhaupt, Rechtsanwalt.
Dr. Ar. Buchholtz.
Dr. v Coler, Generalarzt.
Dr. Curtius, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Doebner, Archivrat.
Dr. Friedländer, Archivrat.
Dr. Goldschmidt, Geh. Justizrat u. Prof.
Dr. Grofsmann, Archivrat.
v. Grofsheim, Baurat.
Dr. Hoeniger, Prof.
Dr. Holder-Egger, Prof.
van der Hude, Baurat.
Dr. Krüger, Ministerresident.
Dr. F. Liebermann.
E. Minlos, Kaufmann.
Dr. W. Naudé.
Dr. v. d. Osten.
Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rat.
H. Rose, Generaldirektor.
Dr. Sattler, Archivrat.
Dr. Schäffer-Boichorst, Prof.
Dr. Schiemann, Prof.
Semper, Geh. Reg.-Rat.
Dr. Wattenbach, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Weber, Stadtrat.

Dr. M. Wiedemann.
Dr. Wilmanns, Generaldirektor der Kgl. Bibliothek.
Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

Joh. Klasing, Buchhändler.

Blankenburg:

Steinhoff, Oberlehrer.

Bonn:

Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rat u. Prof.

Braunschweig:

Bergmann, Oberlehrer.
Bode, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Hänselmann, Prof. u. Archivar.
Dr. Häusler, Justizrat.
K. Hauswaldt.
Dr. H. Mack.
Dr. Meier, Museumsinspektor.
Dr. Nentwig.
H. Wolff, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. C. Barkhausen, Senator.
Dr. F. Barkhausen, Landgerichtsdirektor.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Dr. Bulle, Prof., Schulrat.
Cordes, Richter.
Dr. Dreyer, Rechtsanwalt.
Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.
Dr. Dünzelmann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Johs. Fritze, Kaufmann.
Dr. H. Gerdes.
M. Gildemeister, Senator.
H. A. Gildemeister.
Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. Hertzberg, Gymn.-Lehrer.
Hildebrand, Rechtsanwalt.
O. W. Hoffmann, Kaufmann.
Höpken, Pastor emer.
Iken, Pastor.
Dr. Janson, Gym.-Lehrer.
Dr. Kühtmann, Rechtsanwalt.
Dr. Lürmann, Bürgermeister.
Dr. Marcus, Senator.
Dr. H. Martens.
A. F. C. Melchers, Kaufmann.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. Mohr, Landgerichtsdirektor.
C. E. Müller, Buchhändler.
Ed. Müller, Kaufmann.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
Dr. Pauli, Senator.
Dr. med. B. Pauli.
Dr. Quidde, Rechtsanwalt.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
Schumacher, Rechtsanwalt.
Johs. Smidt, Konsul a. D.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufmann.
Dr. Traub, Rechtsanwalt.

Breslau:

Dr. Kaufmann, Prof.
Dr. Sombart, Prof.

Danzig:
Dr. Damus, Schulrat.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:
Dr. Lindt, Oberlehrer.

Demmin:
Weifsstein, Reg.-Baumeister.

Dortmund:
Dr. Rübel, Oberlehrer.

Dresden:
Th. Boyes, Gutsbesitzer.
Dr. Ermisch, Archivrat.
Dr. Posse, Archivrat.

Düsseldorf:
W. Grevel.
Dr. Kück, Archivassistent.
Dr. Redlich, Archivassistent.

Elberfeld:
A. Nofs, Fabrikant.

Erlangen:
Dr. v. Hegel, Geh. Rat u. Prof.

Essen:
R. Waldthausen, Konsul.

Freiburg (im Breisgau):
Dr. Bienemann.

Friedland (in Mecklenburg):
Ubbelohde, Gymn.-Direktor.

Geestendorf (bei Geestemünde):
J. G. Schmidt.

Giefsen:
Dr. Höhlbaum, Prof.
Dr. K. Kunze.
Dr. W. Stein.

Goslar:
v. Garfsen, Bürgermeister.
A. Schumacher.

Göttingen:
Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Dove, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Keutgen.
Dr. M. Lehmann, Prof.
Dr. W. Meyer, Prof.
Dr. Platner.
Dr. J. Priesack.
Dr. J. Schwalm.
Dr. Steindorff, Prof.
Tripmaker, Rechtsanwalt.
Dr. Volquardsen, Prof.
Dr. Weiland, Prof.
Dr. Wrede.

Greifswald:
Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Prof.
Dr. Ulmann, Prof.

Halle:
Dr. Ewald, Prof.
Dr. v. Heinemann.
Dr. Lindner, Prof.

Dr. Opel, Prof.
Dr. Perlbach, Bibliothekar.

Hamburg:

L. E. Amsinck, Kaufmann.
Dr. E. Baasch, Bibliothekar.
C. H. M. Bauer, Kaufmann.
Dr. Behn, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Bertheau, Pastor.
Dr. Bigot.
Dr. Brinckmann, Direktor.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichtsrat.
H. Engel, Journalist.
Dr. Erdmann, Oberlehrer.
Dr. Friedländer, Direktor.
C. F. Gaedechens, Hauptmann.
Dr. W. Godeffroy.
J. F. Goldschmidt.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. Hagedorn, Senatssekretär.
Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye, Kaufmann.
J. D. Hinsch, Kaufmann.
Dr. H. A. Kellinghusen.
Dr. Kiefselbach, Oberlandesgerichtsrat a. D.
H. A. Krogmann, Kaufmann.
Dr. Lahusen, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Lappenberg, Senator.
F. Lappenberg, Kaufmann.
E. Maafs, Buchhändler.
J. F. G. Martens, Kaufmann.
F. M. Meyer, Kaufmann.
Dr. W. H. Mielck.
Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.
Dr. Moller, Landrichter.
Dr. H. Nirrnheim.
Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. E. Rabe, Kaufmann.
C. W. Richers, Kaufmann.
Roosen, Pastor.
D. Röpe, Hauptpastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
Schemmann, Senator.
Dr. Th. Schrader, Landrichter.
Dr. K. Sieveking.
Dr. W. Sillem, Oberlehrer.
Dr. Versmann, Bürgermeister.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. Wagner.
Dr. C. Walther.
S. R. Warburg, Kaufmann.
R. Wichmann, Kaufmann.
Dr. Wohlwill, Prof.
Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.

Hannover:

Bartels, Bankier.
Basse, Bankdirektor.
v. Coelln, Kaufmann.
C. L. Fuchs, Kaufmann.
Haupt, Architekt.
Dr. Jürgens, Archivar.
Lichtenberg, Bürgermeister in Linden.
Dr. Uhlhorn, Konsistorialrat.

Heidelberg:

Dr. R. Schröder, Prof.

Hildesheim:

Kirchhoff, Gymn.-Direktor.
Kluge, Prof.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Jena:

Dr. Lorenz, Hofrat u. Prof.

Karlsruhe:

Dr. v. Bippen, Justizrat.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dr. Rodenberg, Prof.
Sartori, Geh. Kommerzienrat.

Kohlhöhe bei Striegau (Schlesien):

Freiherr v. Richthofen.

Köln:

A. Camphausen, Bankier.
Deichmann, Kommerzienrat.
Dr. J. Fastenrath, Hofrat.
Hamm, Geh. Oberjustizrat.
Dr. J. Hansen, Archivar.
J. M. Heimann, Kaufmann.
Heuser, Stadtrat.
Jansen, Justizrat.
Dr. Kelleter, Archivbeamter.
Dr. Keufsen, Archivsekretär.
Korte, Rentner.
Laerbroks, Assessor.
Langen, Geh. Kommerzienrat.
Dr. F. Lau, Archivbeamter.
Dr. Laudahn, Sanitätsrat.
Dr. G. Mallinckrodt.
Merckens, Bauinspektor.
Dr. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrat.
G. Michels, Geh. Kommerzienrat.
Nagelschmidt, Stadtrat.
Dr. v. d. Nahmer, Redakteur.
Niessen, Prof.
H. Nourney, Kaufmann.
A. vom Rath, Bankier.
Rennen, Präsident.
Rennen, Bürgermeister.
P. J. Schallenberg.
Schell, Assessor.
Schmalbein, Stadtverordneter.
Fr. Schultz, Fabrikbesitzer.
R. Schultze, Bauinspektor.
Statz, Baurat.
H. Stein, Kommerzienrat.
R. Stein, Bankier.
Dr. Struckmann, Geh. Oberjustizrat.
Stübben, Stadtbaurat.
Dr. Wiepen, Prof.

Königsberg (in Preufsen):

Senden, Ober-Regierungsrat.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Leipzig:

C. Geibel, Buchhändler.
Dr. Lamprecht, Prof.
Dr. C. Mollwo.

Lübeck:

Dr. Behn, Bürgermeister.
G. A. Behn, Senator.

Ed. Behn, Kaufmann.
H. L. Behncke, Konsul.
H. Behrens, Kaufmann.
Dr. Benda, Landrichter.
Blumenthal, Betriebsdirektor.
Brattström, Senator.
A. Brattström, Kaufmann.
A. Brehmer, Ingenieur.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Bruns, Senatssekretär.
Dr. F. Bruns.
Th. Buck, Kaufmann.
J. J. Burmester, Makler.
E. H. C. Carstens, Kaufmann.
S. L. Cohn, Bankier.
Th. Chr. Cruse.
Dr. Curtius, Oberlehrer.
Deecke, Senator.
Ad. Erasmi, Kaufmann.
Erasmi, Rechtsanwalt.
Dr. Eschenburg, Senator.
Dr. Fehling, Rechtsanwalt.
Dr. Funk, Amtsrichter.
Dr. Th. Gaedertz.
Gebhard, Direktor.
Dr. A. Hach, Polizeirat.
Dr. E. Hach, Senatssekretär.
H. Harms, Kaufmann.
Th. Fr. Harms, Konsul.
Johs. Hasse, Kaufmann.
Dr. Hasse, Archivar.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Hauptpastor.
H. F. W. Jürgens, Kaufmann.
Dr. Klug, Senator.
Dr. Klügmann, Senator.
Alfr. Koch, Kaufmann.
Krohn, Konsul.
H. Lange, Präses der Handelskammer.
Lindenberg, Hauptpastor.
Dr. Lindenberg, Rechtsanwalt.
H. Martens, Fabrikbesitzer.
C. J. Matz, Kaufmann.
Mertens, Oberlehrer.
P. J. A. Mefstorf, Kaufmann.
Marty, Konsul.
Mollwo, Oberlehrer.
Dr. Neumann, Landrichter.
Dr. Pabst, Oberbeamter.
G. Pflüg, Kaufmann.
R. Piehl, Kaufmann.
E. Possehl, Kaufmann.
L. Prahl, Kaufmann.
Rehder, Konsul.
Reiche, Oberingenieur.
A. Rey, Kaufmann.
Sartori, Prof.
F. C. Sauermann, Kaufmann.
G. Schickedanz, Kaufmann.
Dr. E. Schmidt, Oberlehrer.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Dir.
Aug. Schultz, Konsul.
C. A. Siemssen, Kaufmann.
W. Siemssen, Kaufmann.
C. Stolterfoht, Kaufmann.
F. W. Schwartzkopf, Architekt.
Textor, Regierungsrat.
Thiel, Fabrikant.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Wehrmann, Archivar.
G. F. Werner, Kaufmann.
Dr. med. Wichmann.

Lüneburg:

E. Frederich, Kaufmann.
Lauenstein, Oberbürgermeister.
Leppien, Senator.
Th. Meyer, Prof.
G. Volger, Kaufmann.
Wahlstab, Buchhändler.

Marburg:

Dr. v. der Ropp, Prof.
Dr. C. Wenck.

Marne (Holstein):

Köster, Oberlehrer.

München:

Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. v. Below, Prof.
Dr. Hülskamp, Präses.
Graf v. Landsberg-Velen.
Plafsmann, Direktor.
Theifsing, Buchhändler.

Neu-Brandenburg:

Ahlers, Landsyndikus.

Ohlau (Schlesien):

Dr. Feit, Gymn.-Direktor.

Osnabrück:

Hugenberg, Justizrat.
Dr. Möllman, Oberbürgermeister.
Dr. Philippi, Archivar.
Dr. Stüve, Regierungspräsident.

Rostock:

Dr. Becker, Senator.
Becker, Amtsgerichts-Aktuar.
Brümmer, Senator.
Burchard, Bürgermeister.
A. Clement, Konsul.
Crotogino, Konsul.
Crull, Rechtsanwalt.
Dr. Hofmeister, Bibliothekar.
v. Klein, Major a. D.
H. Ch. Koch, Senator.
Dr. Koppmann, Stadtarchivar.
Dr. R. Lange, Gymn.-Lehrer.
Dr. K. Lorenz.
A. F. Mann, Kommerzienrat.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Piper, Amtsrichter.
Reuter, Direktor.
Scheel, Kommerzienrat.
Dr. Schirrmacher, Prof.
Dr. Stieda, Prof.
Dr. Wiegandt, Gymn.-Lehrer.

Schleswig:

Dr. Hille, Geh. Archivrat.

Schwerin:

Dr. W. Vofs.

Semlow (in Pommern):

Graf v. Behr-Negendank, Wirkl. Geh. Rat.

Stade:

Beckmann, Baurat.
Eggers, Hauptmann.

Stettin:

Abel, Kommerzienrat.

Dr. Blümcke, Prof.
Dr. Daenell.
Denhard, Landesrat.
Dr. Fabricius, Oberlandesgerichtsrat.
C. A. Koebcke, Kaufmann.
Fr. Lenz, Geh. Kommerzienrat.
E. Meyer, Kaufmann.
W. H. Meyer, Stadtrat.
C, G. Nordahl, Kaufmann.

Stralsund:

Baier, Rechtsanwalt.
Dr. Bäker, Oberlehrer.
Dr. med. Bamberg.
Brandenburg, Bürgermeister.
Coppius, Kanzleirat.
Gronow, Ratsherr.
Hagemeister, Justizrat.
Dr. Hahn, Prof.
Hecker, Pastor.
Dr. med. Heinemann.
Johs. Holm, Kaufmann.
M. Israel, Ratsherr.
O. Israel, Konsul.
Langemak, Rechtsanwalt.
Dr. Peppmüller, Gymn.-Direktor.
Dr. Reuter, Oberlehrer.
Sarnow, Ratsherr.
Starck, Apotheker.
Struck, Buchdruckereibesitzer.
L. Stubbe, Kaufmann.
Dr. Thümen, Prof., Direktor d. Realgymnasiums.
Wagener, Justizrat.
Wagner, Ratsherr.
Dr. Wähdel, Prof.

Strafsburg (im Elsafs):

Dr. Bresslau, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Torgau:

Hagemann, Staatsanwalt.

Tübingen:

Dr. D. Schäfer, Prof.

Wesel:

G. v. Forell, Hauptmann.

Wetzlar:

C. v. Forell, Fabrikdirektor.

Wiesbaden:

Dr. v. Bunge, Staatsrat.
v. Gloy, Bürgermeister a. D.

Wismar:

Dr. med. Crull.
Dr. F. Techen.

Wolfenbüttel:

Dr. Zimmermann, Archivar.

Wunstorff (bei Hannover):

Dr. Girgensohn, Seminar-Oberlehrer.

Zernin (bei Warnow, Mecklenburg):

Bachmann, Pastor.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:

C. Schoeffer, Vorsitzender d. kgl. Oudheidkundig Genootschap.

Cambridge (Massachusetts, U.-St.):

Dr. Ch. Grofs, Prof.

Dorpat:

Dr. Hausmann, Prof.

Goldingen (Kurland):

A. Büttner, Direktor.

Groningen:

Dr. Blok, Prof.
Dr. Feith, Archivar.

Neapel:

Dr. Holm, Prof.

Reval:

Berting, Staatsrat.
Baron Girard.
G. v. Hansen, Hofrat.
C. F. Höhlbaum, Kaufmann.
Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.
C. H. Koch, Kaufmann.
Rich. Mayer, Kaufmann.
Al. Meyer, Regierungsbeamter.
v. Nottbeck, Staatsrat.
Baron H. v. Toll.
Baron Wrangell.

Riga:

Baron Bruiningk, Ritterschafts-sekretär.
Hollander, Oberlehrer.
Dr. A. Poelchau, Staatsrat.
Dr. Ph. Schwartz, Oberlehrer.

Tokio:

Dr. L. Riefs, Prof.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.

INHALTSVERZEICHNIS.

VON

KARL KOPPMANN.

INHALT.

XIX. Jahrgang 1890—1891.

XX. Jahrgang 1892.

XXI. Jahrgang 1893.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.